



2023

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023 (vorl.) ¹
BANKENSEKTOR²					
Kapitalausstattung:					
Hartes Kernkapital (in Mrd. €)	75,8	77,5	82,5	87,3	92,5
Kernkapital (in Mrd. €)	79,3	82,9	88,0	92,8	98,2
Harte Kernkapitalquote (CET 1, in %)	15,6	16,1	16,0	16,3	17,1
Kernkapitalquote (Tier 1, in %)	16,3	17,2	17,1	17,3	18,1
Eigenmittelquote (Solvency, in %)	18,7	19,5	19,3	19,2	20,1
Leverage Ratio (in %)	7,5	7,3	7,7	7,8	8,2
Liquidity Coverage Ratio (LCR, in %)	146,7	180,6	175,9	163,1	162,3
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme	839.852	934.496	983.930	1.001.474	995.924
Darlehen und Kredite	638.287	665.169	703.712	718.760	690.965
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.733	45.798	42.854	52.406	121.147
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.540	10.094	9.976	9.238	8.190
Sonstige Aktivposten	145.292	213.434	227.388	137.254	23.979
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	155.739	210.971	231.165	209.916	149.923
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	430.436	463.095	490.050	497.166	505.960
Sonstige Passivposten	120.761	124.089	127.131	134.456	23.040
Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):					
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	8,3	6,8	5,5	4,7	4,2
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite) ³	1,7	1,5	1,4	1,3	1,9
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Nettozinsertrag	8.280	8.330	8.565	10.426	15.793
Betriebserträge	18.801	18.259	19.926	22.989	25.739
Betriebsaufwendungen	13.652	12.819	13.323	13.429	11.321
Betriebsergebnis	5.150	5.439	6.603	9.560	14.418
Aufwand-Ertrags-Relation (in %)	72,61	70,21	66,86	58,42	43,98
Marktanteile des Bankensektors (in % der Bilanzsumme):					
Aktienbanken	26,3	26,7	26,7	25,0	24,7
Sparkassen	20,3	20,8	21,6	22,6	22,6
Hypothekenbanken	6,4	6,4	5,5	5,2	5,3
Raiffeisenbanken	34,8	34,5	35,2	35,7	35,4
Volksbanken	3,9	3,7	3,7	3,4	3,5
Bausparkassen	2,6	2,3	2,1	2,3	2,3
Sonderbanken	5,7	6,1	5,2	4,5	4,7

¹ Aufgrund der Umstellung der unkonsolidierten Meldungen im Sparkassensektor auf IFRS kommt es zu einem Datenbruch im Vergleich zu den Vorperioden.

² Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften, Betrieblichen Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstituten.

³ Inkl. Bar- und Sichteinlagen.

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR					
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)	18.789	19.109	19.764	20.816	21.948
– Lebensversicherung	5.424	5.360	5.390	5.338	5.079
– Krankenversicherung	2.340	2.433	2.541	2.628	2.861
– Schaden- und Unfallversicherung	11.026	11.316	11.833	12.850	14.008
Versicherungstechnisches Ergebnis	618	554	766	584	547
Finanzergebnis	3.118	1.771	3.082	2.180	3.055
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.693	744	1.942	967	1.753
PENSIONS-KASSEN					
Verwaltetes Vermögen gesamt (in Mio. €)	24.295	24.969	26.969	24.351	26.380
Veranlagungsperformance (in %)	11,63	2,49	7,63	-9,68	6,41
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Vermögen (in Mio. €)	13.304	14.489	16.524	16.561	18.846
Performance (in %)	5,74	1,41	4,05	-7,66	4,62
INVESTMENTFONDS					
Verwaltetes Vermögen Investmentfonds (in Mio. €)	184.894	191.894	218.816	187.769	202.131
– Geldmarktfonds	–	–	–	–	–
– Kurzfristig orientierte Rentenfonds	5.990	5.777	6.069	5.010	4.294
– Rentenfonds	62.072	62.282	62.440	52.705	58.762
– Aktienfonds	32.954	33.721	44.086	36.505	40.817
– Gemischte Fonds	83.548	89.865	105.881	93.202	97.980
– Dachhedgefonds	137	82	134	151	104
– Derivatefonds	195	167	207	196	173
Jährliche Nettozuwächse/-abflüsse (in Mio. €)	3.587	5.973	14.219	-582	620
Fondsvermögen Immobilienfonds (in Mio. €)	9.185	9.634	10.743	11.006	9.335
Fondsvolumen Alternativer Investmentfonds von AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind (in Mio. €)	923	974	1.100	1.471	1.698
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	3.187	2.780	3.861	3.126	3.435
Performance ATX Total Return (in %)	16,1	-12,8	43,6	-15,95	15,44
Marktkapitalisierung (in Mio. €)	117.085	106.607	142.177	114.873	125.561
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	29,5	28,1	35,3	25,7	26,3
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	61.960	68.783	73.320	71.973	54.452
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	659	665	522	390	444
Umsatz structured products.at (in Mio. €)	733	863	808	923	782
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresendwert)	-0,17	-0,46	-0,20 ⁴	2,50 ⁴	2,69 ⁴
Anzahl Emittenten (geregelter Markt)	115	112	111	107	110

⁴ Wert zum Stichtag 31. 12. 2023.

Kennzahlen der FMA 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
ERTRÄGE (in 1.000 €):					
Bundesbeiträge	4.000	4.167	4.500	5.100	5.100
Erträge der Kostenpflichtigen	62.395	62.773	60.803	65.768	76.209
Erträge aus Gebühren, sonstige Erträge	5.892	5.729	9.278	7.467	7.922
Gesamt	72.287	72.669	74.582	78.335	89.231
AUFWENDUNGEN (in 1.000 €):					
Personalaufwand	45.469	47.214	48.112	51.088	58.545
Sachaufwand	24.910	23.876	24.409	25.493	28.442
Abschreibung, sonstiger Aufwand	1.908	1.578	2.061	1.754	2.244
Gesamt	72.287	72.669	74.582	78.335	89.231
MITARBEITER					
zu Jahresende in Vollzeitäquivalenten	381,01	384,89	389,99	407,59	424,23

Beaufsichtigte Unternehmen 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
KREDITINSTITUTE					
Aktienbanken	41	37	35	35	35
Sonderbanken ⁵	59	58	57	55	55
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	380	354	338	315	296
Volksbanken	9	9	9	9	9
Hypothekenbanken	8	8	6	6	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
EWR-Zweigstellen	22	24	23	21	19
Gesamt	572	543	521	494	473
Zahlungsinstitute	6	6	7	6	6
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	29	28	27	27	26
Kleine VVaG	47	45	44	44	41
Gesamt	82	79	78⁶	78⁶	74⁶
EWR-Versicherer in Österreich (über Zweigniederlassungen)	29	28	28	27	25
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	22	22	22	22	22
Schaden und Unfall	29	30	28	28	27
Kranken	9	9	10	10	11
Reine Rückversicherer	1	1	1	1	1
PENSIONS KasSEN					
	8	8	8	8	8
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
	8	8	8	8	8
ASSET MANAGER					
KAG gemäß InvFG 2011	14	14	14	14	14
Konzessionierte AIFM	23	23	22	22	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	28	31	34	38	38
– davon EuVECA-Manager	9	10	12	14	15
WERTPAPIERDIENSTLEISTER					
Wertpapierfirmen	65	64	64	65	62
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	43	48	47	45	45
Gesamt	108	112	111	110	107

⁵ Inkl. Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

⁶ Inkl. Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

JAHRESBERICHT 2023
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG

DIE FMA

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierte Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

KOMPETENZ

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

KONTROLLE

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

KONSEQUENZ

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

www.fma.gv.at

Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

*Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Print Alliance HAV Produktions GmbH, UW-Nr. 715*



GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z. B. Mitarbeiter:innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

<i>Mission Statement der FMA</i>	3
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i>	6
<i>Vorwort des Vorstands der FMA</i>	8
■ 2023 auf einen Blick	12
AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2023	14
■ „Fit for Future“	21
DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE	
Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	23
Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte	26
Der österreichische Finanzmarkt	29
Die Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt	33
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	47
OPERATIVE AUFSICHT	
Aufsicht über die Stabilität der Unternehmen	57
■ Informationsquelle Whistleblower	61
■ Die FMA fördert den Wirtschaftsstandort	69
■ FMA innovativ	75
Aufsicht über Wohlverhalten, Vertrieb und Finanzprodukte	76
■ Nachhaltige Fonds und Greenwashing	79
■ Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb	85
Aufsicht über den Kapitalmarkt	86
■ Die FMA im Dialog	92
VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT	95
BANKENABWICKLUNG	103
FMA INTERN	
Organe	107
Personal	110
■ Frauenförderung in der FMA	113
■ Die FMA auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit	115
Finanzen und Controlling	116
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i>	118
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	120

VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

nach den Jahren der Gesundheitskrise und trotz Herausforderungen durch die Inflation blicke ich äußerst positiv auf das vergangene Jahr. Die Österreicherinnen und Österreicher haben nach wie vor eines der höchsten verfügbaren Haushaltseinkommen in Europa. Für heuer und die nächsten Jahre wird für Österreich ein Wirtschaftsaufschwung prognostiziert. Und gute Nachrichten haben wir auch von internationaler Seite erhalten: So hat die Ratingagentur Fitch den Ausblick für das Rating für Österreich angehoben.

Die Notenbanken standen vor der Herausforderung, die steigenden Preise in den Griff zu bekommen. Mit der Fortsetzung der Zinserhöhungen bis in den Herbst 2023 hat die Europäische Zentralbank entschiedene Schritte zur Bekämpfung der stark gestiegenen Inflation gesetzt, die im zweiten Halbjahr des vergangenen Jahres wieder abgenommen hat.

Jedenfalls können wir aus Sicht des Finanzmarktes in Summe positiv zurückblicken. Im Vorjahr gab es vor allem vier große Entwicklungen:

FINANZIERUNG VON WOHN- UND GEWERBLICHEN IMMOBILIEN

Die vergangenen Monate haben gezeigt, wie herausfordernd die Situation infolge der gestiegenen Finanzierungskosten in der Immobilienbranche, im Bau- und im Baunebengewerbe ist. Betroffen sind dabei sowohl die gewerbliche als auch die private Immobilienfinanzierung. Ich begrüße daher, dass die Änderungen bei den Vorgaben der KIM-VO zu mehr Flexibilität bei der Kreditvergabe geführt haben. Dieser Weg, Eigentum wieder leistbarer zu machen, muss aber noch konsequenter gegangen werden.

Denn obwohl es selbstverständlich nachvollziehbar ist, dass das systemische und individuelle Risiko aus Wohnimmobilienfinanzierungen weiterhin engmaschig beobachtet werden muss, ist es mir ein Anliegen, dass die in die Aufsicht involvierten Institutionen weiterhin die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Blick behalten und regelmäßig den Bedarf an der Beibehaltung der Vorgaben der KIM-VO überprüfen.

NACHHALTIGE FINANZMÄRKTE

Die öffentliche Hand allein kann die grüne Transformation nicht bewältigen. Wir brauchen zusätzlich privates Kapital. Nachhaltige Kapitalallokation und Investitionsentscheidungen, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft vorantreiben, brauchen auch einen Rechtsrahmen, der Transparenz und Klarheit in Bezug auf Investitio-

nen schafft. Ende 2023 wurde beispielsweise der freiwillige europäische Green Bond Standard beschlossen, den sowohl private als auch öffentliche Emittenten ab Ende 2024 als „Goldstandard“ nutzen können, sofern ihre Anleihenerlöse ökologisch nachhaltig investiert werden. Die Einhaltung der in der Verordnung vorgesehenen Offenlegungspflichten vor und nach der Emission solcher Anleihen wird in Österreich von der FMA sichergestellt.

DIGITALISIERUNG DER FINANZMÄRKTE

Die Digitalisierung betrifft mittlerweile nahezu alle Prozesse der Finanzindustrie. Sie trägt wesentlich zur Steigerung von Effizienz und Produktivität bei, bringt aber auch Risiken sowohl für die einzelnen Unternehmen als auch die Stabilität des gesamten Sektors mit sich. Die Cybersicherheit spielt eine immer wichtigere Rolle.

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) ist ab 17. Jänner 2025 anzuwenden. Normadressaten der Verordnung sind u. a. Banken, Versicherungsunternehmen und Kryptodienstleister. Ziel ist die Vereinheitlichung und Stärkung von Finanzmarktregelungen in Bezug auf Cybersicherheit, während gleichzeitig auf die individuellen Risikoprofile der Unternehmen Rücksicht genommen wird.

Österreich verfolgt außerdem das Ziel, ein Vorreiter im Bereich der Finanzinnovationen zu werden. Die legislative Begleitgesetzgebung zur Umsetzung der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA-VO) ist bereits eingeleitet. Diese fördert die Verwendung von Kryptowerten, schafft Rechtssicherheit und stellt den Anlegerschutz sicher.

FOKUS AUF FINANZBILDUNG

Abschließend möchte ich die zukunftsrelevante Rolle der Finanzbildung hervorheben. Fundierte Finanzbildung ist ein entscheidender Faktor, um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer finanziellen Widerstandsfähigkeit und Planung zu unterstützen. Im Rahmen der Nationalen Finanzbildungsstrategie haben wir bereits einiges erreicht. Mehr als 140 Maßnahmen laufen unter dem Dach der Nationalen Finanzbildungsstrategie zusammen und unterstützen die Bevölkerung dabei, gut durchdachte finanzielle Entscheidungen zu treffen. Die FMA leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, sei es, um über Scams and Fraud zu informieren oder um besonders Frauen in ihrer finanziellen Unabhängigkeit zu fördern.

Es ist mir ein großes Anliegen, den Bürgerinnen und Bürgern durch Finanzbildung auch die Angst vor dem Kapitalmarkt zu nehmen. Durch gemeinsame Anstrengungen und fortlaufende Anpassungen können wir die Resilienz und Nachhaltigkeit unseres Finanzsystems stärken und so einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten.

Ich weiß, mit den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA dafür verlässliche Partner zu haben, und möchte den Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle ein großes Dankeschön für die professionelle Arbeit aussprechen.

MAGNUS BRUNNER

VORWORT DES VORSTANDS DER FMA



2023 war ein schwieriges und zwiespältiges Jahr. Einerseits stellten die finanz- und realwirtschaftlichen sowie geopolitischen Entwicklungen alle Finanzmarktteilnehmer:innen vor große Herausforderungen, andererseits behaupteten sich die Märkte trotz des schwierigen Umfelds stabil, und viele Finanzdienstleister konnten Rekordgewinne und gute Renditen erwirtschaften.

Die Finanzmärkte begannen das Jahr höchst nervös, standen ganz im Bann internationaler Bankenkrisen – von den Problemen rund um Silicon Valley Bank und First Republic in den USA bis hin zu der von der Schweizer Regierung, Finanzmarktaufsicht (Finma) und Notenbank orchestrierten Notübernahme der Credit Suisse durch die UBS. Das normalisierte Zinsniveau stellt einige Marktteilnehmer:innen wie etwa die Immobilien- und Baubranche, die sich viele Jahre an Niedrig- und sogar Negativzinsen gewöhnt hatten, vor große Herausforderungen. Die trotz der Straffung der Geldpolitik hartnäckige Inflation, getrieben durch Energie-, Rohstoff- und Wohnkosten, tat ihr Übriges, schmälerte die bereits seit vielen Jahren unter Druck stehenden verfügbaren Einkommen vieler Haushalte noch weiter und drückte massiv auf ihre Konsum- und Investitionsbereitschaft. Und die weiter ansteigenden geopolitischen Spannungen – vom wechselhaften Verlauf im Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine über Drohgebärden Chinas und Nordkoreas bis hin zum Terrorüberfall der Hamas auf Israel, der über Nacht einen militärischen Konflikt im Nahen Osten losbrechen ließ – haben die ohnedies fragilen Märkte zunehmend verunsichert. Der lang erwartete und erhoffte Wirtschaftsaufschwung lässt entgegen allen Prognosen der Wirtschaftsforscher nach wie vor auf sich warten.

In diesem schwierigen Umfeld haben viele österreichische Banken 2023 Rekordgewinne erwirtschaftet, und ihre harten Kapitalquoten (CET-1 von rund 16,6%) sowie die Liquiditätsdeckungsquoten (Median von 158 %) liegen im guten europäischen Durchschnitt. Zum einen kommt ihnen jetzt zugute, dass sie in der Niedrigzinsphase beachtliche Anstrengungen im Kostenmanagement unternommen haben, zum anderen konnten sie die höheren Zinsen recht lange asymmetrisch an die Verbraucher:innen weitergeben. Österreichs Versicherungsunternehmen verbuchen gute Prämienzuwächse, diese stiegen um +5,43% oder € 1,13 Mrd. auf fast € 22 Mrd.; ihre Solvabilität ist solide: Neun von zehn Versicherern weisen eine SCR-Quote von über 200 % aus, das sind mehr als doppelt so hohe Kapitalreserven als regulatorisch erforderlich. Auch Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen sind kapitalstark und liquide aufgestellt, ihre Performance, die in den vergangenen Jahren wegen der durch externe Schocks ausgelösten Kapitalmarkturbulenzen gelitten hatte, hat sich ange-

sichts der Zinsenspannung signifikant gebessert. Und auch der Kapitalmarkt hat gut performt. Die wichtigsten Indizes der Wiener Börse schlossen 2023 im positiven Bereich. So konnten auch die Investmentfonds ihren massiven Rückschlag durch COVID-Pandemie und Russlands Überfall auf die Ukraine zum Teil wieder aufholen. Sie haben im Vorjahr mit einem verwalteten Vermögen von € 213 Mrd. das historisch zweitbeste Ergebnis geschafft.

Ein Jahr voller Höhen und Tiefen, aber ein Jahr, in dem sich der Finanzmarkt Österreich als widerstandsfähig und krisenresistent erwiesen hat.

Dementsprechend hat der Internationale Währungsfonds (IWF) in seiner im März 2024 abgeschlossenen aktuellen Artikel-IV-Konsultation dem österreichischen Finanzmarkt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Wörtlich hat der IWF das österreichische Finanzsystem als stabil, liquide und profitabel bezeichnet und dabei die solide Kapitalausstattung sowie die hohe Liquiditätsdeckung sowohl der Banken als auch der Versicherungen und Pensionskassen hervorgehoben. Aber er hat auch darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Jahres 2023 genutzt werden müssen, um sich auf diverse Risiken vorzubereiten. Eine Feststellung und eine Empfehlung, denen wir uns nur vollinhaltlich anschließen können.

Wir möchten daher unsere bisherigen Ausführungen in zwei klare Botschaften zusammenfassen:

- Österreichs Finanzsystem ist derzeit stabil, liquide und profitabel aufgestellt. Wir haben unseren gesetzlichen Auftrag, unsere Kernaufgabe, die Finanzmarktstabilität zu wahren und zu stärken, erfüllt.
- Aber, und das ist der wichtigere Teil unserer Botschaft: Wir dürfen mit dem konsequenten Risikomonitoring und Risikomanagement nicht nachlassen. Denn es gibt zahlreiche Herausforderungen und Unwägbarkeiten, angefangen bei der volatilen Wirtschaftslage über geopolitische Risiken bis hin zu Risiken in einzelnen Segmenten des Finanzmarktes, die wir weiterhin gezielt adressieren werden.

Als Aufsicht hat die FMA vorausschauend und antizipativ zu agieren. Daher führen wir jedes Jahr eine mittelfristige Risikoanalyse durch, aus der wir dann unsere Aufsichts- und Prüfschwerpunkte ableiten. Für 2024 sind das:

- Resilienz und Stabilität: die Widerstandsfähigkeit und Krisenfestigkeit der österreichischen Finanzdienstleister sowie des Finanzmarktes weiter zu stärken.
- Digitaler Wandel: die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und gleichzeitig die Risiken konsequent zu adressieren.
- Neue Geschäftsmodelle: innovative Geschäftsmodelle möglichst früh regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten.
- Kollektiver Verbraucherschutz: den Schutz der Verbraucher:innen in dem sich rasch ändernden Umfeld zu stärken.
- Nachhaltigkeit: den Finanzmarkt und all seine Teilnehmer:innen beim Umbau zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten und zu unterstützen.
- Sauberer Finanzplatz: die Sauberkeit und Reputation des Finanzplatzes Österreich auf allen Ebenen zu sichern.

Wir wollen hier nur auf drei dieser Aufsichts- und Prüfschwerpunkte mit ein paar Worten eingehen: den digitalen Wandel, die aktive Teilnahme der Finanzwirtschaft am Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft zu mehr „Nachhaltigkeit“ sowie die Sauberkeit auf dem Finanzplatz Österreich.

So sind wir als Regulator und Aufseher bereits mitten im Prozess, das „Digital Finance“-

Paket der EU in der Praxis mit Leben zu erfüllen. Das DLT-Pilot-Regime soll es Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Zentralverwahrern erleichtern, in den Handel mit tokenisierten Finanzinstrumenten an regulierten Märkten auf Basis der Blockchain-technologie einzusteigen. DORA, der „Digital Operational Resilience Act“, soll die Resilienz des europäischen Finanzmarktes gegenüber der Bedrohung von Cyberangriffen stärken und dadurch auch zu einem hohen Schutzniveau für Anleger:innen und Verbraucher:innen in der Union beitragen. Und MiCAR, die „Markets in Crypto Assets Regulation“, dehnt Regulierung und Aufsicht der analogen Welt in die Welt der digitalen Vermögenswerte aus.

Wie die Digitalisierung ist auch die Transformation zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell für die Finanzmärkte und all ihre Teilnehmer:innen ein „Gamechanger“. Sie erfordert ein neues Mindset und stellt die gewohnten Regulierungs- und Beurteilungskriterien in Frage. Um Nachhaltigkeitsrisiken beurteilen zu können, braucht es eine völlig neue Daten- und Berichtsbasis. Wir brauchen de facto neue Definitionen, neue Zahlenwerke, neue Kennzahlen. Und zwar in allen Bereichen des Finanzmarktes: beginnend beim Berichtswesen der Unternehmen der Realwirtschaft über die Aggregation der Zahlen für die finanzwirtschaftliche Risikobeurteilung bis hin zur transparenten, fairen und leicht verständlichen Darstellung für die Verbraucher:innen. In all diesen Bereichen stehen wir erst am Anfang. Das zeigen alle aktuellen Erhebungen, Analysen und Stresstests zu den Nachhaltigkeitsrisiken. Wir sind nun gefordert, das Prinzip der Nachhaltigkeit mit validen Zahlen zu unterlegen, beginnend beim einzelnen Produktionsbetrieb über die Beurteilung und Messung von Umweltfaktoren bis hin zur individuellen finanzwirtschaftlichen Risikobeurteilung und ihrer Ausschilderung für institutionelle Investoren ebenso wie für Kleinanleger.

Im Kampf um Sauberkeit auf dem Finanzmarkt und gegen Betrug ist das Erfolgsprinzip ein einfaches: Folge der Spur des Geldes! Dementsprechend kommt dem Kampf gegen Geldwäscherei höchste Priorität zu. Eine der Speerspitzen in diesem Kampf ist die FMA, die bei all ihren Beaufsichtigten die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei zu prüfen hat. Geldwäscherei ist aber ein internationales, grenzüberschreitendes Geschäft, da stoßen nationale Aufsichtsbehörden bisher im wahrsten Wortsinn an Grenzen. Mit dem Geldwäschepaket, das die Europäische Union gerade umsetzt, werden wir hier einen großen Sprung nach vorn machen. Die Schaffung der eigenen europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority), die sich auf das Netzwerk der nationalen Aufsichtsbehörden stützt und die Arbeit europaweit koordiniert, wird den Kampf gegen Geldwäscherei auf ein neues Niveau heben, Effizienz und Effektivität enorm steigern.

In vielen dieser Bereiche betreten wir als Regulator und Aufseher Neuland und entwickeln Lösungen für die Zukunft, die von uns allen neue Skills und Arbeitsweisen erfordern.

FIT FOR FUTURE – FMA 2025

Wir fordern aber nicht nur unsere Stakeholder auf, ihren Blick antizipativ nach vorn zu richten, Herausforderungen zu identifizieren und Risiken zu adressieren. Wir selbst machen das auch. Das 2022 gestartete Change-Programm „Fit for Future – FMA 2025“ schreitet zügig voran. In diesem breit angelegten Projekt werden Organisation, Abläufe und Unternehmenskultur der FMA unter Beiziehung eines externen Beraters analysiert und auf ihre Zukunftstauglichkeit überprüft. Ziel ist es, ein Umfeld und eine Kultur in der Organisation zu schaffen, die es ermöglichen, die Zukunft des Finanz-

marktes – mit aktuellen Herausforderungen wie etwa Klimawandel und Digitalisierung, aber auch künftigen, die wir heute noch gar nicht kennen – aktiv zu gestalten.

DANK UND ANERKENNUNG

Es ist uns auch ein besonders Anliegen, allen Mitarbeiter:innen für ihren fachlichen und persönlichen Einsatz Dank und Anerkennung auszusprechen. Ohne ihren engagierten, unermüdlichen und vorbehaltlosen Einsatz, ihr kreatives und innovatives Denken wäre es nicht möglich gewesen, die FMA als die weisungsfreie, unabhängige und integrierte Aufsichtsbehörde praktisch über den gesamten Finanzmarkt Österreich zu etablieren. Unser Dank gilt selbstverständlich auch unseren Partner:innen in der Aufsicht über den Finanzmarkt Österreich für die vertrauensvolle und stets ausgezeichnete Zusammenarbeit. Und zwar ebenso im Inland, hier insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, wie auf internationaler Ebene, hier insbesondere dem Single Supervisory Mechanism (SSM) der Euro-Staaten unter dem Lead der EZB sowie den EU-Aufsichtsbehörden für Banken, Versicherungsunternehmen, Betriebliche Altersvorsorgeanbieter und der Markt- und Wertpapieraufsicht.

Vielen Dank!

EDUARD MÜLLER und HELMUT Ettl

2023 AUF EINEN BLICK

FINANZMARKT ÖSTERREICH

884 beaufsichtigte Unternehmen **€ 1.360 Mrd.** verwaltetes Vermögen

454 BANKEN¹

- **€ 996 Mrd.** Bilanzsumme
- **296** Raiffeisenbanken, **55** Sonderbanken, **49** Sparkassen, **35** Aktienbanken, **9** Volksbanken, **6** Hypothekendarlehenbanken, **4** Bausparkassen
- **19** EWR-Zweigstellen
- **6** Zahlungsinstitute
- **202** notifizierte EWR-Kreditinstitute

8 BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

- **€ 18,8 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **+4,6 %** Veranlagungsperformance 2023
- **€ 958 Mio.** Verfügungen 2023

74 VERSICHERUNGS-UNTERNEHMEN

(davon 41 kleine VVaG)

- **€ 106 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **25** EWR-Versicherer, **1** Drittlandsversicherer
- **€ 22 Mrd.** verrechnete Prämien im Inland

61 ASSET MANAGER

- **14** KAG, **5** Immo-KAG, **4** rein konzessionierte AIFM, **38** registrierte AIFM
- **2.074** inländische Investmentfonds (883 OGAW, 1.191 AIF)
- **11.229** zugelassene ausländische Investmentfonds (8.098 OGAW, 3.131 AIF)

8 PENSIONS-KASSEN

- **€ 26,4 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **Mehr als 1 Mio.** Anwartschafts- und Leistungsberechtigte – jeder **4.** unselbstständig Beschäftigte
- **13,6 %** erhalten bereits eine PK-Pension
- **+6,4 %** Veranlagungsperformance 2023 (+3,2 % im Schnitt der vergangenen zehn Jahre)

122 WERTPAPIERDIENSTLEISTER

- **62** WPF, **45** WPDLU, **3** AIFM, **8** KAG, **4** Versicherer
- **16 %** Anlageberatung, **70 %** Portfolioverwaltung, **14 %** Auftragsübermittlung

¹ Ohne Berücksichtigung von EWR-Zweigstellen und Zahlungsinstituten

KAPITALMARKT ÖSTERREICH

€ 125,6 Mrd. Marktkapitalisierung **+9,9 %** Performance 2023 (ATX)

WIENER BÖRSE

- **25.947** gehandelte Finanzinstrumente
- **110** Emittenten
- **€ 55,7 Mrd.** Handelsumsatz (€ 54,5 Mrd. Aktien, € 444 Mio. Anleihen, € 782 Mio. Strukturierte Produkte)
- **57 Mio.** Transaktionsmeldungen (18 Mio. national, 39 Mio. TREM)

AUFSICHTSTÄTIGKEIT

- **77** Untersuchungen auf Marktmissbrauch
- **418** Ad-hoc-Meldungen
- **971** Directors'-Dealings-Meldungen
- **196** Berichte der Regelpublizität
- **83** gebilligte Prospekte

2023 IM ABLAUF

18. 1. FMA veröffentlicht Ergebnisse des AT-Nachhaltigkeitschecks

1. 2. Helmut Ettl für 4. Amtsperiode wiederbestellt

5. 3. FMA lädt zum FinTech-Treffen ein

13. 2. FMSG empfiehlt, Zwischenfinanzierungen von KIM-V auszunehmen

13. 4. FMA „Fit for Future“-Beschlussfassung zu FMA -IT-Strategie

19. 4. Erster grenzüberschreitender Dry Run zu Open-Bank-Bail-in

28. 4. FMA warnt vor „Authority Scam“ mit Amtssignatur

9. 5. FMA veröffentlicht Jahresbericht 2022

5. 6. FMA wird Opfer des MOVEit-Data-Breach

30. 6. FMA veröffentlicht PZV-Studie 2022

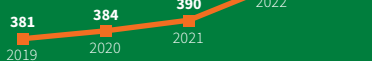
JÄNNER FEBRUAR MÄRZ APRIL MAI JUNI

DIE FMA

2002: **660** Seiten übertragene Gesetze → 2023: mehr als **7.300** Seiten übertragene Gesetze

DIE MITARBEITER

Iststellen:



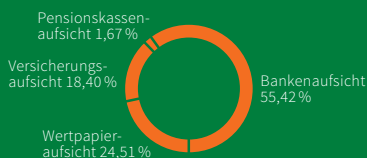
- **424** Mitarbeiter
- **84,7%** Akademikeranteil
- **53,1%** Frauenanteil
- **37%** Frauenanteil in Führungspositionen
- **49,7%** Mitarbeiter mit Zusatzqualifikation
- **40** Sprachen

DAS BUDGET

Bundesbeitrag € **5,1 Mio.**
 Gebühren € **8,0 Mio.**
 Anteil Kostenpflichtige € **76,2 Mio.**

Gesamt € **89,3 Mio.**
 Davon → OeNB € **10,8 Mio.**

Aufteilung Kostenpflichtige:



DIE FMA IM DIALOG

- **53** Pressemitteilungen
- **4** Pressekonferenzen
- **6** Newsletter
- **11** „Reden wir über Geld“
- **550** Teilnehmer bei der Aufsichtskonferenz (3.000 online)
- **3.100** Anfragen/Beschwerden an die FMA
- **280** Beiträge auf X und LinkedIn
- **13.000** Follower auf LinkedIn
- **273** neue Beiträge auf der FMA-Website

OPERATIVE AUFSICHT UND VERFAHREN

198 Vor-Ort-Maßnahmen **365** Managementgespräche **56** Verwaltungsstrafen

ANALYSEN UND VERFAHREN

- **198** Vor-Ort-Maßnahmen
- **365** Managementgespräche
- **58** MoU mit 45 Staaten
- **9** neu erteilte Konzessionen, **9** erloschene/entzogene
- **624** „Fit & Proper“-Verfahren
- **592** Outsourcing-Verfahren

ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

- **24** Prüfungen
- **8%** Fehlerquote

SANKTIONEN UND RECHT

- **56** Verwaltungsstrafen
- € **2,6 Mio.** Gesamtsumme der Strafen
- € **367.000** Höchststrafe
- **145** Anzeigen an die Staatsanwaltschaft

GELDWÄSCHEREI-PRÄVENTION

- **39** Ermittlungsverfahren, **48** Verwaltungsstrafverfahren

KAMPF GEGEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

- **278** Ermittlungsverfahren
- **106** Warnmeldungen
- **24** Strafanzeigen

WHISTLEBLOWER-HINWEISE

- **432** Whistleblower-Hinweise, davon **213** aufsichtsrelevant
- **80** vertiefte Untersuchungen
- **15** Strafanzeigen

BANKENABWICKLUNG

- Zuständig für die Abwicklungsplanung bei **345** Banken
- € **2,2 Mrd.** Beitrag österreichischer Banken zum europäischen Abwicklungsfonds

10. 7. Helmut Ettl wird stv. EBA-Vorsitzender

28. 7. EBA und EZB veröffentlichen Stress-tests 2023

30. 8. Kooperationsmeeting FMA und BaFin

24. 8. FMA als OekoBusiness Wien Betrieb 2023 ausgezeichnet

10. 10. FMA veröffentlicht Blackout-Stresstest der VU-Unternehmen

27. 9. FMA hält CESEE-Konferenz der AML-CFT-Colleges ab

8. 11. FMA widerruft Registrierung der Crypto Management GmbH

24. 11. FMA & OeNB schaffen Grundlage für TIBER-AT

14./15. 12. 4-Länder-Treffen FINMA (Schweiz), BaFin (Deutschland), FMA Liechtenstein, FMA Österreich

6. 12. FMA veröffentlicht Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte 2024
28. 12. KA Finanz AG beendet Abbau

JULI

AUGUST

SEPTEMBER

OKTOBER

NOVEMBER

DEZEMBER

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2023

Die Finanzmarktaufsicht FMA überprüft, evaluiert und überarbeitet jedes Jahr ihre mittelfristige Risikoanalyse für die Finanzmärkte in den kommenden fünf Jahren und passt ihre mittelfristige Aufsichtsstrategie entsprechend an. Gemäß ihrem vorbehaltlosen Bekenntnis zu größtmöglicher Transparenz ihres aufsichtlichen Handelns kommuniziert sie vorab den beaufsichtigten Unternehmen und dem gesamten Markt sowohl ihre Risikoanalyse als auch die daraus abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr (siehe Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2023“).

Aus der „Risikoanalyse 2023–2027“ sowie der darauf aufbauenden adaptierten mittelfristigen Aufsichtsstrategie hat die FMA 2022 folgende Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2023 abgeleitet:

- **RESILIENZ UND STABILITÄT:** die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Finanzdienstleister zu stärken sowie die Stabilität des Finanzmarktes Österreich als Ganzes zu wahren.
- **DIGITALER WANDEL:** die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und gleichzeitig die damit verknüpften Risiken konsequent zu adressieren.
- **NEUE GESCHÄFTSMODELLE:** innovative Geschäftsmodelle möglichst früh regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten, um so die Innovationskraft des österreichischen Finanzmarktes zu fördern, für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge zu tragen und einen angemessenen Verbraucherschutz sicherzustellen.
- **KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ:** den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in einem sich rasant verändernden Umfeld – Stichworte: digitaler Wandel, verändertes Konsumentenverhalten, demografische Entwicklung, Zinswende – weiterzuentwickeln.
- **NACHHALTIGKEIT:** den Finanzmarkt und alle seine Teilnehmer beim Umbau zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten und zu unterstützen.
- **SAUBERER FINANZPLATZ:** die Sauberkeit und Reputation des Finanzplatzes Österreich auf allen Ebenen zu sichern.

Mit diesen Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für das Jahr 2023 hat die Aufsicht aktuelle Entwicklungen und Trends adressiert, die zum einen ein besonderes Risikopotenzial für beaufsichtigte Unternehmen oder Märkte bergen, zum anderen Chancen und Potenziale für sie eröffnen. Die proaktive Kommunikation dazu hat die Beaufsichtigten auf Risikofelder in ihrem Geschäftsfeld aufmerksam gemacht und ihnen überdies die Möglichkeit gegeben, sich gezielt auf die risikoorientierten aufsichtlichen Schwer-

punkte 2023 vorzubereiten. Das hat Transparenz über das aufsichtliche Handeln geschaffen und das Risikobewusstsein geschärft.

Zur Umsetzung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte hat die FMA daher im Berichtsjahr insbesondere folgende Projekte umgesetzt:

RESILIENZ UND STABILITÄT

Stärken des vorausschauenden Aufsichtsansatzes – Adressierung von Vulnerabilitäten – Weiterentwicklung der Sanierungs- und Abwicklungskonzepte

- **Rasches Erkennen von Vulnerabilitäten:** Um ein rasches aufsichtliches Handeln sicherzustellen, wurden geopolitische und ökonomische Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf die Märkte und die beaufsichtigten Unternehmen über sämtliche Aufsichtsbereiche der FMA hinweg gesamthaft eng beobachtet und analysiert: Zudem wurden insbesondere Vulnerabilitätsanalysen und Stresstests durchgeführt.
- **Kapitalausstattung weiter verbessern, Risiken adressieren:** Bei den Banken wurde der Fokus auf eine den identifizierten Risiken angemessene Kapitalausstattung gelegt, die auch internationalen Vergleichen standhält. Bei den Versicherungsunternehmen wurde ein Fokus auf die praktische Anwendung der internen Modelle gelegt und die laufende Aufsicht risikospezifisch inhaltlich ausgebaut.
- **Solide und nachhaltige Kreditvergabe sicherstellen:** Um das aufgrund des schwierigen Umfelds zunehmende Kreditrisiko einzudämmen, wurde bei der Neuvergabe von Krediten die Einhaltung nachhaltiger Vergabestandards adressiert, insbesondere bei der privaten Finanzierung von Wohnimmobilien (Stichwort: KIM-V¹).
- **Aufbau der Sanierungs- und Abwicklungsplanung für Zentrale Gegenparteien (CCPs) in der Finanzinfrastruktur:** Als neu zuständige Behörde für die Erstellung der Abwicklungsplanung für CCPs sowie für die Überprüfung ihrer Sanierungspläne

Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte der FMA 2023

Sauberer Finanzplatz

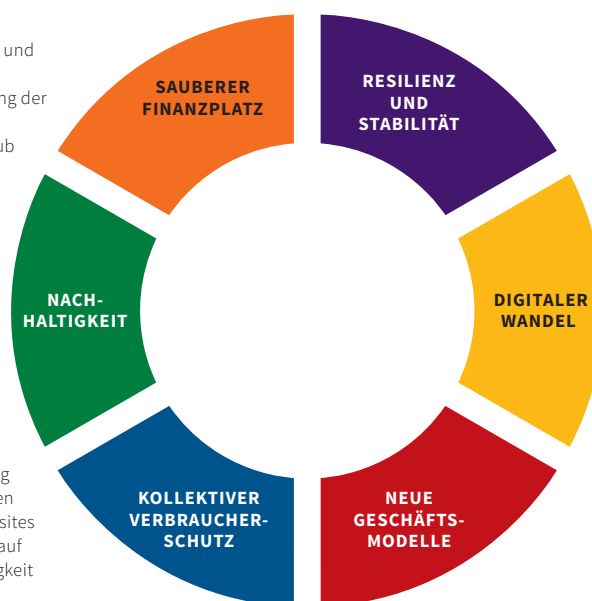
- Monitoring und Analyse von Trends und Geschäftspraktiken
- Automationsunterstützte Auswertung der Whistleblowing-Meldungen
- Nationaler Kompetenz- und Info-Hub für Prävention von Geldwäsche

Nachhaltigkeit

- Integration von Nachhaltigkeitsrisiken ins Risikomanagement, in die Strategie und Governance beaufsichtigter Unternehmen
- Fokus auf Offenlegung und nichtfinanzielle Berichterstattung
- Greenwashing

Kollektiver Verbraucherschutz

- Risikoorientiertes Market-Monitoring
- Transparenz bei Prämien erhöhungen
- Analyse der Informationen auf Websites
- Fokus der Verbraucherinformation auf Inflation, Altersvorsorge, Nachhaltigkeit und Krypto-Assets



Resilienz und Stabilität

- Risiken und Vulnerabilitäten identifizieren
- Kapitalausstattung verbessern, Risiken adressieren
- Nachhaltige Kreditvergabe sicherstellen
- Abwicklungsfähigkeit der Banken stärken

Digitaler Wandel

- Stabilität digitaler Systeme fördern
- Resilienz gegenüber Cyberrisiken ausbauen

Neue Geschäftsmodelle

- Regulatory Sandbox und Neukonzessionierungen
- Umsetzung IFR/IFD, „große“ Wertpapierfirmen
- Vorbereitung auf kommende europäische Regulierungen zu Kryptowerten und zur DLT-Technologie

¹ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung bei Kreditinstituten (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung – KIM-V); veröffentlicht im BGBl. II Nr. 230/2022.

wurde – zur Absicherung von kritischen Marktinfrastrukturen – die in Österreich angesiedelte CCP.A in dieses Regime einbezogen.

- Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der österreichischen Banken: Die schrittweise Implementierung der europäischen Vorgaben zur Abwicklungsfähigkeit von Banken sowie die Identifikation und Adressierung von Abwicklungshindernissen wurde unter konsequenter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes forciert.
- Grenzüberschreitender Abwicklungs-Dry-Run: Gemeinsam mit der tschechischen Aufsichtsbehörde und europäischen Institutionen wurde in einem Dry Run, einer grenzüberschreitenden Krisenübung, ein „Open-Bank-Bail-in“ simuliert. In Österreich waren dabei überdies erstmals die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) und die Wiener Börse mit ihren abwicklungsrelevanten Funktionen aktiv eingebunden.

DIGITALER WANDEL

Cyber- und IKT-Risiken adressieren – Aufsichtstools weiterentwickeln – Blackout-Stresstests implementieren

- Stabilität digitaler Systeme fördern: Die „EU-Verordnung über digitale Betriebsstabilität“ (DORA²) hat zum Ziel, den europäischen Finanzsektor in die Lage zu versetzen, die Betriebsstabilität auch bei einer schwerwiegenden Störung aufrechtzuerhalten. Die FMA hat daher bei den beaufsichtigten Unternehmen einen Fokus auf die IKT-Risiken gelegt, deren Risikomanagement und die Governance im Umgang damit. Zudem wurde die IKT-Dienstleisterlandschaft genau analysiert und daraus resultierende Risiken – insbesondere in Bezug auf mögliche Systemrisiken bzw. Ansteckungskanäle – evaluiert. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse fanden auch in der Risikobeurteilung im Rahmen der laufenden Überwachungstätigkeit Berücksichtigung. Dazu wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:
 - Evaluierung des institutsspezifischen IKT-Risiko-Managements bei Banken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses SREP³
 - Vor-Ort-Prüfungen mit Schwerpunkt auf Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der beaufsichtigten Unternehmen, wobei der Fokus auf IKT-Sicherheit, Auslagerungen und Drittanbieter gelegt wurde
 - Weiterentwicklung des Cyber-Dashboards der FMA und des Konzepts zur Messung des Reifegrades in Sachen Digitalisierung (Digitales Risikoprofil), insbesondere bei Versicherungsunternehmen.
- Resilienz gegenüber Cyberrisiken ausbauen: Angesichts der jüngst massiv gestiegenen und auch folgenschwereren Cyberattacken hat die FMA
 - die „Cyber Maturity Level Assessments“ beaufsichtigter Unternehmen weiter ausgerollt
 - im Rahmen des Aufsichtsprozesses und der Vor-Ort-Prüfungen in allen Sektoren einen Fokus auf Cyberrisiken gelegt
 - an der Umsetzung eines österreichischen TIBER-Frameworks⁴ für Banken mitgewirkt

² Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011.

³ Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) fokussiert auf die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells, Governance und Risikomanagement, Kapitaladäquanz und Liquidität.

⁴ TIBER-EU ist ein vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) entwickeltes Rahmenwerk für die Durchführung von „Threat-Led Penetration Testing“ (TLPT), einem spezifischen IT-Sicherheitstest. TIBER steht für „Threat Intelligence-Based Ethical Red Teaming“. Dabei simulieren „ethische Hacker“ (Red Team) einen Angriff auf die IT-Systeme eines Finanzunternehmens und ermöglichen dadurch einen ganzheitlichen Blick auf das Sicherheitsniveau des Unternehmens.

- die „Cyber Security Exercises“ auf weitere Versicherungsunternehmen ausgerollt
 - ein marktweites Assessment der Risikominderungsmaßnahmen anhand eines konkreten Cybervorfallszenarios durchgeführt.
- Zudem hat die FMA Stresstests für die Resilienz gegenüber einem Blackout weiterentwickelt und durchgeführt.

NEUE GESCHÄFTSMODELLE

Einbeziehung von Krypto-Assets in Regulierung und Aufsicht – Weiterentwicklung der Regulatory Sandbox – Vermeidung von Regulatory Arbitrage

- Vorbereitung auf die kommenden europäischen Regulierungen zu Kryptowerten und zur DLT-Technologie: Hier wurden folgende Maßnahmen gesetzt:
 - Aufbau von Know-how sowie Entwicklung und Adaptierung entsprechender Prozesse, um das DLT-Pilotregime⁵ sowie die MiCA-Verordnung⁶ rasch, effizient und effektiv aufsichtlich anwenden zu können
 - Prüfung, ob ein Bedarf an neuen oder zusätzlichen Tools zur Überwachung von Marktmissbrauch bei Kryptowerten besteht
 - Begleitung des europäischen und nationalen Legistikdiskurses zu den neuen Regulierungen aus der Perspektive der aufsichtlichen Praxis
 - Evaluierung der neuen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Geschäftsmodelle auf dem Finanzmarkt, Identifizierung von etwaigem Anpassungsbedarf im europäischen sowie nationalen Rechtsrahmen, um die Umsetzung und Anwendung für Finanzinnovationen zu fördern.
- Umsetzung IFR⁷/IFD⁸, insbesondere zu „großen“ Wertpapierfirmen: In Umsetzung der neuen europäischen Regulierung für Wertpapierfirmen wurde in Österreich ein neues prudenzielles Aufsichtsregime für MiFID-Wertpapierfirmen geschaffen. In Anlehnung an das 3-Säulen-Modell der Bankenregularien sieht es neue sowie erweiterte Mindestkapital-, Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Reporting-, Melde- und Offenlegungspflichten sowie Sorgfalts- und Überprüfungspflichten vor. In Abkehr von der bisherigen MiFID-Umsetzungspraxis wurde in Österreich die sogenannte „große Wertpapierfirma“ eingeführt, der das Halten von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten erlaubt ist. Die FMA hat daher 2023 folgende konkrete Schritte gesetzt:
 - Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Konzessionierung und risikoorientierten Beaufsichtigung „großer Wertpapierfirmen“
 - Entwicklung der für die Vollzugspraxis erforderlichen Prozesse
 - Aufbau des entsprechenden Know-hows.
- Regulatory Sandbox und Neukonzessionierungen: Die Regulatory Sandbox der FMA ist ein Aufsichtskonzept, das den Test innovativer Geschäftsmodelle im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen ermöglicht. In ihr können Unternehmen ihr

⁵ Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU.

⁶ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

⁷ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014.

⁸ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU.

innovatives Geschäftsmodell, begleitet durch die Aufsicht, bis zur regulatorischen Reife und damit Konzessionierung entwickeln. Um die Sandbox weiter auszubauen, hat die FMA 2023 den laufenden Dialog sowie die enge Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem dort institutionalisierten Beirat zur Regulatory Sandbox intensiviert. Um neue Impulse für innovative Anbieter zu schaffen, wurden die Verfahrensabläufe in der Sandbox analysiert, evaluiert und optimiert.

KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbraucherinformation ausbauen – Kampf gegen Anlagebetrug intensivieren – risikoorientiertes Market-Monitoring weiterentwickeln

- Ausbau des risikoorientierten Market-Monitorings: Die FMA hat bei der Identifikation und Überwachung von Finanzmarktrends und -risiken einen Fokus auf die potenziell negativen Auswirkungen der hohen Inflation sowie des geänderten Anlegerverhaltens gelegt. Dazu wurden insbesondere die Marktüberwachung nach der Europäischen Finanzmarktregulierung MiFIR⁹ und das darüber hinaus gehende risikoorientierte Market-Monitoring fokussiert fortgeführt und vertieft.
- Europäische „Common Supervisory Actions“: Da insbesondere die junge Kundengruppe ihre Investitionen praktisch ausschließlich über das Internet abwickelt, verlieren hier nationale Grenzen und nationale Gesetze wie auch Vorgaben für faire Kundeninformation ihre Relevanz. Die FMA hat daher etwa im Rahmen europäischer „Common Supervisory Actions“, also in einer gemeinsamen und akkordierten Aktion mit europäischen Aufsichtsinstanzen und nationalen Schwesterbehörden, die faire Darstellung von Chancen und Risiken, Rechten und Pflichten bei Finanzprodukten überprüft. Ein Schwerpunkt lag dabei auf „grünen Produkten“ sowie auf der Werbung im Rahmen der Geschäftsanbahnung.
- Informationen und Marketingmitteilungen auf Websites: Einen weiteren Fokus richtete die FMA auf ausgewogene Informationen und Marketingmitteilungen auf Websites von Anbietern. Die diesbezüglichen Erwartungen der Aufsicht wurden dem Markt vorab klar kommuniziert, Verstöße wurden daher auch entsprechend geahndet.
- Transparenz bei Prämien erhöhungen: Die Auswirkungen der Inflation auf die Versicherungsnehmer wurden analysiert und evaluiert, insbesondere in Bezug auf Information und Transparenz bei Prämien erhöhungen.
- Fokus der Verbraucherinformation auf Inflation, Altersvorsorge, Nachhaltigkeit und Krypto-Assets: Die FMA stellt auf ihrer Website in klarer und einfacher Sprache Informationen zu relevanten und aktuellen Themenstellungen zur Verfügung. Genannt seien hier beispielhaft die jährliche Gebührenanalyse zu den Kosten von Investmentfonds, das Finanz ABC auf der Website der FMA, wo die FMA im Sinne eines Q&A aus der Analyse von Anfragen und Beschwerden Informationen zu verbraucherrelevanten Themen aufarbeitet, und auch das monatliche Info-Medium „Reden wir über Geld“, das wichtige Aspekte aktueller Themenstellungen aufgreift und erklärt.

NACHHALTIGKEIT

Integration von Nachhaltigkeitsthemen in Risikomanagement, Strategie und Governance – strukturierter Dialog zu Nachhaltigkeitsfragen – integrierter Aufsichtsansatz

- Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement, in die Strategie

⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

und Governance beaufsichtigter Unternehmen: Die FMA hat die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken laufend kontrolliert, analysiert und evaluiert. Dazu hat sie diese im aufsichtlichen Beurteilungs- und Überprüfungsprozess als festen Bestandteil berücksichtigt, ebenso in sonstigen regelmäßigen oder Ad-hoc-Analysen sowie in Managementgesprächen. Die Ergebnisse des Implementierungschecks des FMA-Leitfadens zu den Nachhaltigkeitsrisiken wurden analysiert und die Behebung von Defiziten durchgesetzt. Zudem wurden die Ergebnisse aus dem „Capacity Building“-Projekt der FMA zur aufsichtlichen Behandlung von Umwelt- und Klimarisiken, das in Kooperation mit der Europäischen Kommission (DG Reform) und der Rumänischen Zentralbank (NBR) durchgeführt wurde, für die laufende Aufsichtstätigkeit nutzbar gemacht.

- Nachhaltigkeit in der Offenlegung und nichtfinanziellen Berichterstattung: Da die FMA 2022 zum Vollzug der Offenlegungsverordnung SFDR¹⁰ sowie der Taxonomieverordnung¹¹ bestimmt wurde, wurden Analysen der erstmaligen Offenlegungen gemäß diesen Verordnungen sowie der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD¹²) durchgeführt. Offene Fragen und Rechtsunsicherheiten wurden im laufenden Dialog adressiert und geklärt.
- Greenwashing: Die Offenlegungen aus den oben genannten Verordnungen sollen auch das Risiko von Greenwashing reduzieren. Die FMA hat deren Einhaltung und korrekte Anwendung – insbesondere die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben – schwerpunktmäßig kontrolliert und Verstöße konsequent verfolgt. In der Aufsicht über Fonds hat die FMA ihre bisherigen stichprobenartigen Detailanalysen von Fondsdokumenten mit einem Fokus auf Fonds, die Nachhaltigkeitskriterien in der Veranlagung berücksichtigen, weiter vertieft. In der Vertriebsaufsicht wurde laufend die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden beim Vertrieb von Finanzinstrumenten überwacht.

SAUBERER FINANZPLATZ

Marktintegrität stärken – Prävention von Geldwäscherei weiterentwickeln – Auf- sichtsfokus auf Krypto-Assets und neue Geschäftsmodelle

- Monitoring und Analyse von Trends, Geschäftspraktiken und Whistleblowing-Meldungen: Im Rahmen der laufenden Marktbeobachtung wurde ein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der geopolitischen Entwicklungen auf die Finanzmärkte gelegt. Mit zeitnahen, anlassbezogenen Ermittlungen gemäß der Marktmissbrauchsrichtlinie wurden neue Trends frühzeitig erkannt. Darüber hinaus wurden Schwerpunkte auf Anlageempfehlungen, Meldungen verdächtiger Transaktionen über die „Suspicious Transaction and Order“-Reportingsysteme (STOR) sowie Compliance-Prüfungen, insbesondere zur Handhabung von Sperrfristen und Insiderlisten, gelegt. In der Analyse von Whistleblowing-Meldungen und Beschwerden wurde ein Schwerpunkt beim Anlagebetrug gesetzt.
- Etablierung eines nationalen Kompetenz- und Info-Hubs für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Da die neuen rein digitalen Geschäfts-

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

¹¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

¹² Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

modelle nicht mehr auf einem allein nationalen Level beaufsichtigt werden können, wurden die Vernetzung und die Kooperation insbesondere mit internationalen Partnern ausgebaut und intensiviert. Ein Schwerpunkt wurde auf den Aufbau grenzüberschreitender Colleges für relevante Player auf dem Markt gelegt. Innerhalb der FMA wurde dazu ein nationaler Kompetenz- und Info-Hub etabliert, um die Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu forcieren sowie die Etablierung der europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA – einschließlich der Rolle der FMA in diesem dezentralen System – vorzubereiten. Die datenbasierte Risikoanalyse sowie die Nutzbarmachung von geldwäscherelevanten Informationen und Daten wurden im Rahmen des risikobasierten Aufsichtsansatzes (Colleges, FIU-Daten, andere NCAs, weitere Akteure) gestärkt.

- Mehr Transparenz in den Aufsichtskompetenzen der FMA: Die vielen neuen Regelungen machen es zunehmend schwierig zu erkennen, wo die Aufsichtstätigkeit der FMA endet bzw. wo der unerlaubte Betrieb beginnt. Daher wurde eine Informationskampagne vorbereitet, die über unterschiedliche aufsichtliche Schutzniveaus bei bestimmten Geschäftsmodellen und Playern (z.B. Crowdfunding-Anbieter, Krypto-Assets etc.) informiert. Der Informationsaustausch und die Abstimmung/Vernetzung mit Strafverfolgungsbehörden wurden zur zielgerichteten Führung von Verfahren im unerlaubten Betrieb gestärkt. Die Policies für Verwaltungsstrafen, insbesondere im Hinblick auf Opportunität und Strafbemessung, wurden unter Berücksichtigung des europäischen Inputs aus integrierter Aufsichtsperspektive weiterentwickelt.

Neben den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für die beaufsichtigten Märkte und Unternehmen hat sich die FMA auch interne Ziele zur Hebung von Synergien in der integrierten Aufsicht, zur Steigerung von Effizienz und Effektivität der Aufsichtstätigkeit sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im laufenden Geschäftsbetrieb gesetzt. Der Schwerpunkt lag dabei im Berichtsjahr auf einer ganzen Reihe von Projekten, die die FMA auf ihrem Weg zu einer voll digitalisierten Aufsicht voranbringen. Einige Projekte sind im Kasten „FMA innovativ“ auf Seite 75 dargestellt. Überdies hat die FMA im Berichtsjahr ihr großes Change-Programm „Fit for Future – FMA 2025“ (> Seite gegenüber) konsequent vorangetrieben. Bei diesem Programm werden anhand von Risikoanalysen Trends und Entwicklungen identifiziert, die die Erfolgsfaktoren von Regulierung und Aufsicht in der Zukunft bestimmen werden. Daraus werden erforderliche strategische, organisatorische und strukturelle Weichenstellungen abgeleitet und umgesetzt.

„FIT FOR FUTURE – FMA 2025“: IT-STRATEGIE UND ZUKUNFTSPLANUNG

Im Jänner 2023 hat die FMA die Umsetzungsarbeiten für ihr mehrjähriges Transformationsprogramm „Fit for Future – FMA 2025“ gestartet. Ziel dieses intensiven Prozesses ist es, der FMA einen Weg hin zu einer wandlungsfähigen Behörde zu gestalten.

Im Teilprojekt „Technologie und Infrastruktur“ stand dabei im Berichtsjahr die Entwicklung einer wegweisenden IT-Strategie im Fokus. Das vorrangige Ziel besteht darin, die IT-Umgebung der FMA für die kommenden Herausforderungen zu stärken und auf ein neues Leistungsniveau zu heben. Die IT-Strategie hilft dabei, langfristige Perspektiven zu entwickeln und sicherzustellen, dass die IT-Infrastruktur und -Investitionen nicht nur kurzfristigen Anforderungen gerecht werden, sondern auch zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

Um die IT-Infrastruktur zukunftssicher zu gestalten, werden folgende Schlüsselbereiche und Maßnahmen evaluiert:

- **Modernisierung der IT-Architektur:** Die IT-Architektur wird einer umfassenden Modernisierung unterzogen, um eine zeitgemäße Systemstruktur zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Aufbau von unabhängigen Building Blocks sowie auf der Vereinfachung von Schnittstellen zwischen den Systemen. Die Einführung einer cloud-nativen IT-Architektur mit fortschrittlichen Technologien wie „Containern“, „MicroServices“ und APIs steht im Mittelpunkt.
- **Revolution der Datenarchitektur:** Eine moderne Datenarchitektur wird durch den Aufbau eines mehrstufigen Data-Lake-Ansatzes (Bronze, Silver, Gold) implementiert. Die bisherige „One size fits all“-Datenbankstruktur wird abgelöst, um eine differenzierte und bedarfsgerechte Struktur zu schaffen. Die Data-Lake-Architektur soll zunächst „on premise“ – also im eigenen Haus – realisiert werden mit einer klaren Perspektive für die Integration von SPARK-Computing in die Cloud.
- **Stärkung der Zusammenarbeit mit M365:** Die Implementierung von M365-Kollaborationslösungen steht im Mittelpunkt, um die interne und externe Zusammenarbeit nachhaltig zu verbessern. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erhöhung der Sicherheit durch Maßnahmen wie Datenklassifizierung und Verschlüsselung.
- **Strategische Cloud-Nutzung:** Die Verlagerung der derzeitigen „On premise“-Ressourcen in die Cloud wird evaluiert, um von den vielfältigen Vorteilen wie Provisionierungsgeschwindigkeit, Qualität, Flexibilität, Funktionsvielfalt und Sicherheit zu profitieren. Nach erfolgreicher Evaluierung wird eine umfassende Cloud-First-Strategie verfolgt.
- **Erneuerung der Applikationslandschaft:** Zur Überwindung veralteter Architekturen soll ein überwiegender Teil der in der FMA angewandten Applikationen erneuert werden. Die schrittweise Migration auf „Software as a Service“ (SaaS) oder Technologieplattformen (No Code / Low Code) geht Hand in Hand mit einer kritischen Betrachtung und Optimierung der Prozesse in den Fachbereichen.
- **Gewährleistung von IT-Sicherheit:** Um internationale Informationssicherheit zu gewährleisten, werden die relevanten Policies aus dem EZB-Umfeld implementiert. Zudem wird eine „Security Information and Event Management“-Lösung (SIEM) eingeführt, um Sicherheitsereignisse kontinuierlich zu überwachen und zu analysieren.
- **Flexible IT-Organisation:** Die IT-Organisation wird konsequent auf die Anforderungen der Fachbereiche ausgerichtet. Essenzielle Elemente dieser strategischen Initiative sind die Intensivierung des Business- und IT-Alignments sowie die Sicherstellung einer effektiven IT-Governance.

Die Umsetzung dieser wegweisenden IT-Strategie erstreckt sich über die nächsten drei bis vier Jahre. Während einige der Maßnahmen, etwa der M365-Roll-out, bereits weitgehend implementiert sind, werden andere, insbesondere die Applikationserneuerung und die Cloud-Integration, einen längeren Zeitrahmen erfordern. Diese strategischen Initiativen werden dazu beitragen, die IT-Landschaft der FMA nicht nur effizienter, flexibler und sicherer zu gestalten, sondern sie auch nachhaltig auf die Herausforderungen der kommenden Jahre vorzubereiten.

DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRTE

DAS GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UMFELD

In den vergangenen Jahren stand die Weltwirtschaft ganz im Zeichen einer Serie von exogenen Schocks: COVID-19-Pandemie, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, Rohstoff-, Energie- und Materialengpässe, eine geopolitisch erzwungene Neuausrichtung der globalen Wirtschaftsbeziehungen und letztlich ein massiver Inflationsschub, der eine Neuordnung der Geldpolitik mit einer abrupten und massiven Zinswende erzwang. Exogene Schocks, die Politik und Gesellschaft sehr herausgefordert haben, exogene Schocks, von denen sich die Wirtschaft weltweit nur langsam erholt. Die schwache Konjunktur, die nach wie vor hohe Inflation, massiv gestiegene Zinsen und damit Finanzierungskosten haben die Wirtschaftsentwicklung im Berichtsjahr 2023 bestimmt.

Globale Entwicklung

Die globale Wirtschaft hat sich 2023 laut Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) als resilienter erwiesen als ursprünglich erwartet. Die globale Inflation fiel schneller als erwartet, und negative Auswirkungen der Inflationsbekämpfung auf die Arbeitsmärkte zeigten sich ebenfalls nur begrenzt. Zu diesen positiven Entwicklungen trugen unter anderem staatlich gestützte Konsumausgaben sowie die Verwendung von Ersparnissen aus der Pandemiezeit bei. Auf der Angebotsseite waren ein Anstieg der Erwerbsquote sowie eine allmähliche Auflösung der durch die Pandemie bedingten Lieferkettenprobleme zu beobachten, was sich ebenfalls positiv auf die Konjunktur auswirkte. Dämpfend wirkten hingegen die empfindlich angestiegenen Leitzinsen der Zentralbanken, die der hohen Inflation entgegenwirken sollen. Das höhere Zinsniveau verteuerte weltweit die Refinanzierungskosten. Das dämpfte die Investitionstätigkeit, was sich vor allem im Bausektor niederschlug.¹

Europa

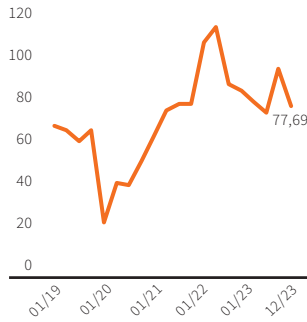
Während sich die globale Konjunktur 2023 grundsätzlich positiv entwickelte, wuchs die europäische Wirtschaft nur sehr verhalten. Die Winterprognose der Europäischen Kommission für die Europäische Union (EU) geht für 2023 von einem Wirtschaftswachstum von 0,5% aus und erwartet auch für 2024 lediglich ein Wachstum von knapp unter 1%. Ein Grund dafür ist die aufgrund der hohen Inflation geringere Kaufkraft der privaten Haushalte. Zudem ging die weltweite Nachfrage nach europäischen Exportgütern zurück, insbesondere wegen der gestiegenen Finanzierungskosten

¹ Internationaler Währungsfonds (2024), *World Economic Outlook, January Update*.

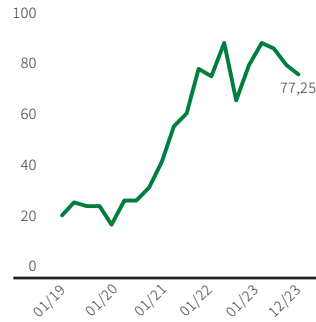
ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES UMFELD

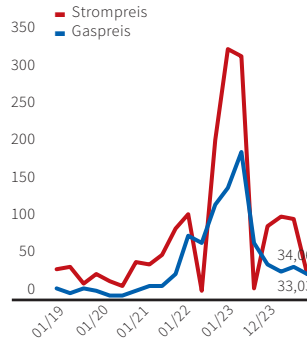
Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises 2019–2023 (in €, Quelle: Refinitiv)



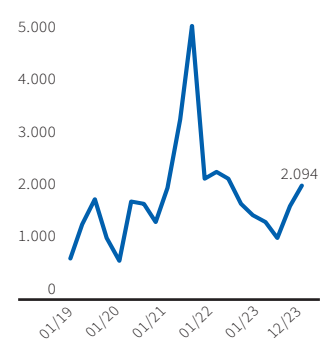
Grafik 2: Entwicklung des CO₂-Preises 2019–2023 (in €, Quelle: Refinitiv)



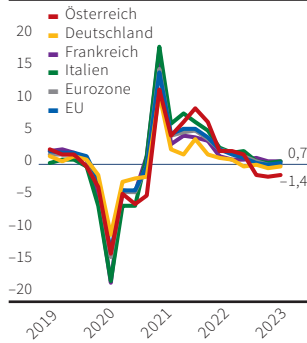
Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise 2019–2023 (in €, Quelle: Refinitiv)



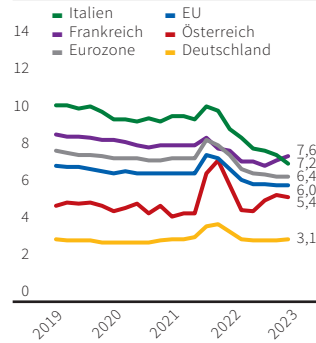
Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index 2019–2023 (Quelle: Refinitiv)



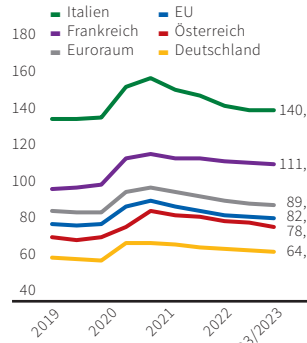
Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2019–2023 (in %, Quelle: Eurostat)



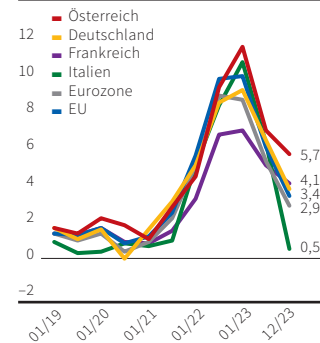
Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 2019–2023 (in %, Quelle: Eurostat)



Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 2019–2023 (in % des BIP, Quelle: Eurostat)



Grafik 8: Entwicklung der Inflation 2019–2023 (in %, Quelle: Eurostat)



sowie wegen geopolitischen Spannungen. Schließlich trugen die Zurücknahme öffentlicher Stützungsmaßnahmen und die aktuellen geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) zu einer weiteren Dämpfung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bei. Der abrupte und massive Zinsanstieg brachte in fast allen Staaten der Eurozone den lang anhaltenden Immobilienboom zum Stillstand. Das Bauvolumen ist europaweit stark rückläufig, die Finanzierung von Hypothekarkrediten sowie gewerblicher Immobilien brach ein und die Immobilien- sowie Bauwirtschaft ist massiv unter Druck geraten. Positiv merkt die Europäische Kommission allerdings an, dass sich die Inflation in Europa schneller als erwartet wieder zu normalisieren scheint, was vor allem auf sinkende relative Energiepreise und eine abnehmende Abhängigkeit von russischem Erdgas zurückgeführt wird (> Grafik 1–4, 8). Ebenso erwiesen sich die europäischen Arbeitsmärkte in den vergangenen Monaten als sehr resilient (> Grafik 6). Vor diesem Hintergrund wird auf den Märkten verstärkt mit einer Lockerung der EZB-Geldpolitik gerechnet.²

Die für den österreichischen Finanzmarkt wichtigen Volkswirtschaften Zentral-, Ost- und Südosteuropas (CESEE) erholen sich von den wirtschaftlichen Schocks der vergangenen Jahre laut Oesterreichischer Nationalbank (OeNB) sehr unterschiedlich. Die konjunkturelle Erholung wird dort vor allem durch eine schwächere Konsumnachfrage sowie den Abbau von Lagerbeständen gebremst. Positive Anlageinvestitionen, die unter anderem auch von EU-Förderprogrammen begünstigt wurden, trugen zum moderaten BIP-Wachstum in der Region bei (> Grafik 5).³

² Europäische Kommission (2024), Winter 2024 Economic Forecast.

³ Oesterreichische Nationalbank (2023), Economic Trends in CESEE (OeNB Report 2023/6).

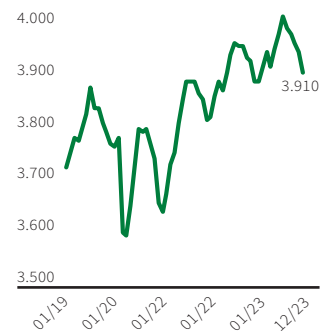
ÖSTERREICH

Als stark exportabhängige Volkswirtschaft entwickelte sich die österreichische Wirtschaft ähnlich wie ihr internationales Umfeld. Während die Inflation aber bei den wichtigsten Handelspartnern signifikant gedrückt werden kann, gelingt es insbesondere in Österreich nur langsam, den gegen Ende 2021 einsetzenden massiven Inflationsschub in den Griff zu bekommen. Die schwachen Konjunkturaussichten, der Inflationsschub und die gestiegenen Zinsen belasten die Konsum- und Investitionsnachfrage. Das führte dazu, dass sich die österreichische Konjunktur seit dem 2. Quartal 2023 in einer Rezession befindet, wobei der Produktions- und der Bausektor besonders stark betroffen sind. Die Immobilienpreise stagnieren, und Wohneigentum ist wegen der massiv gestiegenen Hypothekenzinsen bei gleichzeitig erhöhtem Druck auf die verfügbaren Haushaltseinkommen schwieriger zu finanzieren. Der Markt gewerblicher Immobilien geriet ebenfalls stark unter Druck. Hier macht sich zusätzlich bemerkbar, dass der Trend zu Homeoffice insbesondere seit der Coronapandemie die Nachfrage nach Büroräumen dämpft. Zudem nimmt der Internethandel dem stationären Handel zunehmend Marktanteile ab. Dagegen beflügelten günstige Witterungsbedingungen trotz allgemeiner Teuerung den österreichischen Tourismussektor.

Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 2019–2023 (in Tsd., Quelle: OeNB)



Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 2019–2023 (in Tsd., Quelle: OeNB)



DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte standen im Berichtsjahr nach wie vor im Zeichen einer schwächelnden Konjunktur, des geldpolitischen Kampfes gegen die Inflation sowie daraus folgend verschärfter Finanzierungsbedingungen für Haushalte, Unternehmen und Staaten durch die hohen Zinsen. Die Börsen und Finanzdienstleister profitierten hingegen von gestiegenen Renditen. Die US-Bankenkrise Anfang des Jahres sowie immer wieder aufflammende geopolitische und weltwirtschaftliche Spannungen hielten die Lage angespannt, unsicher und fragil.

GELDPOLITIK UND WÄHRUNGEN

2023 setzten die meisten Zentralbanken weltweit ihren im Lauf des Jahres 2022 eingeleiteten Kurs einer restriktiven Geldpolitik zur Bekämpfung der Inflation weiter fort. Der Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) belief sich Anfang des Jahres auf 2,5%. Seit September 2023 beträgt er 4,5%. Das EZB-Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (APP¹) wurde im Lauf des Jahres eingeschränkt, während das Programm zum Ankauf von Pandemiekrediten (PEPP²) im ersten Halbjahr 2024 weiter reinvestiert werden soll. Die US-amerikanische Notenbank Fed (Federal Reserve) hob im Verlauf des Jahres 2023 ihre Zinsspanne von 4,25/4,5% auf 5,25/5,5% an. Die globalen Inflationsraten nähern sich in den meisten Ländern rascher und stärker als erwartet an ihre Zielwerte an. Darum werden von vielen Zinssenkungen im Lauf des Jahres 2024 erwartet.

Ende 2023 kam es zu einer relativen Aufwertung des Euro gegenüber den Währungen wichtiger Import- und Exportländer. Die Kursbewegungen des japanischen Yen (+11,1%) sowie des chinesischen Yuan (+6,7%) waren dabei am ausgeprägtesten. Das kann vor allem auf das Zinsdifferenzial zwischen dem Euroraum und den beiden asiatischen Ländern zurückgeführt werden. Aufgrund einer ähnlichen Geldpolitik waren die Kursbewegungen des US-Dollar und des britischen Pfund daher auch weniger stark

¹ Im Rahmen des „Asset Purchase Programme“ (APP) erwerben die EZB und die nationalen Zentralbanken bestimmte Vermögenswerte, darunter Staatsanleihen, Wertpapiere von supranationalen europäischen Institutionen, Unternehmensanleihen, forderungsunterlegte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) und gedeckte Schuldverschreibungen. Durch diese Ankäufe beeinflusst die EZB die allgemeinen Finanzierungsbedingungen und damit letzten Endes das Wirtschaftswachstum und die Inflation.

² Das „Pandemic Emergency Purchase Programme“ (PEPP) ist ein zeitlich und volumenmäßig befristetes COVID-Pandemie-Notfallankaufprogramm der EZB für Anleihen öffentlicher und privater Schuldner, wie sie bereits im Rahmen des APP angekauft werden. Zusätzlich zum APP sind beim PEPP Commercial Papers nichtfinanzieller Schuldner bereits ab einer Restlaufzeit von 28 Tagen zugelassen (APP: 6 Monate) sowie öffentliche Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mindestens 70 Tagen (APP: 1 Jahr).

ausgeprägt. Kurz vor dem Jahreswechsel kam es 2022 noch zu einer starken Aufwertung des Euro gegenüber dem britischen Pfund. Über das Jahr hinweg verlor der Euro allerdings wieder an Wert. Ausgehend vom Wechselkurs von Anfang Dezember 2022 gewann der Euro knapp über 1 % gegenüber dem Pfund an Wert. Gerechnet vom Jahresendwert, kam es dagegen zu einer relativen Aufwertung des Pfund um etwa 2 %. Der US-Dollar-Kurs war Ende 2023 um 3,6 % höher als im Vorjahr. Dieser Wert schwankte zwischenzeitlich zwischen -1,8 % im Oktober und +5,5 % im Juli (> *Grafik 11*).

KREDITMÄRKTE

Das hohe Zinsniveau und die allgemeine ökonomische Unsicherheit drücken weiterhin das Kreditwachstum. Seit Beginn der restriktiven Geldpolitik der EZB sank das Unternehmenskreditwachstum im Euroraum stetig. Seit September 2023 werden in der Region sogar negative Wachstumszahlen beobachtet. Im Ländervergleich entwickelte sich das Kreditwachstum heterogen: Während das Unternehmenskreditwachstum in Rumänien gegen Ende des Jahres noch +12,8 % betrug, ist es in Slowenien um -5 % gesunken. In Deutschland lag der Wert Ende des Jahres bei +1,6 %, in Frankreich bei +0,3 % und in Spanien bei -3,8 %. In Österreich fiel das Wachstum von Unternehmenskrediten von etwa +9 % zu Beginn des Jahres auf +2,7 %.

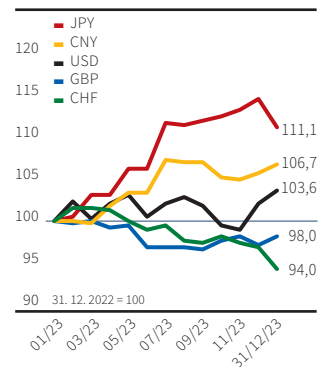
Eine ähnliche Entwicklung ist im Segment der Kredite an private Haushalte zu beobachten. Hier reduzierte sich das Kreditwachstum im Euroraum von +3,4 % auf +0,1 %. Zu den Ländern mit dem höchsten Kreditwachstum an private Haushalte gehören Ende 2023 Bulgarien (+16,7 %), Ungarn (+9,5 %) und Malta (+7,9 %). In Griechenland (-2,1 %), Spanien (-2,1 %) und Österreich (-1,9 %) war das Kreditwachstum zu diesem Zeitpunkt negativ. Wesentliche Treiber der Kredite an private Haushalte sind vor allem Finanzierungen für Wohnbauzwecke und in einem etwas kleineren Ausmaß Konsumkredite. Das Wachstum von Wohnbaufinanzierungen verlangsamte sich im Euroraum von +4,4 % auf +0,2 %. Auch hier sind heterogene Entwicklungen zu beobachten, wobei das Kreditwachstum über das Jahr hinweg in Griechenland, Spanien und Polen am niedrigsten war. Österreich weist mit einem Jahresendwert von -2,4 % ebenfalls ein im europäischen Vergleich niedriges Wohnbaukreditwachstum auf.

AKTIENMÄRKTE

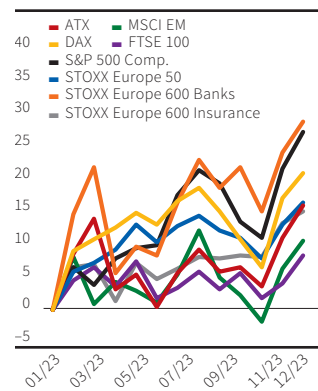
Über das Jahr 2023 legten die wichtigsten EU-Indizes Euro Stoxx 50 und Stoxx 600 um +12,1 % bzw. +12,7 % zu. Trotz der Nervosität der Märkte aufgrund der Turbulenzen im US-Bankensektor im März 2023 stiegen die europäischen Aktienmärkte im 1. Halbjahr 2023 deutlich, vor allem aufgrund positiverer Wachstumserwartungen und nachlassender Energiesorgen. Auch im 2. Halbjahr kam es trotz eines zwischenzeitlichen Kurseinbruchs zu einem Bewertungsanstieg (> *Grafik 12*).

Hinter dem im Vergleich zum ersten Halbjahr moderaten Preisanstieg stehen zwei wesentliche Entwicklungen: Erstens kam es im September und Oktober zu einer deutlichen Kurskorrektur auf den internationalen Finanzmärkten. Diese Marktkorrektur wurde von pessimistischeren Wachstumsprognosen und zunehmenden geopolitischen Spannungen ausgelöst. Dagegen kompensierten die Kursgewinne im November und Dezember die Preiseinbrüche in den Vormonaten, vor allem aufgrund der vorteilhaften Inflationsentwicklung und verstärkter Erwartungen bezüglich einer früheren Lockerung der Geldpolitik. Der Informationstechnologiesektor (IT) führte dabei den Anstieg der Aktienmärkte an. Die Begeisterung für künstliche Intelligenz (KI) und das dahinterliegende Potenzial der Technologie trieb insbesondere Papiere von Chip-

Grafik 11: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP/CNY 2023
(Quelle: EZB)



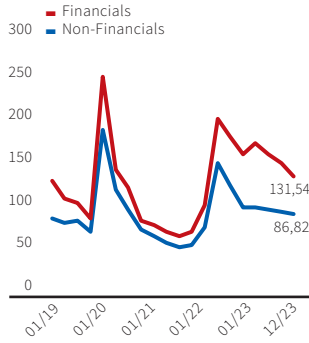
Grafik 12: Internationale Aktienindizes 2023 (Veränderung in %)
(Quelle: Refinitiv)



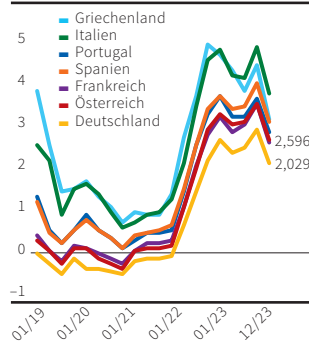
**ENTWICKLUNG
DER FINANZMÄRKTE**

INTERNATIONALE FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

Grafik 13: Yield-Spread 2019–2023
(in Basispunkten, Quelle: Refinitiv)



Grafik 14: Renditen 10-jähriger
Staatsanleihen 2019–2023
(Quelle: OeNB)



herstellern in die Höhe. Das kann unter anderem an der Entwicklung des Nasdaq Composite Index abgelesen werden, der 2023 um +43 % an Wert gewonnen hat, während der Dow Jones ähnlich wie in Europa um +13,7 % wuchs.

ANLEIHENMÄRKTE

Obwohl die Marktturbulenzen im US- und EU-Bankensektor während der ersten Jahreshälfte zu einer höheren Volatilität geführt haben, entwickelten sich die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere 2023 weitgehend stabil. Im Dezember kam es schließlich zu einer Rallye, die vor dem Hintergrund steigender Erwartungen bezüglich einer baldigen Zinssenkung durch die Fed zu verstehen ist.

Über das Jahr betrachtet gingen die Renditen europäischer Staatsanleihen 2023 zurück (> Grafik 14). Ab März kam es zwar zu einem stetigen Anstieg der Renditen, allerdings drückten die verbesserten Markterwartungen die Renditen im 4. Quartal wieder nach unten. Im Gegensatz dazu verblieben die US-Treasury-Renditen in etwa auf dem Niveau des Jahresanfangs (3,8 %), nachdem sie im Oktober aufgrund fiskalischer Bedenken und Erwartungen zum zukünftigen Pfad des Zinsumfelds fast 5 % erreicht hatten. Ähnliche Entwicklungen zeigten sich auf den Märkten für Unternehmensanleihen. Allerdings blieb die Renditeverteilung über die verschiedenen Ratingklassen hinweg eher komprimiert und über dem Niveau von 2022.

DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Der österreichische Finanzmarkt konnte sich den globalen Herausforderungen – geopolitische Spannungen und kriegerische Auseinandersetzungen, hoher Inflationsdruck und abrupt gestiegene Zinsen, global schwächelnde Konjunktur und flauer Welthandel – nicht entziehen. Während der Kreditmarkt – insbesondere bei der Immobilienfinanzierung – unter Druck war, performte der Kapital- und Anlagemarkt sowohl bei Aktien wie Anleihen, Derivaten und Investmentfonds stark. Im Großen und Ganzen hat sich dementsprechend das österreichische Finanzsystem in diesem schwierigen Umfeld als stabil, liquid und profitabel bewährt. Dies hat auch der Internationale Währungsfonds (IWF) in seiner im März 2024 abgeschlossenen Artikel-IV-Konsultation festgestellt und dem österreichischen Finanzmarkt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt; insbesondere hat er die solide Kapitalausstattung sowie die hohe Liquiditätsdeckung sowohl der Banken als auch der Versicherungen und Pensionskassen hervorgehoben. Aber er hat auch darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Jahres 2023 genutzt werden müssen, um sich auf diverse Risiken vorzubereiten.

DIE MÄRKTE

DER KREDITMARKT

Nach einem historisch hohen Wachstum von Unternehmenskrediten im August 2022 (+12,1%) hat sich das Kreditwachstum im Verlauf von 2023 stetig verringert und betrug im Dezember 2023 nur noch +2,7%. Diese Entwicklung ist vor allem vor dem Hintergrund der restriktiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verstehen. Die durch die gestiegenen Zinsen verschärften Finanzierungsbedingungen haben die Nachfrage nach Krediten für Anlageinvestitionen gedrückt. Angebotsseitig kam es zudem zu einer vorsichtigeren Kreditvergabe durch die Banken: Die Risikoeinschätzung zur allgemeinen Wirtschaftslage hat sich verdüstert, einige Schlüsselbranchen waren besonders herausgefordert und die Kreditwürdigkeit vieler Unternehmen hat sich gemäß OeNB-Erhebungen¹ seit 2022 nach und nach verschlechtert. Dementsprechend restriktiv wirkte sich das auf die Kreditangebotspolitik aus. Das Unternehmenskreditwachstum blieb in Österreich wie im Jahr davor allerdings über dem Wachstum im Euroraum. Stärker als im Unternehmenssektor ging in Österreich die Kreditvergabe an private Haushalte zurück. Hier fiel der Wert allein von +5,6% im Juni 2022 auf –1,9% im Dezember 2023. Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Ver-

¹ OeNB (2024), Bank Lending Survey: Österreich-Ergebnisse vom Jänner 2024 (OeNB Reports 2024/1).

wendungszweck zeigt bei Wohnbaukrediten sogar einen nominalen Rückgang von -2,4%. Das ausstehende Volumen an Konsumkrediten hat dagegen leicht um +0,4% zugenommen. Die akkumulierten Neukreditvergaben verdeutlichen hingegen einen Rückgang bei Konsumkrediten von -5,8% gegenüber 2022. Die Vergabe neuer Kredite für Wohnbauzwecke ist in Österreich von € 23,2 Mrd. im Jahr 2022 auf € 10,4 Mrd. 2023 gesunken. Das entspricht einem Rückgang um -55%.

Ähnliche Entwicklungen sind im gesamten Euroraum zu beobachten. Den größten Rückgang in der Neukreditvergabe für Wohnbauzwecke verzeichnete die Slowakei (-60%). In Deutschland belief er sich auf etwa -38% und im gesamten Euroraum auf knapp -35%. Die Reduktion der Neukreditvergabe in Österreich folgt dabei auf einen jahrelangen Trend zu überdurchschnittlich hohem Wachstum im Vergleich zum Euroraum. Das hohe Zinsniveau engte den finanziellen Spielraum insbesondere jener Haushalte ein, die Kredite mit einem variablen Zinssatz aufgenommen haben. Im 1. Halbjahr lag der Anteil der variabel verzinsten Kredite an den gesamten neuen Euro-Krediten in Österreich bei rund 55%.

Angesichts des anhaltenden Immobilienpreisbooms, der sich zunehmend von den realwirtschaftlichen Entwicklungen entkoppelte, sowie eines erheblichen Anteils variabel verzinsten Kredite und hohen Schuldendienst- und Beleihungsquoten, empfahl das österreichische Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) der FMA im Jahr 2022 die Setzung verbindlicher nachhaltiger Kreditvergabestandards. Die FMA hat daher mit der mit 1.8.2022 in Kraft getretenen Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) folgende vom FMSG vorgegebene Kriterien für eine nachhaltige Vergabe von Immobilienkrediten an private Haushalte erlassen: Die Beleihungsquote darf 90%, die Schuldendienstquote 40% des verfügbaren Haushaltseinkommens und die Laufzeit 35 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich wurden großzügige bankindividuelle Ausnahmekontingente eingeräumt, die es ermöglichen, dass nach bankinterner Risikobewertung bis zu 20% des neu zu vergebenden Kreditvolumens außerhalb der KIM-V-Kriterien vergeben werden können.

Diese Ausnahmekontingente wurden 2023 nur zum Teil genutzt. Einerseits hätten noch Kredite in Höhe von € 1,1 Mrd. vergeben werden können, die in eines der Ausnahmekontingente fallen, andererseits wurden die drei individuellen Ausnahmekontingente (Beleihungsquote, Schuldendienstquote und Laufzeit) nicht voll ausgenutzt. Ein wesentlicher Grund für die fallende Neuvergaben bzw. die geringe Kontingentausnutzung war vielmehr der deutliche Rückgang der Nachfrage. Die Zinswende im Jahr 2022 führte zu einem drastischen Rückgang von Immobilienkrediten, nicht nur in Österreich, sondern in der gesamten EU. Zusätzlich zu den gestiegenen Finanzierungskosten wirkten sich auch die rekordhohen Immobilienpreise und Baukosten, mit denen die Einkommensentwicklung in Österreich nicht mithalten konnte, negativ auf die Neuinvestitionen in privaten Wohnraum aus.

Das Ziel der KIM-V besteht darin, die Stabilität der Finanzmärkte durch eine nachhaltige Kreditvergabe zu gewährleisten. Nachhaltige Kreditvergabe bedeutet erstens, dass die Kreditnehmenden sich die Finanzierung auch langfristig leisten können und damit nachhaltig leistbarer Wohnraum geschaffen wird. Weiters bedeutet es auch, dass der Bankensektor keine übermäßigen Risiken eingeht, da den Finanzierungen ausreichend werthaltige Sicherheiten gegenüberstehen. Durch die Implementierung der KIM-V konnte Österreich einen bedeutenden Schritt in Richtung einer stabileren und nachhaltigeren Finanzmarktpraxis machen, wodurch langfristig die Widerstandsfähigkeit gegenüber potenziellen Immobilienkrisen gestärkt wird.

	2019	2020	2021	2022	2023
Inland	178.090	202.451	212.135	185.585	196.975
– davon Nichtfinanzielle Unternehmen	3.542	3.729	2.932	2.496	2.904
– davon Private Haushalte	21.908	18.578	16.515	16.029	21.998
– davon Private Organisationen ohne Erwerbszweck	999	926	689	620	698
– davon Finanzielle Kapitalgesellschaften	128.175	153.241	169.228	148.663	153.804
– davon Staat	23.466	25.977	22.771	17.777	17.571
Ausland	326.451	357.462	345.846	307.577	356.817
Gesamt	504.541	559.913	557.981	493.162	553.792

DER KAPITALMARKT

EMISSIONSTÄTIGKEIT UND BESTÄNDE VERZINSLICHER WERTPAPIERE

Das Bruttogesamtemissionsvolumen verzinslicher Wertpapiere in Österreich – über alle Sektoren hinweg – betrug im Jahr 2023 € 320,8 Mrd. zum Nennwert. Bedeutendste Emittentengruppen waren die finanziellen Kapitalgesellschaften mit € 183,6 Mrd. Als Teil der finanziellen Kapitalgesellschaften begeben monetäre Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken) mit einem Anteil von € 181,2 Mrd. den überwiegenden Teil des Emissionsvolumens. Etwa 89 % davon werden als fix verzinsten Wertpapiere begeben. Das Bruttoemissionsvolumen von staatlich begebenen Wertpapieren lag im Jahr 2023 bei € 132,6 Mrd. und macht somit etwa 41 % des Gesamtvolumens aus (> Grafik 15).

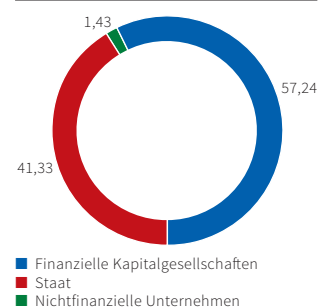
Die Bestände verzinslicher Wertpapiere in Österreich stiegen 2023 wieder an. Das Volumen erhöhte sich von € 493,2 Mrd. im Jahr 2022 auf € 553,8 Mrd., eine Erhöhung um ca. 12 % (> Tabelle 1). Der überwiegende Teil der inländischen Emissionen lag mit € 356,8 Mrd. wie auch im Vorjahr im Ausland. Dies stellt eine Steigerung von etwa 16 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: € 307,6 Mrd.) dar. Im Inland belaufen sich die Bestände auf € 196,8 Mrd., wobei der überwiegende Teil in Höhe von € 153,8 Mrd. bei finanziellen Kapitalgesellschaften angelegt ist. Zu den finanziellen Kapitalgesellschaften zählen monetäre Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken), Investmentfonds, Versicherungen, Pensionskassen und sonstige nichtmonetäre Finanzinstitute. Erwähnenswert ist, dass der Bestand an verzinslichen Wertpapieren von privaten Haushalten um knapp € 6 Mrd. auf rund € 22 Mrd. anstieg.

DIE WIENER BÖRSE

Der österreichische Aktienmarkt entwickelte sich nach dem turbulenten Jahr 2022, das massive Kursrückgänge gebracht hatte, 2023 etwas ruhiger. Der Austrian Traded Index (ATX) schwankte zwischen rund 3.000 und knapp 3.500 Punkten, beendete das Jahr letztendlich mit einem Wert von 3.434,97 Punkten, was einem Anstieg von +9,9 % gegenüber dem Jahresultimo 2022 entspricht (> Grafik 16). Allerdings hat dieser Wertzuwachs nicht die Verluste des Vorjahres kompensiert. Die Kursentwicklungen der einzelnen ATX-Titel folgten dabei grundsätzlich den Trends auf den internationalen Handelsplätzen. Nach einem positiven Jahresstart drückten vor allem die Turbulenzen am US- und EU-Bankenmarkt im März 2023 die Marktstimmung. Im sektoralen Vergleich hat der Immobiliensektor trotz Rückgang in der Wohnbaukreditvergabe am besten abgeschnitten. Der Immobilien-ATX ist im Verlauf des Jahres um +23,5 % gestiegen. Der zweithöchste Wertgewinn war im Finanzsektor zu beobachten, wo der ATX-Financial um +16 % zulegte. Die anderen Sektorindizes verzeichneten ein Wachstum zwischen +5,3 % und +9 %. Der ausgeprägte Anstieg des Index ist wesentlich auf den Kursgewinn von +81,2 % der Immofinanz AG zurückzuführen. Das Ende der Kurs-

Tabelle 1: Bestände verzinslicher Wertpapiere in Österreich 2019–2023 nach Gläubigersektoren (in Mio. €, Quelle: OeNB, Stand 9. 4. 2024)

Grafik 15: Verteilung des Bruttoemissionsvolumens verzinslicher Wertpapiere in Österreich 2023 (in %, Quelle: OeNB, Stand 9. 4. 2024)



Grafik 16: Entwicklung des ATX 2023 (Quelle: Wiener Börse)

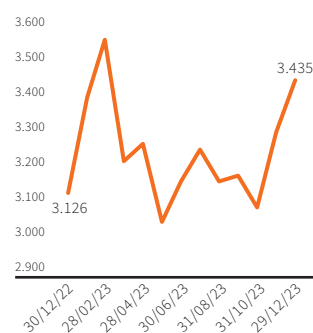


Tabelle 2: Entwicklung der Wiener Börse 2019–2023
(Quelle: Wiener Börse, Statistik Austria)

	2019	2020	2021	2022	2023
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	117,08	106,61	142,18	114,87	125,56
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des nom. BIP)	29,45	28,10	35,25	25,66	26,31
Jahreshandelsumsatz equity market (in Mrd. €)	61,96	68,78	73,32	71,97	54,45
Jahreshandelsumsatz bond market (in Mio. €)	659,10	664,81	521,53	389,81	444,37
Jahreshandelsumsatz structured products (in Mio.€)	733,14	862,64	807,74	922,54	782,24

tafel bildeten die Lenzing AG sowie die Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG, die zirka ein Viertel ihres Werts verloren haben.

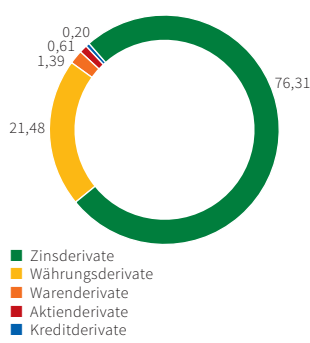
Die Marktkapitalisierung der in Wien notierenden heimischen Unternehmen erreichte zum Jahresende 2023 rund € 125,6 Mrd., Ende 2022 lag der Wert bei rund € 114,9 Mrd., ein Plus von 9,3% (> Tabelle 2). Der Handelsumsatz im „equity market“ (über alle Marktsegmente) lag im abgelaufenen Jahr mit € 54,5 Mrd. um -24% unter dem Vorjahreswert von € 72 Mrd. Ebenso sank der Jahresumsatz strukturierter Produkte auf € 782,2 Mio. (-15,2%). Dagegen ist der Jahresumsatz im „bond market“ von € 389,8 Mio. auf € 444,4 Mio. (+14%) gestiegen.

DER ÖSTERREICHISCHE DERIVATEMARKT

Das Volumen der ausstehenden Derivate (ohne Differenzkontrakte) mit zumindest einer österreichischen Gegenpartei betrug, gemessen am Bruttonominalwert, Ende 2023 rund € 1.262 Mrd.² Dieser Wert berücksichtigt sowohl an Börsen als auch außerbörslich gehandelte Derivate.³ Innerhalb der EU überwiegt historisch der außerbörsliche Derivatehandel.⁴ In ähnlicher Weise wurden auch von österreichischen Gegenparteien die ausstehenden Derivate zu 28% börslich sowie zu 72% außerbörslich gehandelt. Gemessen am Nominalwert, dominierten Zinsderivate mit 76% des Gesamtbetrags den Markt, gefolgt von Währungsderivaten mit 21,5%. Warenderivate machten etwa 1,4% und Aktienderivate 0,6% des Gesamtnominales aus.⁵ Auf Kreditderivate entfielen knapp 0,2% (> Grafik 17).

Die gemeldeten Restlaufzeiten der Derivate variierten nach Anlageklasse sowie Kontrakttyp. Bei Credit Default Swaps betrug die durchschnittlich knapp vier Jahre und bei Zinsswaps etwa sechs Jahre. Im Bereich der Währungsderivate betrug die Restlaufzeit der relevanten Kontrakttypen (Swaps, Forwards) im Durchschnitt zwischen drei und sieben Monaten. Größere Heterogenität in Bezug auf die Vertragstypen wiesen die Aktien- und Warenderivate auf. Während Optionen den Bestand an Aktienderivaten dominierten, überwogen bei den Warenderivaten Swaps, Futures und Forwards. Bei den Basiswerten von Kredit- und Aktienderivaten war zu beobachten, dass sich der relativ kleine Markt der Kreditderivate weiterhin überwiegend auf europäische Credit-Default-Indizes, öffentliche Schuldtitel sowie internationale Finanzunternehmen fokussiert. Aktienderivate bezogen sich am häufigsten auf Indizes wie etwa den Euro Stoxx 50, den S&P 500, den ATX sowie den DAX.

Grafik 17: Ausstehende Derivate 2023 nach Anlageklasse gemäß Nominalwert (in %, gerundet; Quelle: Meldungen der Transaktionsregister gemäß EMIR)



² Die Angaben basieren auf den verfügbaren Trade-State-Daten, die im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erhoben werden. EMIR-Rohdaten unterliegen einer ständigen Qualitätsverbesserung und die Methoden zur Bereinigung der Daten werden ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist bei Vergleichen mit den Angaben in früheren FMA-Jahresberichten Vorsicht angebracht.

³ „Außerbörslich“ ist in diesem Zusammenhang entgegen der Definition nach Art. 2 Z 7 EMIR als jeglicher gehandelte Kontrakt außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 24 MiFID II zu verstehen.

⁴ ESMA (2021), ESMA Annual Statistical Report on EU Derivatives Markets 2021.

⁵ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-165-2001_emir_asr_derivatives_2021.pdf

⁵ Der Anteil von Aktienderivaten wäre höher, wenn Differenzkontrakte im Datensatz enthalten wären. Meldetechnische Überlegungen zur Abbildung des Handels von Teilaktien sprechen allerdings dafür, diese Verträge für den Zweck dieses Marktüberblicks nicht zu berücksichtigen.

DIE UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

BANKEN UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresende 2023 waren in Österreich 454 Kreditinstitute konzessioniert. Hinzu kamen 19 Zweigstellen von Banken, die im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (> *Tabelle 3*). Die Gesamtzahl der Banken sank gegenüber dem Jahresende 2022 um 19, womit sich der Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt hat. 2019 waren es noch 550 Kreditinstitute und 22 Zweigstellen, zusammen um 99 Institute mehr. Insbesondere im Raiffeisensektor, in dem im Berichtsjahr die Zahl der Einzelinstitute von 315 auf 296 zurückging, schritt die Konsolidierung weiter voran.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte, gemessen an der Bilanzsumme, Ende 2023 € 996 Mrd. und verzeichnete damit einen leichten Rückgang von 0,6 % im Vergleich zum Jahr davor (> *Tabelle 4*). Dies ist insbesondere auf einen Rückgang bei Aktienbanken (-1,5 %) und im Raiffeisensektor (-1,1 %) zurückzuführen. Aber auch bei den Sparkassen wurde mit -0,1 % ein kleines Minus verzeichnet. Durch positive Wachstumsraten zeichneten sich hingegen der Sonderbankensektor (+2,3 %), die Volksbanken (+2,0 %), die Hypothekenbanken (+0,8 %) und die Bausparkassen (+0,7 %) aus. Gemessen am Geschäftsvolumen hielt der Raiffeisensektor mit

	2019	2020	2021	2022	2023
Aktienbanken	41	37	35	35	35
Sonderbanken ¹	59	58	57	55	55
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	380	354	338	315	296
Volksbanken	9	9	9	9	9
Hypothekenbanken	8	8	6	6	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Gesamt	550	519	498	473	454
EWZ-Zweigstellen	22	24	23	21	19
Zahlungsinstitute	6	6	7	6	6
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	0	0	0	0	0
Passive Notifikationen	125 ²	57	82	82	202

Tabelle 3: Anzahl der Kreditinstitute 2019–2023

¹ Inkludiert Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

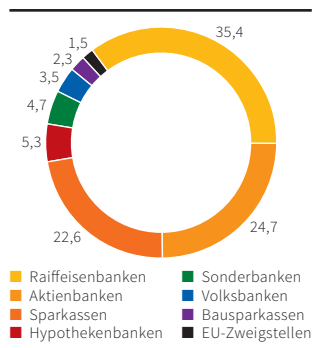
² Betrifft nur passive Notifikationen von Kreditinstituten.

	2019	2020	2021	2022	2023 (vorl.) ¹
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt	839.852	934.496	983.930	1.001.474	995.924
– Aktienbanken	221.094	253.680	261.363	253.947	250.167
– Sparkassen	170.094	193.897	214.449	228.810	228.557
– Hypothekenbanken	53.721	58.708	54.868	53.248	53.666
– Raiffeisenbanken	292.235	322.459	349.077	362.004	358.165
– Volksbanken	33.016	34.471	36.372	34.392	35.086
– Bausparkassen	21.980	21.480	20.724	23.092	23.259
– Sonderbanken	47.713	49.800	47.077	45.981	47.024
Darlehen und Kredite	638.287	665.169	703.712	718.760	690.965
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.733	45.798	42.854	52.406	121.147
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.540	10.094	9.976	9.238	8.190
Sonstige Aktivposten	145.292	213.434	227.388	137.254	23.979
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	155.739	210.971	231.165	209.916	149.923
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	430.436	463.095	490.050	497.166	505.960
Sonstige Passivposten	120.761	124.089	127.131	134.456	23.040
Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):					
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	8,3	6,8	5,5	4,7	4,2
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite) ²	1,7	1,5	1,4	1,3	1,9
Jahresüberschuss auf Sektorebene (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt	4.714	2.250	6.674	4.937	12.127
– Aktienbanken	667	458	1.234	1.649	2.457
– Sparkassen	1.872	245	2.546	2.402	4.311
– Hypothekenbanken	141	149	187	255	215
– Raiffeisenbanken	1.575	1.070	2.142	238	4.572
– Volksbanken	110	32	52	141	319
– Bausparkassen	79	54	151	136	117
– Sonderbanken	271	242	361	116	135
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Nettozinsertrag	8.280	8.330	8.565	10.426	15.793
Betriebsserträge	18.801	18.259	19.926	22.989	25.739
Betriebsaufwendungen	13.652	12.819	13.323	13.429	11.321
Betriebsergebnis	5.150	5.439	6.603	9.560	14.418
Aufwand-Ertrags-Relation (in %)	72,61	70,21	66,86	58,42	43,98

Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors³ 2019–2023 (Quelle: OeNB, 2019–2022 Jahresabschlusszahlen, 2023 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

¹ Datenbruch im Vergleich zu den Vorperioden wegen Umstellung der unkonsolidierten Meldungen im Sparkassensektor auf IFRS. ² Inkl. Bar- und Sichteinlagen. ³ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften, Betrieblichen Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstituten.

Grafik 18: Marktanteile der Sektoren 2023 inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten (§ 9 BWG) und Betriebliche Vorsorgekassen (in %)



35,4% weiterhin den größten Marktanteil, gefolgt von den Aktienbanken (24,7%) sowie den Sparkassen (22,6%) (> Grafik 18).

Den größten Anteil an der Aktivseite der österreichischen Banken hatte 2023 mit 69,4% und einem Volumen von € 691 Mrd. weiterhin der Bilanzposten Darlehen und Kredite, obwohl dieser anteilmäßig und in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist. Zudem ist auf der Aktivseite hervorzuheben, dass der Bilanzposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ im Berichtsjahr stark gestiegen ist: Während dieser in den vorangegangenen Jahren nur moderat wuchs, ist er von 2022 auf 2023 um +131,2% auf € 121 Mrd. gestiegen. Den größten Rückgang hatte auf der Aktivseite hingegen die Position „Sonstige Aktivposten“ mit –82,5%. Den größten Anteil an der Passivseite hatte 2023 mit 50,8% und einem Volumen von € 506 Mrd. weiterhin der Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken“, eine sowohl anteilmäßig wie in absoluten Zahlen leichte Steigerung gegenüber 2022. Den größten Rückgang auf der Passivseite verzeichnete die Position „Sonstige Passivposten“ mit –82,9%.

ERTRAGSLAGE

Für das Berichtsjahr 2023 wird (zum Redaktionsschluss des Jahresberichts) ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von etwa € 14,4 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem deutlichen Anstieg um +50,8% gegenüber dem Jahr davor. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem eine deutliche Erhöhung der Betriebserträge (+11,9%) bei einem gleichzeitigen Rückgang der Betriebsaufwendungen (-15,7%). Wesentlicher Treiber für die Erhöhung der Betriebserträge war das deutliche Plus von +51,5% bei den Nettozinserträgen. Mit einem Anteil von 45,3% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine große Bedeutung zu.

Die österreichischen Kreditinstitute prognostizieren für 2023 einen Jahresüberschuss von € 12,1 Mrd. auf unkonsolidierter Ebene (finale Zahlen lagen bei Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht vor). Das ist um 145,7% mehr als im Geschäftsjahr 2022. Die einzelnen Sektoren zeigen dabei ein heterogenes Bild. Mit Abstand das größte Plus verzeichnete der Raiffeisensektor, der mit voraussichtlich € 4,6 Mrd. Jahresüberschuss auch den größten Anteil erzielt. Hintergrund für den signifikanten Anstieg im Raiffeisensektor ist aber, dass der Jahresüberschuss im Vorjahr aufgrund der Wertberichtigungen von Beteiligungsansätzen, die durch den Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine im Sektor erforderlich waren, deutlich gedrückt worden ist und somit einen Ausreißer darstellt. Positive Wachstumsraten verzeichneten zudem die Volksbanken (+125,6%), die Sparkassen (+79,5%), die Aktienbanken (+49,0%) und der Sonderbankensektor (+16,8%). Rückgänge mussten hingegen die Hypothekenbanken (-15,5%) sowie die Bausparkassen (-13,7%) hinnehmen (> Tabelle 4).

KAPITAL- UND LIQUIDITÄTSAUSSTATTUNG

Für Ende 2023 weist der österreichische Bankensektor auf aggregierter Ebene eine harte Kernkapitalquote von 17,1% aus (> Grafik 19). Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Quote damit gestiegen. Der Grund liegt darin, dass die Eigenmittel im selben Zeitraum stärker gestiegen sind (+6,1%) als die Gesamtrisikobeträge (+0,9%). Die Liquiditätsausstattung ist 2023 jedoch weiterhin gesunken, liegt aber mit einer aggregierten Liquiditätsdeckungsquote von 162,3% (gewichteter Mittelwert zum Jahresultimo) weiterhin in einem soliden Bereich und deutlich über der Mindestanforderung von 100% (> Grafik 20).

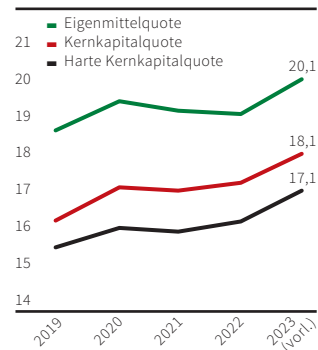
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

STRUKTURENTWICKLUNG

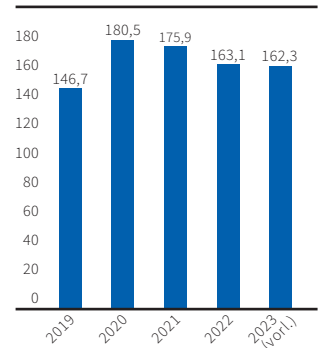
Ende 2023 waren auf dem österreichischen Markt 74⁶ Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine auf der Grundlage einer Konzession der FMA tätig, um vier weniger als im Jahr davor. Vor fünf Jahren waren es um elf Anbieter mehr. Zudem boten 25 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung in Österreich ihre Finanzdienstleistungen an; daneben waren noch mehr als 900 Unternehmen zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet.

Bei den von der FMA beaufsichtigten Unternehmen handelte es sich um 33 größere Versicherungsunternehmen, sechs davon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, 26 Aktiengesellschaften und ein in Österreich konzessioniertes Versicherungsunternehmen

Grafik 19: Eigenmittelausstattung 2019–2023 (in % RWA)



Grafik 20: Liquiditätsdeckungsquote 2019–2023, gewichteter Mittelwert zum Jahresultimo (in %)



⁶ inklusive Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

	2019	2020	2021	2022	2023
Rechtsformen:					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	29	28	27	27	26
Kleine VVaG	47	45	44	44	41
Gesamt	82	79	77	77	73
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	22	22	22	22	22
Schaden und Unfall	29	30	28	28	27
Kranken	9	9	10	10	11
Reine Rückversicherer	1	1	1	1	1
Geschäftsbereiche kleine VVaG:					
Brandschadenversicherungsvereine	30	29	29	29	28
Tierversicherungsvereine	16	15	14	14	12
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	1	1	1	1	1
Summe aller Assets zu Marktwerten (exkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen)					
Lebensversicherung, in Mrd. €)	110,60	114,41	116,68	102,66	106,12
EWR-Versicherer in Österreich über Zweigniederlassungen					
	29	28	28	27	25
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €):					
Lebensversicherung	5.424	5.360	5.390	5.338	5.079
– davon fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	1.259	1.364	1.445	1.496	1.394
Krankenversicherung	2.340	2.433	2.541	2.628	2.861
Schaden- und Unfallversicherung	11.026	11.316	11.833	12.850	14.008
Gesamt	18.789	19.109	19.764	20.816	21.948
Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Mio. €):					
Lebensversicherung	7.255	7.903	7.170	7.199	7.271
Krankenversicherung	1.542	1.461	1.482	1.655	1.829
Schaden- und Unfallversicherung	6.528	6.573	7.893	8.089	8.678
Gesamt	15.324	15.937	16.545	16.629	17.777
Ertragskraft (in Mio. €):					
Versicherungstechnisches Ergebnis	618	554	766	584	547
Finanzergebnis	3.118	1.771	3.082	2.180	3.055
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.693	744	1.942	967	1.753
Umsatzrendite (in %):					
Schaden- und Unfallversicherung	13,65	6,53	14,30	6,42	10,29
Lebensversicherung	1,71	-0,88	2,02	1,65	4,81
Krankenversicherung	4,31	2,29	6,13	2,38	2,89
Gesamt	9,03	3,90	9,87	4,67	8,04

Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2019–2023

aus dem Ausland (> Tabelle 5). Darüber hinaus unterstanden 41 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zu den ältesten Versicherern in Österreich zählen und insbesondere auf Brandschäden (rund zwei Drittel) sowie Viehversicherung spezialisiert sind, der Aufsicht der FMA. Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zum Jahresultimo verwalteten die österreichischen Versicherungsunternehmen zusammen Vermögenswerte in Höhe von € 106,12 Mrd., um € 3,46 Mrd. oder +3,36 %

mehr als zum Stichtag des Vorjahres. Nicht berücksichtigt sind dabei Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung. Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (Gesamtrechnung) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um +5,44 % gestiegen und belief sich auf € 21,95 Mrd. (> Tabelle 5).

In der Lebensversicherung sanken die Prämieinnahmen im Jahresvergleich um -4,85 % auf € 5,08 Mrd. Der Anteil der in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung verrechneten Prämien verringerte sich und liegt bei 27,44 % der Gesamtprämien in der Lebensversicherung (2022: 28,02 %). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle in der Lebensversicherung stiegen im Berichtsjahr um +1,00 % auf € 7,27 Mrd. (2022: € 7,20 Mrd.). Die Schaden- und Unfallversicherung verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 14,01 Mrd. ein Plus von 9,01 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen hier auf € 8,68 Mrd., eine Steigerung von +7,27 %. Die Krankenversicherung erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe von € 2,86 Mrd. ein Plus von 8,89 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,83 Mrd. oder +10,51 %.

Die Umsatzrendite verbesserte sich im Berichtsjahr auf 8,04 %, 2022 lag sie bei 4,67 %. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) stieg im Berichtsjahr um +81,31 % auf € 1,75 Mrd. Im Bereich der Kapitalanlage zeigte sich weiterhin ein deutlicher Überhang bei Investitionen in zinstragende Wertpapiere (> Grafik 21). Aktieninvestments blieben weiterhin auf niedrigem Niveau.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die Eigenmittelausstattung der Versicherungen, der SCR-Solvabilitätsgrad (Solvency Capital Requirement), blieb 2023 stabil gut und betrug zum Ende des Berichtsjahres im sektorweiten Median 270,4 % der Mindestanforderungen (> Grafik 22). Sie lag damit über den 244,4 % im Jahr davor.

PENSIONSKASSEN

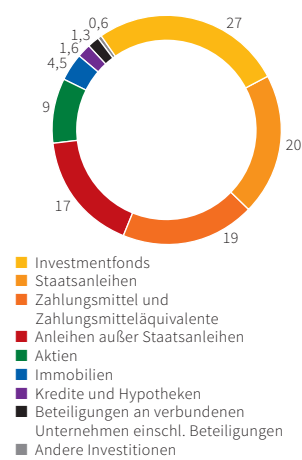
STRUKTURENTWICKLUNG

Der Konsolidierungsprozess auf dem Pensionskassenmarkt ist zum Stillstand gekommen. Sank die Anzahl der Pensionskassen (PK) zwischen 2015 und 2019 von 13 auf acht, so blieb diese Anzahl seit 2019 gleich (> Tabelle 6). Sie setzt sich aus fünf überbetrieblichen PK und drei betrieblichen PK zusammen.

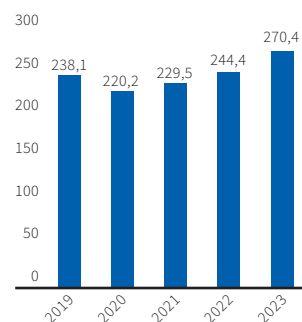
Betriebliche PK sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Überbetriebliche PK können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber betreiben. Der Rückgang zwischen 2015 und 2019 war dem Rückzug betrieblicher Pensionskassen geschuldet, die ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende überbetriebliche PK übertragen haben. Alle Pensionskassen zusammen verwalteten im Berichtsjahr das ihnen anvertraute Vermögen in 97 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 38 Sub-VG, die jeweils unterschiedliche Veranlagungs- und Risikostrategien verfolgen.

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB), also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System eingezahlt werden oder denen bereits eine Pension aus diesem System ausbezahlt wird, betrug gerundet 1.067.000, um 25.000

Grafik 21: Kapitalanlagestruktur der Versicherungsunternehmen 2023 zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %, gerundet)



Grafik 22: SCR-Solvabilitätsgrad 2019–2023 (Median, in %)



	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Pensionskassen	8	8	8	8	8
Anzahl der VRG	101	100	99	97	97
Anzahl der Sicherheits-VRG	4	4	4	4	4
Anzahl der Sub-VG	34	34	35	38	38
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio. €)	24.295	24.969	26.969	24.351	26.380
– davon betrieblich	2.052	2.167	2.272	2.105	2.263
– davon überbetrieblich	22.243	22.801	24.697	22.246	24.118
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	979.637	994.752	1.015.452	1.041.454	1.066.582
– davon betrieblich	263.842	263.259	262.985	267.024	268.387
– davon überbetrieblich	715.795	731.493	752.467	774.430	798.195
– davon Anwartschaftsberechtigte	868.230	875.728	887.953	904.583	921.780
– davon Leistungsberechtigte	111.407	119.024	127.499	136.871	144.802
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich)	22,20	22,70	23,22	23,41	23,13
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	11,37	11,97	12,56	13,14	13,58

Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt 2019–2023

oder 2,4% mehr als im Jahr davor. Damit hat rund jeder Vierte unselbstständig Erwerbstätige in Österreich eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension aus dieser Form der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge. Rund 13,6 % aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erhalten bereits eine betriebliche Zusatzpension ausbezahlt.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zum Stichtag 31.12.2023 verwalteten die österreichischen Pensionskassen zusammen Vermögenswerte im Volumen von € 26,38 Mrd., eine Erhöhung um +8,33 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Veränderung des verwalteten Vermögens resultierte im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Vermögensveranlagung. Während 2022 die durchschnittliche Veranlagungsperformance der Pensionskassen bei –9,68 % lag, brachte das Berichtsjahr ein Plus von 6,41 % (> Tabelle 7). Im Schnitt der vergangenen drei, fünf und zehn Jahre beträgt die Performance +1,14 %, +3,43 % bzw. +3,20 %.

Das Vermögen der Pensionskassen wurde zu 95,71 % indirekt in Investmentfonds gehalten. Durchgerechnet in Veranlagungsklassen, machten Aktien mit 38,76% den größten Anteil aus, gefolgt von Schuldverschreibungen mit 33,41%, Guthaben bei Kreditinstituten mit 7,13% und Immobilien mit 6,5%. Der Rest entfiel auf Darlehen und Kredite (2,84%) sowie sonstige Vermögenswerte (11,35%). Das Vermögen war nach Währungsabsicherungsgeschäften zu 30,71% in ausländischer Währung veranlagt (> Grafik 23).

Grafik 23: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 2023 (in %)

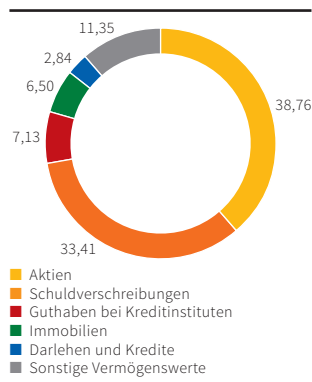


Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2019–2023 (in %)

	2019	2020	2021	2022	2023
Veranlagungsperformance gesamt (in %)	11,63	2,49	7,63	–9,68	6,41
– davon betrieblich	9,59	4,24	4,41	–8,77	5,29
– davon überbetrieblich	11,82	2,33	7,94	–9,76	6,52

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

STRUKTURENTWICKLUNG

Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) betreiben in Österreich die gesetzlich verpflichtende betriebliche Mitarbeiter- sowie Selbständigenvorsorge. Bei der Mitarbeitervorsorge muss jeder Arbeitgeber einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer

zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BVK zahlen, um daraus dessen individuellen Abfertigungsanspruch zu speisen. Bestimmte Selbstständige müssen selbst einen Vertrag mit einer BVK abschließen. Bei bestimmten Berufsgruppen, etwa Rechtsanwälten, Notaren, Ziviltechnikern, Land- und Forstwirten, gibt es die freiwillige Möglichkeit, diese Form der Selbständigenvorsorge abzuschließen. Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der BVK in Österreich wie schon in den vergangenen Jahren mit acht gleich. Zwei von ihnen verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BVK verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt (> Tabelle 8).

Die Zahl der Beitrittsverträge insgesamt ist zum Stichtag, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um +2,89 % von rund 1.662.702 auf 1.710.749 angestiegen. Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge um 1,2 % (von 770.106 auf 779.160) und in der Selbständigenvorsorge um 4,4 % (von 892.596 auf 931.589).

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Im Jahr 2023 sind den Betrieblichen Vorsorgekassen laufende Beiträge von € 2,31 Mrd. (+10,03 % im Vergleich zum Vorjahr) zugeflossen, davon € 2,16 Mrd. (+10,59 %) aus der Mitarbeiter- und € 147,20 Mio. (+2,49 %) aus der Selbständigenvorsorge. Das insgesamt verwaltete Vermögen der BVK stieg um € 2,28 Mrd. oder 13,80 % auf € 18,85 Mrd., was insbesondere auf gestiegene Beitragszahlungen und die positive Veranlagungsperformance zurückzuführen ist (> Tabelle 8).

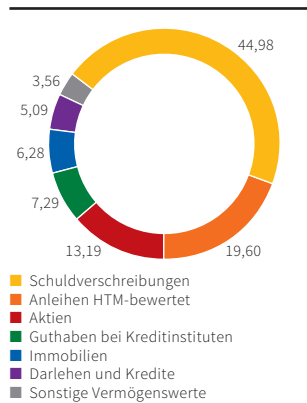
Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten 2023 insgesamt € 892,06 Mio. an 533.352 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 52.750 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 62,21 Mio. auf eine andere BVK. Zudem überwiesen 674 Personen insgesamt € 3,47 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten wie bereits in den vergangenen fünf Jahren zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag.

Betriebliche Vorsorgekassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altabfertigungsanwartschaften sowie

Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2019–2023
(Quelle: Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen)

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Betrieblichen Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften	10	10	10	10	10
Anzahl der Beitrittsverträge	1.451.362	1.514.670	1.595.373	1.662.702	1.710.749
– Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	689.411	715.092	742.674	770.106	779.160
– Selbständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	748.544	786.609	838.892	878.602	917.443
– Selbständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	13.407	12.969	13.807	13.994	14.146
Vermögen der BVK (in Mio. €)	13.304	14.489	16.524	16.561	18.846
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.722	1.777	1.853	2.095	2.305
Performance der BVK (in %)	5,74	1,41	4,05	-7,66	4,62
Verfügungen (in Mio. €):					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	586,93	719,03	668,71	772,85	892,06
Übertragung an eine andere BVK	43,50	50,86	53,36	53,06	62,21
Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung bzw. BKV	0,01	0,05	0,01	0,04	–
Überweisung an eine Pensionskasse	2,26	2,15	2,79	3,60	3,47
Gesamt	632,70	772,09	724,87	829,55	957,74

Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 2023 (in %)



allenfalls aus einer anderen BVK übertragener Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es jeder BVK frei, eine über diese Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2023 wurde von einer BVK eine solche Zinsgarantie angeboten. Die Kapitalgarantie, verknüpft mit entsprechend der Arbeitsmarktentwicklung schwankenden Auszahlungserfordernissen, sowie die gesetzliche Anforderung, insbesondere auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität Bedacht zu nehmen, begründen eine Asset Allocation, die auf Anleihen fokussiert ist (> Grafik 24). Die BVK erzielten im Berichtsjahr mit ihren Kapitalanlagen eine Performance von +4,62 % (2022: -7,66 %).

ASSET MANAGER

STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresresultimo waren insgesamt 14 Kapitalanlagegesellschaften (KAG) auf Basis einer Konzession gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) der FMA auf dem österreichischen Markt tätig, gleich viele wie in den Jahren davor (> Tabelle 9). Von den 14 KAG verfügen zugleich 13 über eine Konzession als Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM).

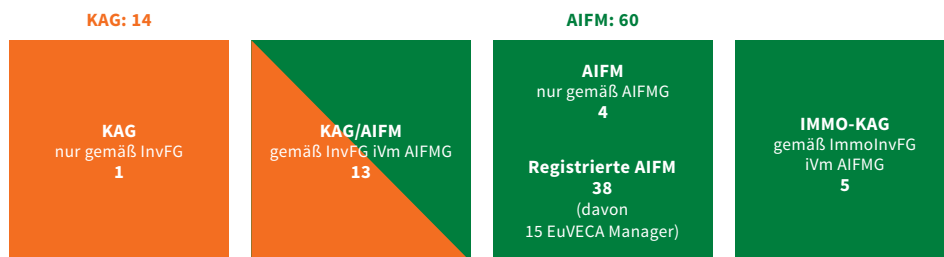
Insgesamt waren Ende 2023 bei der FMA 60 AIFM (Ende 2022: 60) zugelassen, davon sind 22 AIFM konzessioniert, die anderen 38 AIFM unterliegen einer Registrierungs-pflicht⁷. Die Zahl der konzessionierten AIFM blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Anzahl der registrierten AIFM ist im Berichtszeitraum ebenso gleich geblieben, wobei zwei Unternehmen als AIFM registriert wurden und zwei Unternehmen ihre Registrierungen zurückgelegt haben (> Abbildung 2). Ein registrierter AIFM erwarb zusätzlich die Berechtigung zur Verwaltung von „European Venture Capital Funds“ (EuVECAs), weshalb die Zahl der EuVECA-Manager von 14 auf 15 angewachsen ist.

Zum Stichtag 31. 12. 2023 gab es insgesamt 2.074 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM sowie zwei auf Basis des EU-Passport-Regimes agierende EWR-Verwaltungsgesell-

Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
KAG gemäß InvFG 2011	14	14	14	14	14
Konzessionierte AIFM	23	23	22	22	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	28	31	34	38	38
– davon EuVECA-Manager	9	10	12	14	15

Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM 2023 nach Rechtsgrundlage



⁷ Grundsätzlich setzt die Verwaltung von AIF eine Konzession als Alternativer Investmentfonds-Manager gemäß dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz, das die europäische „Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds“ (Richtlinie 2011/61/EU bzw. „AIFM-Richtlinie“) umsetzt, voraus. Sofern jedoch gewisse Schwellenwerte in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte nicht überschritten werden, ist lediglich eine Registrierung anstelle einer Konzessionierung notwendig. Dabei ist zu beachten, dass registrierte Alternative Investmentfonds-Manager keine Alternativen Investmentfonds an Privatkunden vertreiben und keinen grenzüberschreitenden Vertrieb sowie keine grenzüberschreitende Verwaltung betreiben dürfen.

	2019	2020	2021	2022	2023
Inländische OGAW von KAG:					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	907	905	903	873	883
§ 75 InvFG	1	-	-	-	-
Gesamt	908	905	903	873	883
Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM:					
§ 166 InvFG	131	116	113	113	114
§ 168 ff. InvFG	6	4	4	4	4
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	13	13	14	13	12
Spezialfonds nach dem InvFG	913	932	965	1.000	991
AIF von registrierten AIFM	37	35	36	40	41
EuVECAs	11	13	19	26	28
Übrige verwaltete AIF	-	-	1	1	1
Gesamt	1.111	1.113	1.152	1.197	1.191

Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2019–2023

schaften in Österreich (2022: 2.070). Diese Zahl inkludiert in Summe 69 AIF (davon 28 EuVECAs), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Fünf österreichische Immo-KAG verwalteten insgesamt sieben Immobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt zugleich AIF.

Die Zahl inländischer OGAW ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, im Berichtsjahr allerdings erstmals wieder von 873 auf 883 per Jahresultimo 2023 angestiegen. Als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) werden Investmentfonds bezeichnet, die die einschlägige EU-Richtlinie⁸ zur Anlage in Wertpapieren einhalten. Die Zahl der AIF ist im gleichen Zeitraum geringfügig von 1.197 auf 1.191 zurückgegangen (> *Tabelle 10*).

Investmentfonds haben gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG die für Kunden gehaltenen und verwalteten Vermögenswerte bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen zu halten. 2023 waren unverändert zum Vorjahr 14 Kreditinstitute in diesem Geschäftsfeld tätig.

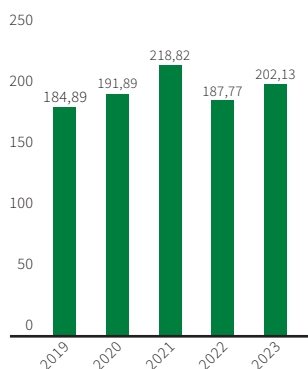
GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die 14 von der FMA konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 (KAG) sowie die zwei im Rahmen des Passporting agierenden EWR-Verwaltungsgesellschaften verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2023 – exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Immo-KAG – ein Fondsvolumen von € 202,13 Mrd., ein Plus von € 14,36 Mrd. bzw. 7,65 % innerhalb eines Jahres (> *Grafik 25*). Im Lauf des Berichtsjahres gab es Nettomittelzuflüsse von in Summe € 619,71 Mio. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2022 Nettomittelabflüsse in Höhe von € 580 Mio. auf. Aufgeteilt nach Fondskategorien, verzeichneten Rentenfonds ein Plus von € 2,66 Mrd., gefolgt von den Aktienfonds (€ 456,65 Mio.). Bei gemischten Fonds gab es ein Minus von € 1,49 Mrd., gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (– € 975,35 Mio.), Dachhedgefonds (– € 20,06 Mio.) und Derivatefonds (– € 9,24 Mio.) (> *Grafik 26*).

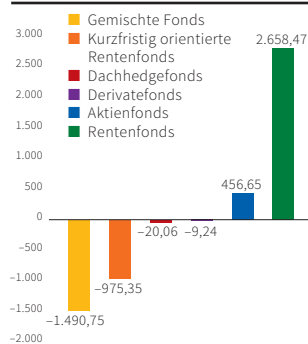
In der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens nach Fondskategorie lässt sich – wie auch in den vergangenen fünf Jahren – die Dominanz der gemischten Fonds erkennen. Zum Jahresultimo 2023 waren in dieser Kategorie € 97,98 Mrd. bzw. 48,47 % des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 58,76 Mrd. bzw. 29,07 %.

⁸ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

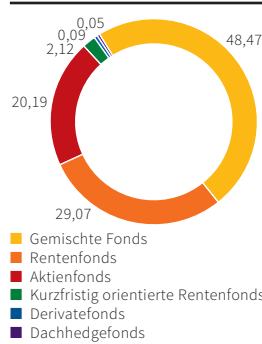
Grafik 25: Fondsvermögen der Investmentfonds 2019–2023 (in Mrd. €)



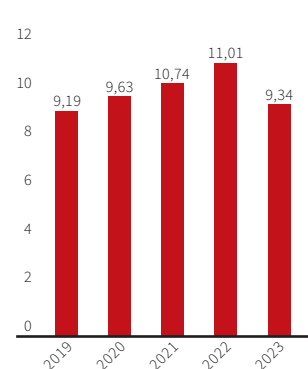
Grafik 26: Nettozuwächse/-abflüsse 2023 nach Anlagekategorie (in Mio. €)



Grafik 27: Fondsvolumina nach Anlagekategorie nach Anlagekategorie (per 31. 12. 2023, in %)



Grafik 28: Fondsvermögen der Immobilienfonds 2019–2023 (in Mrd. €)



An dritter Stelle lagen Aktienfonds mit € 40,82 Mrd. bzw. 20,19 %, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (2,12 %), Derivatefonds (0,09 %) und Dachhedgefonds (0,05 %) (> Grafik 27).

Unterteilt nach Zielgruppen, waren die Anteilhaber zum Jahresende 2023 zu 51,87 % in Publikums- und zu 48,13 % in Spezialfonds investiert. Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 – etwa Spezialfonds und andere Sondervermögen – ein. Zusätzlich verwalteten Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM), die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2023 ein Fondsvolumen österreichischer AIF von etwa € 1,7 Mrd. (vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Berichterstellung).

Zum Stichtag 31. 12. 2023 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 9,34 Mrd., dies entspricht einem Vermögensrückgang gegenüber dem Vorjahr von –15,18 % (> Grafik 28).

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2023 waren 122 Wertpapierdienstleister von der FMA konzessioniert, davon 62 als Wertpapierfirma (WPF) und 45 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDFLU). Drei Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und acht Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten über eine Zusatzkonzession nach dem WAG 2018. Vier Versicherungsunternehmen waren ex lege zur Annahme und Übermittlung von Fondsanteilen berechtigt. Damit blieb die Zahl der Anbieter weiterhin stabil (> Tabelle 11). 114 der konzessionierten Unternehmen verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 57 Unternehmen hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 109 Unternehmen besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Den Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 44 österreichische WPF in Anspruch. Neun WPF verfügten über Zweigniederlassungen im EWR. 1.052 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im Wege des

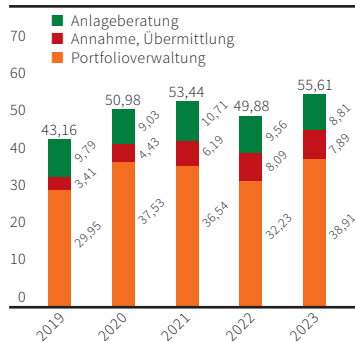
	2019	2020	2021	2022	2023
Alle Unternehmen	122	126	126	125	122
Konzessionen:					
Wertpapierfirmen	65	64	64	65	62
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	43	48	47	45	45
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	3	3	3	3	3
KAG mit Zusatzkonzession	7	7	8	8	8
Versicherungsunternehmen (Fondsvermittlung ex lege)	4	4	4	4	4
Anlageberatung	115	120	120	119	114
Portfolioverwaltung	51	54	54	56	57
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	111	114	114	113	109
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	44	45	44	43	44
EU-Pass für Zweigniederlassungen	7	7	7	8	9
Zusammenarbeit mit FDLA / Wertpapiervermittlern	56	57	56	55	52
Rechtsform:					
Aktiengesellschaft	12	12	12	12	12
GmbH	95	96	97	96	93
Personengesellschaft	3	2	2	2	2
Einzelunternehmen	12	16	15	15	15
Geschäftstätigkeit:					
Ausübung der Anlageberatung	47	61	62	62	57
Ausübung der Portfolioverwaltung	37	41	37	38	38
Ausübung der Annahme und Übermittlung	64	61	56	53	47
Advisory von Investmentfonds:					
Advisory OGAW	21	25	21	25	26
Advisory AIF	8	12	9	12	13
Drittmanagement von Investmentfonds:					
Verwaltung OGAW	23	26	21	23	24
Verwaltung AIF	17	19	17	23	23
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	36	39	39	37	36
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	24	21	20	21	19
Vertrieb von Eigenprodukten	47	44	47	43	46
Betreuung von Großkunden	33	35	37	34	35
Vertraglich gebundene Vermittler:					
In Österreich registrierte vertraglich gebundene Vermittler	1.810	1.760	1.876	1.902	1.825
– davon juristische Personen	229	240	257	264	253

Tabelle 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 2019–2023

freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 270 Unternehmen (25,67 %) aus Deutschland, dahinter folgten Zypern mit 230 (21,68 %) und die Niederlande mit 87 (8,27 %).

30 österreichische WPF und WPDLU hatten insgesamt 1.449 Personen als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) bei der FMA registriert; 13 VGV waren bei sechs in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR, 337 natürliche und juristische Personen als VGV bei drei österreichischen Banken und einer aus dem EWR stammenden Bank sowie 26 natürliche und juristische Personen als VGV bei einer österreichischen Versicherung registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 253 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert. 52 österreichische WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung, mittels Wertpapiervermittlern (WPV) tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 19 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31.12.2023 waren bei der FMA insgesamt 312 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

Grafik 29: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 2019–2023 (in Mrd. €)



GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zusammen haben die österreichischen Wertpapierunternehmen 2023 ein Kundenvermögen von € 55,61 Mrd. betreut (> Grafik 29). Die Kundenzahl betrug 692.658, gleichzeitig betrug das pro Kunde betreute Vermögen € 80.286,87. Vom gesamten betreuten Kundenvermögen entfielen rund 16% auf Anlageberatung, 70% auf Portfolioverwaltung und 14% auf die Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

CROWDFUNDING-DIENSTLEISTER

Die Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern im Sinne der „Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister“ (ECSP-VO) zählt zu den neuesten Bereichen des Aufsichtsspektrums der FMA. Sie wurde per 31. 12. 2021 mit Inkrafttreten des Schwarmfinanzierungsvollzugsgesetzes als zuständige Behörde für die Zulassung, Beaufsichtigung und Sanktionierung von Crowdfunding-Dienstleistern bestimmt.

Die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen im Sinne der ECSP-VO ermöglicht eine europaweit harmonisierte alternative Finanzierungs- und Anlageform, bei der durch den gesetzlich geforderten Einsatz einer webbasierten Plattform die Digitalisierung der Dienstleistungserbringung im Fokus steht. Mithilfe dieser Plattform wird die Zusammenführung von Geschäftsinteressen zwischen Kapitalgebern (Anleger oder Investor) und dem finanzierungsuchenden Unternehmen (Projektträger) unter Begleitung des Crowdfunding-Dienstleisters als Intermediär ermöglicht. Dabei werden in der Regel relativ kleine Anlagebeträge investiert, die mit erheblichen Verlustrisiken (Risiko des Teil- und Totalverlusts) verbunden sein können. Die Finanzprodukte, die von der ECSP-VO umfasst sind und gegenüber Anlegern im Rahmen von Crowdfunding-Kampagnen angeboten werden, umfassen Kredite, übertragbare Wertpapiere wie etwa Aktien und Anleihen sowie spezielle für Crowdfunding-Zwecke zugelassene Instrumente. Diese Crowdfunding-Angebote dürfen die Grenze von fünf Millionen Euro nicht überschreiten, andernfalls wären diese vom Anwendungsbereich der ECSP-VO ausgenommen.

STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2023 verfügten drei Unternehmen mit Sitz in Österreich über die Erlaubnis, Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß ECSP-VO im Sitzland sowie innerhalb der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu erbringen. Sämtliche Zulassungsverfahren wurden von der FMA unter dem Regime der Regulatory Sandbox unter Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Standards geführt. Bei den zugelassenen Crowdfunding-Dienstleistern handelt es sich größtenteils um bislang von der FMA nicht beaufsichtigte kleine und mittlere Unternehmen, deren bisherige Geschäftstätigkeiten mit dem Finanzmarkt verwoben und mehrheitlich in der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen im Sinne des österreichischen Alternativfinanzierungsgesetzes bestanden.

Der Zulassungsumfang der drei Unternehmen erstreckt sich auf den Wertpapierbereich im Allgemeinen und auf die Platzierung von übertragbaren Wertpapieren ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Speziellen. Ein Unternehmen ist überdies berechtigt, die Vermittlung von Krediten ohne Berechtigung zur individuellen Verwaltung von Kreditportfolios zu veranlassen. Nebst der Vermittlung von Krediten bieten die Unternehmen abhängig von den Finanzierungsanforderungen der Projektträger

Eigenkapitalinstrumente (wie Aktien), hybride Finanzinstrumente (wie Wandelschuldverschreibungen) sowie Fremdkapitalinstrumente (wie Schuldverschreibungen) an. Die Zielmärkte (projekträger- sowie anlegerseitig) aller Plattformen stellen neben Österreich auch weitere Mitgliedstaaten der EU dar. Die Sektoren, denen finanzielle Mittel zugeführt werden sollen, sind vielschichtig. Mit Ausnahme einer Plattform, die sich als reine Immobilienplattform zu etablieren beabsichtigt, umfassen die Branchen u. a. Gastronomie, Hotellerie, Mobilität, Nahrungsergänzung und Nachhaltigkeit. Die Zahlungsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen notwendig sind, werden nicht von den zugelassenen Crowdfunding-Dienstleistern selbst im Rahmen einer weiteren Zulassung erbracht, sondern durch Kooperationspartner wahrgenommen, die als Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie (EU) 2015/36 zugelassen sind.

REPORTING UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Eine Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung österreichischer und europäischer Crowdfunding-Dienstleister kann erst mit dem nächstfolgenden Jahresbericht erfolgen. So sieht die ECSP-VO detaillierte Berichterstattungspflichten der beaufsichtigten Unternehmen in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gegenüber der FMA vor, denen jährlich Ende Februar im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr nachzukommen ist.

Demzufolge werden die Berichterstattungspflichten erstmalig 2024 im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2023 schlagend. Die Berichte umfassen dabei nebst Informationen zu Projektträgern sowie Anlegern umfangreiche Informationen zu den einzelnen Crowdfunding-Projekten, die mithilfe der Crowdfunding-Plattform finanziert wurden. Nach Eingang dieser Meldungen bei der FMA sind diese in anonymisierter Form an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weiterzuleiten, die im Anschluss aggregierte Jahresstatistiken zum Crowdfunding-Markt der Europäischen Union auszuarbeiten und auf ihrer Website zu veröffentlichen hat.

FINANZKONGLOMERATE

Die europäische Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG unterwirft eine Unternehmensgruppe, die sich durch vollständige oder anteilmäßige Beteiligung an Unternehmen unterschiedlicher Finanzbranchen (Versicherungen, Banken, Wertpapierdienstleister) zusammensetzt und eine gewisse Relevanz für die Stabilität des Finanzmarktes hat, einer zusätzlichen Beaufsichtigung. Auf Basis der Jahresabschlüsse 2022 wurden europaweit 82 Finanzkonglomerate gemäß EU-Richtlinie identifiziert, davon haben zwei ihren Hauptsitz in Österreich und fallen unter die direkte Aufsicht der FMA:

- Wüstenrot Gruppe mit den drei wesentlichen Instituten Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und Wüstenrot Bank,
- Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank Burgenland AG-Kreditinstitutsgruppe (unter anderem bestehend aus Hypo-Bank Burgenland AG, Sopron Bank Burgenland ZRt., Schelhammer Capital Bank).

Die FMA analysiert die Risikolage und -entwicklung der Konglomerate laufend anhand regelmäßig von den Unternehmen eingemeldeter Daten und Kennzahlen. Zusätzlich führt die FMA auch einschlägige Prüfungen hinsichtlich Gruppenstruktur, Strategie der Gruppe, Finanzlage sowie Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Konglomeratebene vor Ort durch.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der österreichische Finanzmarkt und seine Anbieter sind rechtlich und ökonomisch sowohl international als auch europäisch verflochten. Dementsprechend hat die FMA als integrierte Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt Österreich eine Vielzahl europäischer und internationaler Aufgaben. Auf europäischer Ebene ist die FMA im Europäischen Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision, ESFS) an der Fortentwicklung der Regulierung der europäischen Finanzmärkte intensiv beteiligt. In der Bankenunion wirkt sie im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) an der europäischen Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten unmittelbar mit. FMA-Expertinnen und Experten arbeiten aktiv in vielen relevanten Gremien und Arbeitsgruppen mit. Überdies bestehen bilaterale und multilaterale „Memoranda of Understanding“ (MoU) zur Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aufsichtsbehörden und Organisationen.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

DIE FMA IN DER BANKENUNION

Die Europäische Bankenunion ist ein Schlüsselement der Wirtschafts- und Währungsunion der EU. Sie wurde als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 und die sich daraus entwickelnde Staatsschuldenkrise im Euroraum geschaffen. Mit der Bankenunion soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor im Euro-Währungsgebiet und in der EU insgesamt stabil, sicher und zuverlässig ist und somit zur Finanzstabilität beiträgt. Zusätzlich soll die Bankenunion sicherstellen, dass

- Banken solide sind und künftigen Finanzkrisen standhalten können
- die Abwicklung insolvenzgefährdeter Banken nicht zulasten des Steuerzahlers geht und möglichst geringe Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat
- die Marktfragmentierung durch harmonisierte Regeln für den Finanzsektor abgebaut wird.

Die Bankenunion besteht zunächst aus allen Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung haben. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, können an der Bankenunion teilhaben, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehen. Eine solche „Close Cooperation“ wurde am 1. 10. 2020 mit Bulgarien und Kroatien etabliert. Mit 1. 1. 2023 wurde Kroatien Mit-

glied der Eurozone und somit Teil der Bankenunion. Grundlage der Bankenunion ist ein einheitliches Regelwerk für den Finanzsektor in der EU. Es besteht aus einer Reihe von Regularien, die EU-weit für alle Finanzinstitute gelten und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Aufbauend auf diesem Fundament besteht die Bankenunion aus drei Säulen:

- dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der gemeinsamen Bankenaufsicht unter Führung der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt, die sich dabei auf das Netzwerk der zuständigen nationalen Bankaufsichtsbehörden stützt
- dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), den der Single Resolution Board (SRB) mit Sitz in Brüssel gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden bildet
- der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung (EDIS).

Während SSM und SRM operativ bereits voll tätig sind, konnte EDIS bislang nicht verwirklicht werden. Vorerst erfolgt die Europäisierung der Einlagensicherung dadurch, dass für die nationalen Einlagensicherungssysteme gemeinsame europäische Mindeststandards und -anforderungen vorgegeben und umgesetzt werden. Als Eurostaat ist Österreich Mitglied der Europäischen Bankenunion. Die FMA nimmt am SSM sowie SRM als zuständige nationale Aufsichtsbehörde NCA (National Competent Authority) und als nationale Abwicklungsbehörde NRA (National Resolution Authority) für den österreichischen Finanzmarkt teil und arbeitet auf allen relevanten Ebenen in diesen europäischen Mechanismen aktiv mit.

In SSM und SRM war die FMA durch ihre Mitarbeitenden im Berichtsjahr in mehr als 70 Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, in denen gemeinsame Policies und Aufsichtsansätze erarbeitet wurden. Zudem wurden rund 1.124 Verfahren zu aufsichtlichen und rund 90 Verfahren zu abwicklungsrelevanten Themen von den Entscheidungsgremien entschieden. Die konkrete operative Aufsichtstätigkeit der FMA in SSM und SRM ist in diesem Bericht in den jeweiligen Kapiteln zur behördlichen Aufsichtstätigkeit der FMA integriert.

DIE FMA IM SSM

Im SSM waren 2023 sechs österreichische Bankengruppen als im europäischen Maßstab bedeutend (Significant Institution, SI) eingestuft und unterstanden neben drei österreichischen Tochterbanken damit im SSM der direkten Aufsicht der EZB: Addiko Bank AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, CA Auto Bank GmbH, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Santander Consumer Bank GmbH, UniCredit Bank Austria und Volksbank Wien AG. Für SI-Banken sind „Joint Supervisory Teams“ (JSTs) eingerichtet, denen auch Mitarbeitende der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angehören. Alle anderen österreichischen Banken werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt, sie unterstehen als weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions, LSIs) der direkten Aufsicht der FMA, die hierbei ebenfalls von der OeNB unterstützt wird. Sehr wesentliche Entscheidungen (etwa Konzessionserteilung oder -entzug bzw. wesentliche Beteiligungen an der Bank) werden jedoch von der EZB getroffen. Per 31. 12. 2023 unterstanden 329 österreichische Kreditinstitute als LSIs der direkten Aufsicht der FMA.

Im Berichtsjahr 2023 wurden die Kapitalanforderungen im SSM unverändert belassen, da die Banken über solide Kapital- und Liquiditätspositionen verfügten und auf eine höhere Rentabilität verweisen konnten. Das zeigten die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) des Vorjahres. Ebenso bestätigte der

Vorsitzende des EZB-Aufsichtsgremiums die Resilienz der europäischen Banken trotz der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten. Ein unabhängiger externer Weisenrat, der eine Prüfung der Prozesse des SREP vornahm, hielt in seinem Prüfbericht fest, dass sich die EZB seit 2014 als effektive und respektierte Aufsichtsbehörde etabliert hat. Der Weisenrat empfahl allerdings auch eine stärkere risikobasierte Priorisierung sowie eine Fokussierung auf qualitative Maßnahmen im Umgang mit Schwächen in Geschäftsmodellen und der Governance. Mit Ende Juni traten neue EBA-Regeln zur Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken in Kraft. Die EZB stellte in einem Bericht fest, dass sich die Berichtspraktiken der Banken verbessert haben, die Qualität der Informationen allerdings immer noch zu niedrig sei. Die EZB veröffentlichte „Good Practice“-Beispiele und wies darauf hin, dass die Nichteinhaltung der neuen Berichtstandards einen Gesetzesverstoß darstellt und Aufsichtsmaßnahmen zur Folge hat. Für 2024 wurde der thematische Stresstest zu „Cyber-Resilience“ bestätigt. Damit wird die Fähigkeit von Banken geprüft, sich gegen Cyberangriffe zu wehren bzw. sich von einem erfolgreichen Cyberangriff zu erholen. Mit dem Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des Vorsitzenden des EZB-Aufsichtsgremiums, Andrea Enria, wurde Claudia Buch ab 1. 1. 2024 als dessen Nachfolgerin bestellt.

DIE FMA IM SRM

Im SRM unterlagen 2023 insgesamt sechs österreichische Bankengruppen sowie drei österreichische Tochterbanken – die zuvor genannten signifikanten Banken und mit der Bausparkasse Wüstenrot AG eine weitere grenzüberschreitend tätige Gruppe – der direkten Zuständigkeit des SRB als Abwicklungsbehörde: Addiko Bank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, CA Auto Bank GmbH, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Santander Consumer Bank GmbH, UniCredit Bank Austria und Volksbank Wien AG. Für die oben genannten Bankengruppen sind analog zu den JSTs sogenannte „Internal Resolution Teams“ (IRTs) eingerichtet, in denen der FMA eine wesentliche Rolle zukommt. Vergleichbar mit dem SSM ist auch im SRM die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für alle anderen Kreditinstitute direkt zuständig.

Im Jänner 2023 übernahm Dominique Laboureix das Amt als SRB Chair von Elke König, und im März löste Tuija Taos SRB-Board-Member Bostjan Jazbec ab. Mit Amtsübernahme von Dominique Laboureix wurde im SRB eine strategische Überprüfung (SRM, Strategic Review, Vision 2028) eingeleitet, um seine langfristigen Ziele zu definieren, die Zusammenarbeit mit den NRAs weiter zu verbessern und den SRM zu stärken. Der SRB veröffentlichte erstmals einen Bericht über die Abwicklungsplanung und das Krisenmanagement für LSIs sowie operative Leitlinien zu Liquidität und Finanzierung in der Abwicklung. Im Jahr 2023 erreichte der Single Resolution Fund (SRF) seinen Zielbetrag von 1 % der gedeckten Einlagen im Euroraum. Der SRB und die EZB unterzeichneten ein MoU über den Austausch bestimmter vertraulicher statistischer Daten (mit dem Ziel verbesserter Analyse im Zusammenhang mit der Abwicklung von Banken) und überarbeiteten ihr bestehendes MoU (mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit). Zudem schloss der SRB mit Australien, Neuseeland, Argentinien sowie mit Malaysia MoU ab. Um an der Entwicklung eines Rahmens für verantwortungsvolle Investitionen des SRF mitzuwirken, trat der SRB dem „Network for Greening the Financial System“ (NGFS) als Beobachter bei. Schließlich startete der SRB am 14. 12. 2023 eine öffentliche Konsultation, in der die Meinungen der Industrie und anderer Interessengruppen zur Weiterentwicklung der „SRB MREL Policy“ eingeholt werden sollten.

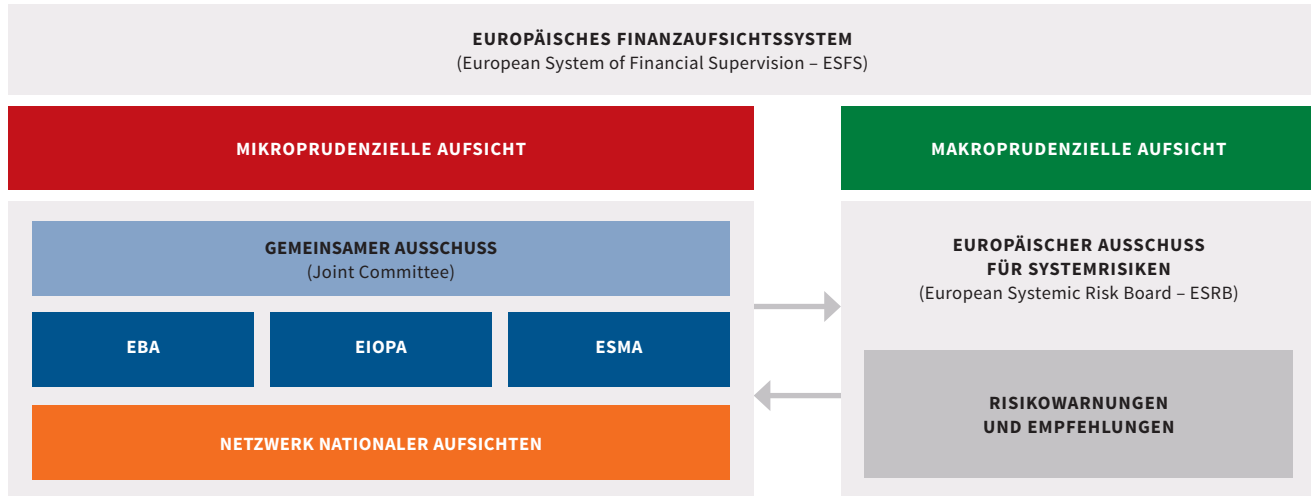


Abbildung 3: Europäisches
Finanzaufsichtssystem

DIE FMA IM EUROPÄISCHEN AUFSICHTSSYSTEM ESFS

Die Zuständigkeit des Europäischen Finanzaufsichtssystems ESFS (European System of Financial Supervision) liegt hauptsächlich in der Harmonisierung und Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für den Finanzmarkt des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Den Kern des ESFS bilden die drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden, die ESAs (European Supervisory Authorities): die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), die Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie die Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). Die FMA ist in diesen drei europäischen Behörden Mitglied und trägt als zuständige nationale Behörde zu deren Tätigkeiten aktiv bei.

Zu den Aufgaben dieser EU-Behörden zählt es, auf Basis von EU-Verordnungen und -Richtlinien detaillierte Regulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen auszuarbeiten sowie insbesondere eine konvergente Anwendung dieser Bestimmungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Eine direkte Aufsichtsfunktion gegenüber Unternehmen kommt bisher nur der ESMA in wenigen ausgewählten Bereichen – beispielsweise Ratingagenturen – zu. Zur Bearbeitung bereichsübergreifender Materien der EU-Aufsichtsbehörden ist ein gemeinsamer Ausschuss – das Joint Committee – eingerichtet. Diese drei mikroprudenziell orientierten europäischen Behörden werden von dem in Frankfurt bei der EZB eingerichteten Europäischen Systemrisikoausschuss (European Systemic Risk Board, ESRB) ergänzt, dessen Aufgabe es ist, systemische Risiken für das europäische Finanzsystem zu identifizieren und frühzeitig zu adressieren.

JOINT COMMITTEE UND ÜBERGREIFENDE ARBEITEN DER ESAs

Die drei ESAs arbeiten, insbesondere auch im Joint Committee, markt- und branchenübergreifend eng zusammen; einerseits um ein „Level Playing Field“, also faire Wettbewerbsbedingungen über Markt- und Produktgrenzen hinweg, sicherzustellen, andererseits um Synergiepotenziale auszuschöpfen und die Regulierung effizient und effektiv zu gestalten. Wesentliche übergreifende Arbeiten gab es zu folgenden drei Themenkomplexen:

■ **Unabhängigkeit der Aufsicht**

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden haben am 25. 10. 2023 ihre gemeinsamen Kriterien zur Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden veröffentlicht. Die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden ist von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass faire, wirksame und transparente Entscheidungen von mit angemessenen Ressourcen ausgestatteten Aufsichtsbehörden getroffen werden. Diese gliedern sich in vier Schlüsselprinzipien, nämlich die operative, die persönliche und die finanzielle Unabhängigkeit sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht.

■ **Digital Operational Resilience Act**

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) ist am 16. 1. 2023 in Kraft getreten. Im Berichtsjahr wurde das erste Paket an regulatorischen Vorgaben im Rahmen von DORA konsultiert. Dazu gehören technische Regulierungsstandards (RTS) wie auch Durchführungsstandards (ITS), die darauf abzielen, einen kohärenten und harmonisierten Rechtsrahmen in den Bereichen IKT-Risikomanagement (IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie), Meldung größerer IKT-bezogener Vorfälle und IKT-Risikomanagement für Dritte zu gewährleisten. Das zweite Paket befand sich im Berichtsjahr in Konsultation und umfasst RTS und ITS zu Inhalt, Zeitvorgaben und Vorlagen für die Meldung von Zwischenfällen, Leitlinien zu aggregierten Kosten und Verlusten aus schweren Zwischenfällen, RTS über die Vergabe von Subaufträgen für kritische oder wichtige Funktionen, RTS zur Harmonisierung der Aufsicht, Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den ESAs und den zuständigen Behörden bei der Aufsicht sowie RTS zu „threat-led penetration testing“ (TLPT).

■ **Sustainable Finance**

2023 erarbeitete das Joint Committee nach Aufruf der Europäischen Kommission einen Entwurf für einen technischen Regulierungsstandard (RTS) für die Überprüfung der Offenlegung von „Principal Adverse Impacts“ und Finanzprodukten im Rahmen der „Sustainable Finance Disclosure Regulation“ (SFDR) und übermittelte diese an die Europäische Kommission. Weiters initiierte das Joint Committee eine Joint Opinion hinsichtlich der Beurteilung der SFDR. Dies erfolgte in Reaktion auf die im September 2023 gestartete öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY – EBA

Im Berichtsjahr 2023 wurden unter anderem ein Bericht über Diversitätspraktiken und geschlechtsspezifische Lohngefälle in Leitungsorganen sowie eine Vielzahl von Level-2- und -3-Mandaten gemäß DORA und „Markets in Crypto Assets Regulation“ (MiCAR) sowie Leitlinien für eine risikobasierte Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Konsultation veröffentlicht. Am 28. 7. 2023 veröffentlichte die EBA die Ergebnisse einer Ad-hoc-Analyse der nicht realisierten Verluste aus Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten in EU-Banken gehalten werden, sowie die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2023, an dem 70 Banken aus 16 EU- und EWR-Ländern teilgenommen haben, die 75 % der Vermögenswerte des EU-Bankensektors abdecken.

FMA-Vorstandsmitglied Helmut Ettl wurde am 10. 7. 2023 zum stellvertretenden EBA-Vorsitzenden bestellt.

Im Bereich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) wurde die FMA 2023 im Rahmen der von der EBA durchgeführten „AML implementation reviews“ im Hinblick auf die effektive Umsetzung der Vorgaben der EU-Geldwäsche-

richtlinie und der davon abgeleiteten Leitlinien der ESAs zur Prävention von GW/TF geprüft. Schwerpunkt der EBA-Prüfung war die risikobasierte Aufsicht, insbesondere wie die FMA GW/TF-Risiken von Banken analysiert und wie die Erkenntnisse aus den Risikoanalysen in die operative Aufsicht einfließen. Der „On-site Visit“ fand im März 2023 statt, und der finale Bericht wurde im Oktober 2023 an die FMA übermittelt. Die FMA erzielte dabei ein insgesamt positives Ergebnis, erhielt aber auch einige konstruktive Feststellungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung sowie Verbesserung ihres Aufsichtsregimes, etwa hinsichtlich der sektoralen Risikoanalyse des Bankensektors.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY – ESMA

Die Schwerpunkte der ESMA-Aktivitäten lagen im Berichtsjahr auf den Themen Krypto-Assets, Nachhaltigkeit im Finanzwesen und Digitalisierung.

Im Bereich Crypto Assets veröffentlichte ESMA zwei Konsultationspakete zur „Markets in Crypto Assets Regulation“ (MiCAR). Deren wichtigste Inhalte sind die Zulassung von „Crypto Asset Service Providers“ (CASPs) und deren Umgang mit Interessenkonflikten, die Offenlegung von Insiderinformationen und die Transparenzmaßnahmen für den Handel und Anforderungen bei Aufzeichnungen. Ein drittes Konsultationspaket wird im 1. Quartal 2024 veröffentlicht. Der Entwurf für die technischen Standards wird der Europäischen Kommission bis 30. 6. 2024 übermittelt.

Die Beiträge von ESMA zur Nachhaltigkeit im Finanzwesen sind in der „Sustainable Finance Roadmap“ abgebildet. Im Mai wurde der „Progress Report on Greenwashing“ veröffentlicht. Im Juli starteten ESMA und die nationalen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Aufsichtsaktion, um die Offenlegungs- und Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentfondssektor zu beurteilen.

Um der Bedeutung der Digitalisierung Rechnung zu tragen, wurde als neue strategische Aufsichtspriorität der Union beschlossen, den Fokus auf Cyberrisiken und digitale Resilienz zu setzen.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY – EIOPA

Im Themenkreis Digital Transformation trieb EIOPA ihre Aktivitäten zur Vorbereitung der Umsetzung des „Digital Operational Resilience Act“ (DORA), des „European Single Access Point“ (ESAP) sowie des „Artificial Intelligence Act“ (AIA) voran. Ein weiterer Fokus der EIOPA lag auf regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit. Ein Stellungnahmenentwurf zu Nachhaltigkeitsansprüchen und Greenwashing wurde zur Konsultation veröffentlicht. Im Policy-Bereich liefen Arbeiten zu den Themen Solvency II Review, Review der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) sowie der PRIIPs-Verordnung. Auch wurde die Diskussion über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den prudenziellen Betrachtungen fortgeführt. Zudem veröffentlichte EIOPA unter anderem eine neue vergleichende Studie zu Markt- und Kreditrisiko, eine Studie zur Diversifizierungsmodellierung in den von Versicherern verwendeten internen Modellen, einen Bericht zur Aktivität der Aufsichtskollegien sowie die Planung einer ersten gemeinsam koordinierten „Mystery-Shopping-Initiative“.

In der Aufsicht über die betriebliche Altersvorsorge lieferte EIOPA einen Draft Advice an die Kommission zum „IORPs II Review“ ab. Das neu eingeführte „IORP-Risiko-Dashboard“ der EIOPA zeigt Markt- und Vermögensrenditerisiken als Hauptanliegen für

betriebliche Altersvorsorgefonds. Weiters fand eine von EIOPA mit Unterstützung der FMA organisierte „Eastern Cooperation Conference“ statt, die Vertreter der Aufsichtsbehörden der Kandidatenländer und der EU-Staaten zu einem Austausch über aktuelle Prioritäten und Herausforderungen der Aufsicht zusammenbrachte.

EUROPEAN SYSTEMIC RISK BOARD – ESRB

Im Berichtsjahr 2023 hat sich der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) mit verschiedensten risikorelevanten Themen befasst: Diskutiert wurden die Risiken durch die aktuellen inflationären Entwicklungen, dezentral organisierte Finanzierungsaktivitäten und Krypto-Assets, Entwicklungen in den Immobilienmärkten sowie durch Klimawandel und Cyberkriminalität. Weitere Diskussionsthemen waren systemische Liquiditätsrisiken und die Überwachung und gegebenenfalls Regulierung von Nicht-Bank-Finanzintermediären (insbesondere Investmentfonds). Der ESRB vertiefte seine Arbeiten zur systemischen Bedeutung von Handelskreditversicherern und zentralen Gegenparteien und evaluierte die Effektivität und Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Darauf aufbauend sprach er im Jänner 2023 eine Reihe von Empfehlungen an alle Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zur kommerziellen Immobilienfinanzierung aus.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Neben der Zusammenarbeit in internationalen multilateralen Gremien kooperiert die FMA auch direkt mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Bilaterale und multilaterale „Memoranda of Understanding“ (MoU) dienen dabei der Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten bilden MoU auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden laufend zu verstärken.

MEMORANDA OF UNDERSTANDING (MoU)

Im Jahr 2023 hat die FMA mit der albanischen Finanzmarktaufsicht (AFSA) ein MoU im Bereich der Fondsaufsicht unterzeichnet.

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS – IOSCO

IOSCO, der weltweite Standardsetzer für Wertpapieraufsichtsbehörden, veröffentlichte im November Empfehlungen für Krypto- und Digital-Assets-Märkte. Diese 18 Empfehlungen sind der erste Schritt, um die signifikanten Anlegerschutz- und Marktintegritätsrisiken auf globalen Märkten sowie der in der Regel grenzüberschreitend tätigen Anbieter zu adressieren.

FINANCIAL STABILITY BOARD – REGIONAL CONSULTATIVE GROUP EUROPE – FSB, RCG – EU

Die FMA ist als Nichtmitglied des FSB in dessen regionaler EU-Beratungsgruppe vertreten. Die Gruppe tagt halbjährlich, um über aktuelle Themen des FSB zu diskutieren und einen regionalen Input von Nichtmitgliedern des FSB einzuholen. Im Berichtsjahr lag einer der Themenschwerpunkte der regionalen Beratungsgruppe auf den Lessons Learned bei Bankausfällen. Der FSB veröffentlichte hierzu einen Bericht, in dem die Auswirkungen auf die Funktionsweise des internationalen Abwicklungsrahmens

	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Abu Dhabi				2018
Albanien		2009		2023
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Brasilien	2017			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998/2019			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kasachstan				2021
Katar				2018
Kosovo		2016		
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009/2022		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Table 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding (samt Jahr des Abschlusses)

bewertet werden. Weitere Themenschwerpunkte waren die Schaffung einer verstärkten Konvergenz im weltweiten „Cyber Incident Reporting“ sowie Empfehlungen hinsichtlich der Regulierung und Beaufsichtigung von Krypto-Assets.

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS – IAIS

Der Weltverband der Versicherungsaufsichtsbehörden setzte im Jahr 2023 einen seiner Schwerpunkte auf den Klimawandel. Hierzu wurden Leitlinien für die Aufsicht über das Klimarisiko sowie mit Naturkatastrophen verbundene Versicherungslücken erarbeitet. In einem Bericht der IAIS werden die Bedeutung des nicht versicherten Teils der durch Naturkatastrophen verursachten wirtschaftlichen Verluste für die Versicherungsaufsichtsbehörden dargelegt sowie eine Reihe möglicher aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Versicherungsschutz gegen „NatCat-Ereignisse“ vorgestellt. Des Weiteren veröffentlichte die IAIS ein Issues Paper zur Rolle und Funktionsweise von Systemen zum Schutz der Versicherungsnehmer (Policyholder Protection Schemes – PPS). Das Papier bietet einen aktuellen Überblick über die weltweiten Praktiken von PPS und ihre Rolle bei der Abwicklung von Versicherungen.

INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS – IOPS

Die IOPS arbeitete 2023 an mehreren Themen, darunter etwa an einer Überarbeitung der IOPS-Prinzipien der Pensionsaufsicht sowie zu den Themen Beaufsichtigung von Pensionsinvestitionen sowie Nutzung der Digitalisierung zur potenziellen Erhöhung der Effizienz der Aufsicht insgesamt. Zu ESG-Faktoren wurde der Entwurf einer Implementa-

tion Note diskutiert, deren Ziel es ist, zu den 2019 publizierten „Supervisory guidelines on the integration of ESG factors in the investment and risk management of pension funds“ der IOPS praktische Anwendungsbeispiele zusammenzustellen. Der Entwurf umfasst sechs Leitlinien, die sich mit Investment- und Risikomanagement befassen. Zudem wurden die Resultate einer Umfrage zu Liquiditätsrisiken für Pensionsfonds durch Margin Calls veröffentlicht.

BASEL CONSULTATIVE GROUP – BCG

Die Basel Consultative Group (BCG), ein Forum des Basler Ausschusses, bietet eine Austauschplattform unter Aufsichtsbehörden, Notenbanken sowie internationalen

Institutionen von 44 Ländern und soll den Dialog auch mit nicht teilnehmenden Ländern stärken. Thematische Schwerpunkte waren 2023 die Auswirkungen der rezenten Banken Krisen (Report on the 2023 Banking Turmoil), die Offenlegung klimabezogener Risiken, die Überarbeitung der Basler „Core Principles“, die Digitalisierung im Finanzbereich sowie die Behandlung von Krypto-Assets. Anfang Juni fand ein SupTech-Workshop statt.

NETWORK FOR GREENING THE FINANCIAL SYSTEM – NGFS

Die FMA ist seit 2020 Mitglied im Network for Greening the Financial System (NGFS), das Aufsichtsbehörden und Zentralbanken eine Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung von Umwelt- und Klimarisikomanagementmethoden für den Finanzsektor bietet. Im Herbst 2022 zählte das NGFS weltweit 129 Mitglieder sowie 21 Beobachter (so trat beispielsweise der SRB 2023 als Beobachter bei). Derzeit sind vier Workstreams und zwei Task Forces beim NGFS eingerichtet. Die FMA engagiert sich insbesondere im Workstream „Supervision“ sowie im „Experts’ Network on Legal Issues“. 2023 hat das NGFS unter anderem zwei komplementäre Berichte über klimabedingte Risiken bei Rechtsstreitigkeiten, die vierte Auflage der langfristigen makrofinanziellen Klimaszenarien der NGFS für die Bewertung von Klimarisiken und konzeptionelle Anmerkungen zu kurzfristigen Klimaszenarien, einen konzeptuellen Rahmen für naturbedingte Finanzrisiken sowie mehrere technische Dokumente, etwa mit Empfehlungen für die Entwicklung von naturbezogenen Szenarien, veröffentlicht.

KOOPERATION GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS-FINANZIERUNG (GW/TF) AUF DEM FINANZMARKT SOWIE FINANCIAL ACTION TASK FORCE – FATF

Ein wichtiger Aspekt der europäischen Kooperation im Bereich der Prävention von GW/TF sind die „AML-Colleges“, in denen sich die FMA mit ihren Schwesterbehörden in Europa bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen austauscht und abstimmt. Zu diesem Zweck hat die FMA im September 2023 erstmalig eine hochrangige AML-College-Konferenz für Schwesterbehörden aus EU- und Drittländern veranstaltet. Die Initiative der FMA wurde von den Partnerbehörden sehr positiv aufgenommen, und eine Fortführung des Formats wird befürwortet.

Die „Financial Action Task Force on Money Laundering“, kurz FATF, beschloss im Februar 2023 die Reihenfolge der Länderprüfungen der mittlerweile bereits fünften Evaluierungsrunde. Österreich wird als eines der ersten Mitgliedsländer 2025 auf die Effektivität seiner Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung geprüft. Ebenfalls im Februar 2023 beschloss die FATF, die Mitgliedschaft Russlands auszusetzen, verurteilte die Handlungen Russlands als illegal, unprovokiert und ungerechtfertigt und forderte Russland auf, die Resolution ES-11/1 der UN-Generalversammlung zum sofortigen vollständigen und bedingungslosen Abzug aus der Ukraine anzuerkennen.

DIE OPERATIVE AUFSICHT

AUFSICHT ÜBER DIE STABILITÄT DER UNTERNEHMEN

ANALYSETÄTIGKEIT

LAUFENDE ANALYSEN

Von der FMA konzessionierte Unternehmen haben der Aufsicht in vorgegebenen Intervallen aktuelle Daten und Kennzahlen über die laufende Geschäfts- und Risikoentwicklung (Meldewesen) sowie zu Stichtagen weitere regulatorisch vorgegebene Berichte zu übermitteln: etwa testierte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und andere regulatorisch verpflichtende Berichte (etwa bei Banken die Anlage zum Prüfbericht [AZP], in der der Wirtschaftsprüfer konkrete bankaufsichtliche Fragen zu beantworten hat). Bestimmte gesetzlich klar definierte Sachverhalte und Entwicklungen haben die Beaufsichtigten von sich aus aktiv der Aufsicht anzuzeigen. Überdies unterliegen auch institutsexterne Aufsichtsinstitutionen – wie etwa der Abschlussprüfer oder bei Banken auch der vom Bundesminister für Finanzen bestellte und vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates und der Prüfungsausschüsse verpflichtend einzuladende Staatskommissär – Berichts- und Anzeigepflichten an die Aufsicht. Zudem holt die Aufsicht anlassbezogen auch zusätzlich themenspezifische Informationen sowohl bei Einzelinstituten als auch branchenweit (etwa zur Exponierung in bestimmten regionalen Märkten oder Produkten) ein.

Dieser breite und tiefe Pool an Informationen wird von der Aufsicht laufend analysiert, Trends werden herausgearbeitet, Risiken identifiziert – sowohl auf Branchen- wie auf Einzelinstitutsebene. Tiefe und Intervall des Melde- und Berichtswesens, aber auch der Sonderanalysen sind unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes festzulegen, die aufsichtliche Analysetätigkeit hat risikobasiert zu erfolgen.

Aufbauend auf der laufenden Analyse geht die Aufsicht dann in Managementgesprächen und gegebenenfalls Vor-Ort-Maßnahmen risikoorientiert und themenspezifisch in die Tiefe und analysiert Risikolage und -potenzial in Sondererhebungen und -analysen, etwa durch Stresstests.

In der Bankenaufsicht erfolgen Datensammlung und -analyse sowie Vor-Ort-Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sowie die Europäische Zentralbank (EZB). Die behördlichen Verfahren werden bei „Less Significant Institutions“ (LSIs) grundsätzlich von der FMA geführt, bis hin zur Rechtsdurchsetzung. Die EZB nimmt dabei eine überwachende Funktion wahr. „Significant Institutions“ (SIs) unterliegen der direkten Aufsicht der EZB.

AUSGEWÄHLTE BEREICHSSPEZIFISCHE ANALYSEN

BANKEN

Ein zentrales Aufsichtstool der Bankenaufsicht ist der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP). Im SREP werden das Geschäftsmodell, die interne Governance und das Risikomanagement sowie die Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts individuell analysiert. In den vergangenen Jahren haben FMA und OeNB den SREP in Österreich zu einem integrierten Aufsichtsinstrument weiterentwickelt, in das auch Erkenntnisse aus der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht einfließen.

Der SREP ermöglicht eine eingehende Analyse der Gesamtrisikosituation einer Bank. Um diese Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, wird der SREP von FMA und OeNB laufend aktualisiert und an die neuesten regulatorischen Entwicklungen angepasst.

Die SREP-Verfahren werden bei den Banken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – das heißt abhängig von Größe, Struktur, Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells – jährlich bzw. alle zwei oder drei Jahre vollumfänglich durchgeführt. In den Jahren dazwischen erfolgt eine Aktualisierung dieser vollumfänglichen Beurteilung. Während die OeNB die quantitativ orientierten Analysen im SREP vornimmt, fokussiert sich die FMA vor allem auf das Analyseelement „Interne Governance und Risikomanagement“. Es umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der internen Governance, der Organisationsstruktur, des Risikomanagementrahmens sowie der Risikokultur und -infrastruktur eines Instituts. Ebenso führt die FMA das Verfahren zur Erlassung des SREP-Bescheids, in dessen Rahmen die Analyseergebnisse um eine rechtliche Beurteilung ergänzt werden. Die in den Vorjahren etablierte Praxis, mit ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen Governance-Workshops durchzuführen, wurde auch im Jahr 2023 fortgesetzt.

Im SSM ist für den SREP bei den von ihr direkt beaufsichtigten Bankengruppen (SIs) die EZB verantwortlich. Durchgeführt wird dieser aber jeweils in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Aufsicht.

VERSICHERUNGEN

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens von Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen wurden neben der – vor allem auf quantitativen Meldedaten beruhenden – laufenden Finanz- und Risikoanalyse auch dezidierte Fachanalysen und zahlreiche Managementgespräche zur Unternehmensstrategie geführt, um auf Basis dieser Hintergrundinformationen eine risikosensitive Einordnung der Unternehmen vornehmen zu können. So wurden dezidierte Fachanalysen zu den Themenstellungen der Bedeckung des Deckungsstocks und der Liquiditätssituation der Versicherungsunternehmen, die hauptsächlich aufgrund des in den ersten drei Quartalen 2023 weiter steigenden Zinsumfelds Relevanz erhielt, erarbeitet. Zusätzlich wurde ein analytischer Schwerpunkt im Bereich der Analyse der Prämienanpassungen/Indexierungen durchgeführt, um eine risikoadäquate Preisfestsetzung und damit die finanzielle Solidität des Kerngeschäfts sicherzustellen.

Die bereits über mehrere Jahre etablierte Analyse von Sensitivitäten der Solvenzdaten auf die Änderung von Marktrisikofaktoren wurde im Jahr 2023 um eine „Reverse-Stresstest-Perspektive“ erweitert und dient dazu, das Verständnis bzw. die Plausibilisierung von gemeldeten Solvenzdaten bzw. der Verwundbarkeit von Versicherungsunternehmen zu überwachen.

Zur Weiterentwicklung von Fach-/Querschnittsanalysen wurden im Jahr 2023 insbesondere für die Analyse von Berichten, aber auch für die Analyse von Governancethemen neue Bausteine entwickelt.

PENSIONSKASSEN

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens im Aufsichtssystem liegt der Schwerpunkt der Finanz- und Risikoanalyse auf den quantitativen Meldedaten, ergänzt um umfangreiche Rechenschafts- und Prüfkauarsberichte je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, sowie den Meldungen der Staatskommissäre, die an den Organsitzungen der Pensionskassen teilnehmen. Intensiv analysiert und mit den Unternehmen besprochen wurden auch die ORAs (Own Risk Assessments), die Pensionskassen in einem dreijährigen Turnus zu erstellen haben. Der IT-Schwerpunkt der FMA wurde im Berichtsjahr größtenteils abgeschlossen. Die Transformation zu einem nachhaltigen Finanzwesen beschäftigt – nicht zuletzt wegen der zahlreichen EU-Vorgaben – auch die Pensionskassen und wird durch Schwerpunktanalysen laufend begleitet.

ASSET MANAGER UND BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN (BVK)

In der laufenden Analyse wurden 2023 31 Jahresabschlüsse von konzessionierten Asset Managern und BVK sowie neun Prüfberichte von Zweigniederlassungen ausländischer Asset-Management-Gesellschaften analysiert. Darüber hinaus wurden 1.684 Rechenschafts- und Halbjahresberichte von Fonds bearbeitet und stichprobenartig einer Analyse unterzogen. Im Rahmen des Aufsichtsschwerpunkts „Digitalisierung“ wurden die IT-Infrastruktur sowie neue Technologien im Asset Management evaluiert und in Managementgesprächen erörtert.

Weiters wurden Vorbereitungsmaßnahmen zum „Digital Operational Resilience Act“ (DORA) umgesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Resilienz des europäischen Finanzmarktes gegenüber der Bedrohung von Cyberangriffen zu stärken und dadurch auch zu einem hohen Schutzniveau für Anleger und Verbraucher in der Union beizutragen. Dazu wurden unter anderem Details zu den in Europa und Österreich eingesetzten IT-Dienstleistern erhoben und analysiert. Zusätzlich zur laufenden Analyse der Meldedaten wurde auch die Auswertung des jährlichen Analysefragebogens, den alle konzessionierten Asset Manager und BVK zu übermitteln haben, in den Untersuchungen berücksichtigt.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Mit 1. 2. 2023 wurde die „Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen“ (IFD) in österreichisches Recht¹ umgesetzt. Dadurch wurde auch die „Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen“ (IFR) in Österreich wirksam, insbesondere durch Erlassung des neuen Wertpapierfirmengesetzes². Durch diese Regelungen wurde ein neues prudenzielles Aufsichtsregime für MiFID³-Wertpapierfirmen in Österreich geschaffen, das ein neues, eigenständiges und dem CRR⁴-System für Banken nachempfundenen Meldewesen zum Einsatz bringt. Im

¹ BGBl. I Nr. 237/2022.

² Wertpapierfirmengesetz (WPF), BGBl. I Nr. 237/2022.

³ Markets in Financial Instruments Directive (MiFID): Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU – kurz: Finanzmarktrichtlinie.

⁴ Capital Requirements Regulation (CRR): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, kurz: Kapitaladäquanzverordnung.

Jahr 2023 wurden mit dem neuen Meldewesen signifikante Kennzahlen, Daten und Fakten von 65 Wertpapierfirmen und 15 Wertpapierfirmengruppen ausgewertet und analysiert. Ein weiteres Aufsichtstool, der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP), wurde beginnend mit 2023 aufgebaut.

REFERENZWERTE

2023 wurde eine risikobasierte Analyse der Referenzwertbestimmungen für Nutzer von Referenzwerten durchgeführt. Dabei wurden die rechtlichen Anforderungen an Notfallpläne, Kundenkommunikation sowie die verwendeten Indexanbieter bei einer Stichprobe von Kreditinstituten und Asset Managern sowie OGAW⁵- und KMG⁶-Prospekten analysiert. Eine detaillierte Analyse der verwendeten Referenzwerte bei Kreditverträgen wurde durch eine Datenerhebung bei einer repräsentativen Stichprobe von Banken durchgeführt. Darüber hinaus wurde das Derivate-Exposure der Kreditinstitute in Bezug auf die eingesetzten Referenzwerte analysiert, wozu entsprechende Auswertungen aus den Derivatemeldungen vorgenommen wurden. Außerdem wurden die von der österreichischen Panelbank zum EURIBOR⁷ beigetragenen Eingabedaten einer genaueren Analyse unterzogen.

STRESSTESTS

BANKEN

Für den Bankensektor wurde im Berichtsjahr erneut der – alle zwei Jahre stattfindende – gesamthafte Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA durchgeführt. Die EBA durchleuchtete hierbei 70 Großbanken aus der EU, darunter auch zwei Banken aus Österreich. Zeitgleich untersuchte die Europäische Zentralbank EZB weitere 41 Großbanken im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), davon vier aus Österreich, in einem ähnlich ausgestalteten Stresstest.

Das zugrunde gelegte hypothetische Stress-Szenario war eine ernste Krisensituation: In einem Gesamtumfeld hoher Inflation und weiter ansteigender Zinsen wurde ein massiver Rückgang des Wirtschaftswachstums mit steigender Arbeitslosigkeit und sinkenden Immobilienpreisen simuliert.

Die Ergebnisse der österreichischen Banken bestätigten deren Krisenresistenz: In dem im Vergleich zum Stresstest 2021 deutlich härteren Szenario führten die solide Ausgangskapitalausstattung und die gute Ertragslage zu im europäischen Mittelfeld liegenden gestressten Kapitalquoten der österreichischen Banken.

Zusätzlich zum Stresstest erfolgte eine aufsichtliche Analyse der Auswirkungen der steigenden Zinsen auf die Bewertung von insbesondere fix verzinsten Anleihen in den Portfolios der Banken. Die Analyseerkenntnisse zeigten, dass das aus diesen „stillen Lasten“ entstehende Risiko bei den österreichischen und europäischen Banken aufgrund der im Vergleich zu den USA strengeren Regulierung mit Fokus auf eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung gering ist.

⁵ Prospekte gemäß der „Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW-Richtlinie).

⁶ Prospekte gemäß „Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen“ (Kapitalmarktgesetz 2019, KMG 2019).

⁷ EURIBOR steht für „Euro InterBank Offered Rate“ und ist der weltweit wichtigste Referenzzinssatz für unbesicherte Termingelder in Euro im Interbankengeschäft.

INFORMATIONSQLLE WHISTLEBLOWER

„Whistleblower“-Hinweise sind eine wichtige Informationsquelle der Aufsicht. Sie ermöglichen es oft, Missstände abzustellen, Schäden zu begrenzen oder sogar ganz zu verhindern. Whistleblower sind Personen, die im Rahmen ihrer laufenden oder vergangenen beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Fehlverhalten oder Missständen erlangen, darüber aber nicht schweigen, sondern aktiv die zuständigen Personen und Institutionen informieren. Manchmal finden Whistleblower dabei im Unternehmen, in dem sie selbst tätig sind, kein Gehör oder hätten gravierende persönliche Nachteile zu befürchten, wenn sie das Management oder etwa Aufsichtsorgane offen informieren würden. Damit diese – für die Aufsicht wertvollen – Informationen nicht verloren gehen, bietet die FMA potenziellen Whistleblowern einen eigenen Informationskanal an, durch den sie ihre Hinweise und Informationen der Aufsicht sicher übermitteln können.

Das webbasierte Hinweisgebersystem der FMA garantiert dem Whistleblower technisch absolute Anonymität und schützt ihn so weitestgehend vor möglichen Repressalien. Selbst strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber muss der Whistleblower weder seine Identität noch Informationen, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen, preisgeben. Zudem ist es mit diesem Tool möglich, völlig anonym zu kommunizieren: Dazu steht es dem Whistleblower offen, in diesem Hinweisgebersystem einen eigenen geschützten Postkasten einzurichten, über den die Kommunikation mit der FMA in der Folge läuft. Hinweisgeber, die den Mut haben, sich zu Wort zu melden, sollen nicht Gefahr laufen, durch das Aufdecken illegaler Verhaltensweisen ihr Ansehen oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

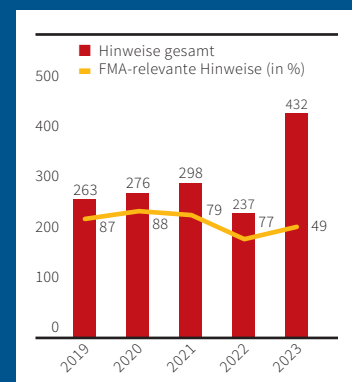
HINWEISE UND ERGEBNISSE

Im Berichtsjahr gingen 432 Hinweise bei der FMA ein (> *Grafik 30*), etwa die Hälfte (213) davon fielen tatsächlich in den Aufsichtsbereich der FMA. Von den FMA-relevanten Hinweisen betrafen 60 Banken und ebenso 60 die Wertpapieraufsicht (18 davon die Markt- und Börsenaufsicht). 15 Hinweise bezogen sich auf Versicherungen und Pensionskassen, neun auf die Geldwäsche- und Terrorismusprävention (> *Grafik 31*). Hinweise, die nicht in die Aufsichtskompetenz der FMA fallen, jedoch einen Tatverdacht begründen, der in die Zuständigkeit einer anderen Behörde – insbesondere der strafrechtlichen Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden – fällt, werden an diese weitergeleitet. Außerdem nutzt die FMA diese Hinweise, Anleger möglichst früh vor betrügerischen oder anderen strafrechtsrelevanten Angeboten – insbesondere neuen oder gerade aktuellen Betrugsmaschen – auf den Finanzmärkten zu warnen. Sie tragen so auch dazu bei, dass insbesondere unerfahrene Kleinanleger unseriöse Angebote leichter identifizieren können, und schärfen deren Bewusstsein für die Risiken auf den Finanzmärkten.

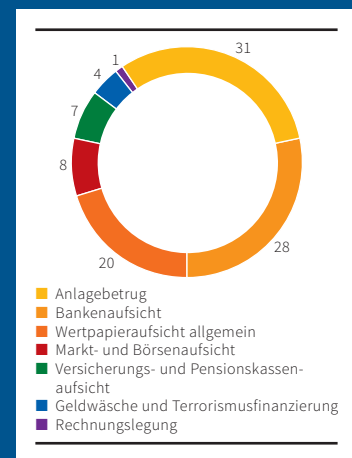
So gingen im Berichtsjahr 67 Hinweise mit dem Verdacht auf Anlagebetrug ein, die die FMA neben den eigenen aufsichtsrelevanten Prüfungen auch an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. Besonders auffällig war hier, dass Anlagebetrüger im vergangenen Jahr bei ihren Betrugsmaschen den Aspekt vermeintlicher Sicherheit in den Vordergrund rückten und verstärkt auf die Betrugsmasche „Authority Scam“ setzten. Dabei geben sie vor, Mitarbeiter einer Behörde zu sein, um so das Vertrauen der Opfer zu erschleichen und sie in weiterer Folge um ihr Geld zu bringen.

In ihrem eigenen Aufsichtsbereich hat die FMA in 80 Fällen weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen – etwa Vor-Ort-Prüfungen, Managementgespräche, Fit-&-Proper-Tests, Überprüfungen von Schlüsselfunktionen – gesetzt und Straferkenntnisse erlassen. Zudem hat die FMA aus diesen Ermittlungsschritten weitere 15 einschlägige Anzeigen an die strafrechtlichen Verfolgungsbehörden erstattet.

Grafik 30: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2019–2023



Grafik 31: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise (in %)



VERSICHERUNGEN UND PENSIONS KasSEN

In Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden hat die Europäische Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht EIOPA einen Klimastresstest für überbetriebliche Pensionskassen durchgeführt. Die FMA hat diesen zusätzlich auf die betrieblichen Pensionskassen und auf alle 33 österreichischen Versicherungsunternehmen, die unter das Aufsichtsregime Solvency II fallen, erweitert. Die Stresstestannahmen gingen von einem plötzlichen Anstieg des CO₂-Preises zum 31.12.2021 aus, aus dem Yield-Schocks für Staats- und Unternehmensanleihen sowie Wertänderungen bei Aktien und Immobilien abgeleitet wurden. Die Ergebnisse wurden jedem einzelnen Unternehmen in der gesamten Tiefe kommuniziert, Vergleiche zum Markt dargelegt und die angemessenen Schlüsse daraus diskutiert.

INVESTMENTFONDS

Zur Analyse der Krisenfestigkeit beaufsichtigter Unternehmen hat die FMA im Jahr 2023 risikobasierte Stresstests auf dem österreichischen Fondsmarkt durchgeführt. Ziel war es, zusätzliche Informationen für die Risikoanalyse von Kapitalanlagegesellschaften (KAG) zu erhalten, sodass Sensitivitäten und Verwundbarkeiten durch die Aufsicht besser und frühzeitig erkannt werden können. Basierend auf der Zinssituation 2023 wurde die Auswirkung eines Zinsschocks geschätzt. Weiters wurden stichprobenartige Stresstests mit dem Fokus auf Klimaszenarien durchgeführt. Die institutsspezifischen Ergebnisse der Stresstests werden im Zuge der laufenden Aufsicht 2024 adressiert und damit verbundene Risikopotenziale diskutiert.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) wurden zur Beobachtung der Risikolage risikobasierte Stresstests durchgeführt. Zur Analyse von Sensitivitäten – insbesondere der Rücklage der Kapitalgarantie (KGRL), aber auch der Eigenmittel und der liquiden Mittel der BVK – wurden zukünftige Entwicklungen unter Stressszenarien durchgerechnet. Ziel der Stresstests ist, Sensitivitäten und Verwundbarkeiten besser zu erkennen, um frühzeitig potenzielle Probleme einzelner BVK sowie des gesamten Sektors zu identifizieren. Bei den Szenarien wurden sowohl aktiv- (Performanceverluste) als auch passivseitige (verschlechterte Arbeitsmarktsituation) Stress-Szenarien für die folgenden fünf Jahre unterstellt.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Im Mai 2023 initiierte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA den fünften europaweiten Stresstest für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs), dessen Ziele darin bestanden, die Widerstandsfähigkeit der CCPs gegenüber ungünstigen Marktentwicklungen zu bewerten, mögliche Schwachstellen in der Widerstandsfähigkeit der CCPs zu ermitteln und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen. Umfasst waren die Komponenten Kredit-, Konzentrations- und Liquiditätsrisiken sowie erstmals auch Klimarisiken. An diesem CCP-Stresstest nahmen insgesamt 16 CCPs teil: neben den EU-CCPs auch zwei als systemrelevant eingestufte CCPs (sogenannte Tier-2-CCPs) aus Großbritannien. Aus Österreich übermittelte die „Central Counterparty Austria“ (CCP.A) Daten zum CCP-Stresstest. Die FMA validierte die Daten der CCP.A und übermittelte diese anschließend an die ESMA. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Mitte 2024 geplant.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

Vor-Ort-Maßnahmen sind für die Aufsicht ein wichtiges Instrument – sowohl zur Informationsgewinnung als auch um nachzuvollziehen, ob von der FMA verhängte Aufsichtsmaßnahmen von den Unternehmen umgesetzt und einschlägige Rechtsnormen befolgt werden. Sie beinhalten sowohl umfangreichere Vor-Ort-Prüfungen als auch weniger extensive und flexiblere Einsichtnahmen und ergänzen damit die laufende Analysetätigkeit der FMA, die vor allem auf Basis von Meldedaten, Jahresberichten und anderen laufend verfügbaren oder ad hoc angefragten Informationen stattfindet.

Vor-Ort-Maßnahmen werden von der FMA risikoorientiert vorgenommen: Größere, komplexere Unternehmen mit einem höheren Risiko werden häufiger geprüft als kleinere Unternehmen, die ein geringeres Risiko für die Finanzmarktstabilität darstellen. Dazu erarbeitet die FMA (im Bereich der Bankenaufsicht gemeinsam mit der OeNB) einen Prüfplan für das kommende Jahr. Neben den jährlichen Prüfplänen werden Vor-Ort-Maßnahmen zudem anlassbezogen durchgeführt, um unterjährig auftretende Vorfälle oder aufsichtsrelevante Informationen unverzüglich zu prüfen und in schwierigen Situationen rasch ein klareres Bild von einem Unternehmen zu erhalten.

Vor-Ort-Maßnahmen werden in allen Aufsichtsfeldern durchgeführt. Im Bereich der Bankenaufsicht und für zwei Unternehmen der Marktinfrastruktur beauftragt die FMA im Rahmen der etablierten Aufsichtszusammenarbeit die OeNB mit der Durchführung der Prüfungen. Bei signifikanten Bankengruppen, für die im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) die EZB die direkte Aufsichtsverantwortung trägt, werden Prüfungen direkt von dieser – unter Mitarbeit nationaler Aufseher – durchgeführt.

Gemäß den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten 2023 der FMA lag der thematische Fokus insbesondere auf Resilienz und Stabilität, Nachhaltigkeit, dem digitalen Wandel und neuen Geschäftsmodellen. Weitere Schwerpunkte waren die Sicherung der Sauberkeit des Finanzplatzes Österreichs und die Weiterentwicklung des kollektiven Verbraucherschutzes.

Ein besonderer Schwerpunkt betraf überdies die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Sicherheit). Bei den durchgeführten IKT-Prüfungen bei Banken und Non-CRR-Instituten standen insbesondere Cyber- und IKT-Sicher-

	2019	2020	2021	2022	2023
Banken:					
Klein- und Regionalbanken	39	14	15	12	18
Signifikante Banken	13	10	10	10	16
Wohlverhalten und Vertrieb	36	24	31	31	31
Versicherungen	28	22	27	28	25
Asset Manager:					
KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	8	6	10	7	12
Depotbanken, Verwahrstellen	5	0	2	3	2
Portfolioverwaltung bei WPF und Banken	11	11	8	6	8
Wertpapierdienstleister	41	35	34	36	35
Pensionskassen	2	2	2	2	3
Betriebliche Vorsorgekassen	2	2	2	5	3
Marktinfrastrukturen	3	2	3	4	3
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	67	48	48	49	42
Referenzwert-Administratoren	–	1	2	1	0

Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen 2019–2023

heitsrisiken sowie IKT-Auslagerungsrisiken im Vordergrund. Hierbei wurden insbesondere die Anforderungen der „EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ geprüft.

Die FMA startete im Jahr 2023 zudem mit der genaueren Evaluierung der IKT-Governance von Instituten im Rahmen von dedizierten „Deep Dives“, also besonders intensiven und tiefgehenden Analysen.

BANKEN

Die 27 Prüfaufträge, die die FMA der OeNB im Jahr 2023 erteilt hat, hatten die Prüfungsschwerpunkte Kreditrisikomanagement, Gesamtbankrisikosteuerung, Zinsrisiko im Bankbuch, Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko, Interne Governance sowie Organisation und internes Kontrollsystem. Die FMA selbst prüfte vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen sowie im Vertrieb von Finanzinstrumenten und der Vermittlung von Versicherungen. Dazu wurden im Berichtsjahr 31 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

VERSICHERUNGEN

2023 wurden 25 Vor-Ort-Aktivitäten bei Versicherungsunternehmen durchgeführt. Im Rahmen der Prüfungen gab es zwei Schwerpunkte: IT-Sicherheit sowie ein Fokus auf den Vertrieb gemäß den gesetzlichen Vorschriften für den Versicherungsvertrieb IDD (Insurance Distribution Directive) und dem Produktgenehmigungsverfahren gemäß POG (Product Oversight and Governance Requirements). Zudem standen die internen Modelle im Zentrum von Vor-Ort-Prüfaktivitäten. Einerseits kam es zu einigen großen Modelländerungen, andererseits wurden Modellentwicklungen begleitet, die noch nicht reif für die Genehmigung sind. Dabei konnte auch eine gute Prüfungsabdeckung bei kleinen Versicherungsvereinen erreicht werden.

PENSIONSKASSEN

Bei drei der acht Pensionskassen wurden 2023 Prüfungen vor Ort durchgeführt. Eine fokussierte auf IT-Sicherheit, die zweite auf die Veranlagung und die dazugehörigen Systeme und Prozesse, die dritte analysierte allgemein die Governance der Pensionskassen.

ASSET MANAGER

In der Aufsicht über Asset Manager – Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und Depotbanken sowie in der Portfolioverwaltung bei Wertpapierdienstleistern und Banken – fokussierten die Vor-Ort-Prüfungen weiterhin auf die Aufsichtsschwerpunkte „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“. Dabei wurde primär die IT- und Cybersicherheit analysiert. Naturgemäß wird im Asset Management der Großteil der Prozesse IT-basiert abgewickelt. In den Prüfungen der eingesetzten Systeme und Prozesse stand daher die Erhöhung der operationellen Sicherheit im Rahmen der gesamthaften Prozesse innerhalb der Organisation durch einen höheren Automatisierungsgrad und damit eine Verringerung der manuellen Arbeitsschritte im Vordergrund. Mit der Zahl an unterschiedlichen IT-Systemen sowie -Programmen gehen auch verstärkte Anforderungen an Berechtigungsmanagementsysteme einher, die eine missbräuchliche Verwendung und unautorisierte Manipulation von Daten und IT-Systemen verhindern sollen. Daher wurde im Rahmen der

Vor-Ort-Prüfungen großes Augenmerk auf angemessene Berechtigungsmanagementsysteme gelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Vor-Ort-Prüfungstätigkeit lag auf „Sustainable Finance“. Hier wurde zum einen die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement überprüft, zum anderen die gelebten Standards der jeweiligen Prozesse in Bezug auf die Anlagestrategie im Rahmen des Portfoliomanagements hinterfragt und im Hinblick auf deren Angemessenheit analysiert.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Bei den Wertpapierdienstleistern hatten IT- und Cyberrisiken sowie die Überprüfung der Dienstleistungserbringung (Kundenakquise, Kundenbetreuung, PRIIPs-KID⁸) bei den Vor-Ort-Prüfungen Priorität. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Überprüfung neu konzessionierter Unternehmen sowie einer von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA europaweit koordinierten Prüfung⁹ von „Marketingmitteilungen inklusive Werbung“. Überdies führte die FMA neun Einsichtnahmen direkt bei „vertraglich gebundenen Vermittlern“ (VGV) sowie Wertpapiervermittlern durch.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus der EU-Marktinfrastrukturverordnung EMIR¹⁰ führte die FMA die vorgesehene jährliche Prüfung bei der CCP.A durch. Hierbei wurde die Einhaltung sämtlicher CCP-relevanter Regelungen der EMIR vollumfänglich überprüft. Bei der Wiener Börse AG wurden zwei Einsichtnahmen vorgenommen.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig geführte strukturierte Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen sind eine weitere wichtige Informationsquelle für die laufende Aufsichtstätigkeit. Sie finden üblicherweise in einem jährlichen Turnus statt. Sie tragen unter anderem dazu bei, Kontakt mit dem Management zu halten und das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikoeinschätzung der Unternehmen eingehender zu beleuchten. Managementgespräche dienen aber auch dazu, anlassbezogene Themen und Aufsichtsschwerpunkte mit den Unternehmen zu besprechen.

	2019	2020	2021	2022	2023
Banken	111	150	116	108	157
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	19	17	23	12	17
Versicherungen	103	150	108	104	92
Asset Manager (KAG und AIFM, inkl. Immo-KAG)	24	37	17	17	29
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	67	41	51	41	44
Pensionskassen	13	24	11	12	11
Betriebliche Vorsorgekassen	8	12	3	4	5
Marktinfrastrukturen	1	2	3	1	2
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	10	8	10	8	6
Crowdfunding-Dienstleister	–	1	1	0	1
Referenzwert-Administratoren	–	1	1	0	1

Tabelle 14: Managementgespräche 2019–2023

⁸ PRIIPs-KID: Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.

⁹ ESMA-Common-Supervisory-Action.

¹⁰ European Market Infrastructure Regulation (EMIR): Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, kurz: Marktinfrastrukturverordnung.

Neben den standardisierten Managementgesprächen zur strategischen Ausrichtung der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen waren fallweise ebenfalls Gespräche auf technischer Ebene mit bestimmten fachlichen Schwerpunkten notwendig; etwa anlassbezogene Ad-hoc-Anfragen zu Auswirkungen exogener Faktoren wie dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine oder der stark gestiegenen Inflation. Die weiteren Schwerpunkte der Gespräche mit Versicherungsunternehmen, -gruppen und Pensionskassen lagen neben den Jahresabschluss- und Planungsdaten auf risikoorientierten Themen zu Solvabilität, Governance, Asset Allocation, Naturkatastropheneignissen und Entwicklungen am Rückversicherungsmarkt, Risikomanagement und ESG. In besonderer Weise wurde im Berichtsjahr auch Aufmerksamkeit auf den laufenden Analyseprozess von Unternehmen mit internen Modellen gelegt. Neu wurden im Jahr 2023 auch risikobasierte Gespräche mit den relevanten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Unternehmen geführt, um hier zusätzlich wertvollen Input für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren sicherzustellen.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

KONZESSIONEN UND REGISTRIERUNGEN

Die Zahl der von der FMA konzessionierten, registrierten und damit beaufsichtigten Unternehmen ging 2023 von 905 auf 884 zurück. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Konzessionsverfahren wider: So standen im Berichtsjahr neun neu vergebene Konzessionen (2022: 13) insgesamt neun zurückgezogenen, erloschenen oder entzogenen Konzessionen gegenüber (2022: 11) (> *Tabelle 15*). Hinter den globalen Zahlen verbergen sich jedoch unterschiedliche Entwicklungen in verschiedenen Marktsektoren.

BANKEN

Im Berichtsjahr hatte die FMA keine neue Bankkonzession zu erteilen und keine bestehende in ihrem Umfang zu erweitern.

ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Bei den Zahlungsinstituten kam es im Berichtsjahr zu keinen Änderungen.

Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren 2023

	Neu	Änderung	Erweiterung	Rücknahme/ Erlöschen	Entziehung
Banken	0	0	0	0	0
Zahlungsdienstleister	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	0	2	0	0
Asset Manager:					
KAG	0	0	0	0	0
AIFM konzessioniert (inkl. Immo-KAG)	0	0	0	0	0
AIFM registriert	2	0	0	2	0
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	4	0	3	7	0
Crowdfunding-Dienstleister	3	0	0	0	0
Pensionskassen	0	0	0	0	0
Betriebliche Vorsorgekassen	0	0	0	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0	0	0
Referenzwert-Administratoren	0	0	0	0	0
Finanzholding-Gesellschaften	0	0	0	0	0
Gesamt	9	0	5	9	0

VERSICHERUNGEN UND PENSIONSKASSEN

Bei Versicherungen kam es im Berichtsjahr zu zwei Konzessionserweiterungen. Im Pensionskassenbereich kam es im Berichtsjahr zu keinen Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

ASSET MANAGER

Bei den Asset Managern blieb die Zahl der konzessionierten und registrierten Alternativen Investmentfonds-Manager (AIFM) sowie der Kapitalanlagegesellschaften (KAG) stabil.

WERTPAPIERUNTERNEHMEN

Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie die Möglichkeiten, die die Digitalisierung für die Entwicklung neuer und differenzierter Geschäftsmodelle bietet, haben 2023 eine Reihe von Konzessionsverfahren mit sich gebracht. So hat die FMA vier Konzessionen an Wertpapierunternehmen erteilt, sieben sind erloschen bzw. wurden zurückgelegt.

CROWDFUNDING-DIENSTLEISTER

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister¹¹ (ECSP-VO) am 10. 11. 2021 wurde ein europäisches Regime für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen geschaffen, das unter anderem Anforderungen an die Zulassung, Beaufsichtigung und Sanktionierung von Crowdfunding-Dienstleistern, die Geschäftsgebarung über Crowdfunding-Plattformen, die Organisation und Prozesse der Dienstleister sowie Informations- und Veröffentlichungspflichten innerhalb der Europäischen Union normiert.

Ursprünglich wurde in der ECSP-VO eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum 10. 11. 2022 geregelt, binnen welcher bestehende Dienstleister Anpassungen an das unionweite Regularium vornehmen und den Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde einbringen konnten. Diese Übergangsfrist wurde seitens der Europäischen Kommission angepasst und auf den 10. 11. 2023 erstreckt. Seit diesem Datum ist die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen, die die ECSP-VO regelt, ausschließlich mit Zulassung gemäß dieser Verordnung zulässig. Dienstleistungen in Österreich, die unter dem Alternativfinanzierungsgesetz geregelt sind, bleiben davon unberührt. Durch das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz wurde die FMA per 31. 12. 2021 als zuständige Behörde mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern betraut. Im Berichtsjahr 2023 wurden von der FMA Zulassungen gemäß ECSP-VO an drei Crowdfunding-Dienstleister mit Sitz in Österreich erteilt.

DIENSTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN (VASPs)

Bestimmte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte VASPs (Virtual Asset Service Providers), unterliegen seit 10. 1. 2020 dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und haben sich bei der FMA registrieren zu lassen. Darunter fallen die Ausgabe und der Verkauf von virtuellen Währungen sowie deren Übertragung, Tausch- und Handelsplattformen dafür (gleichgültig ob virtuelle Währungen untereinander oder gegen gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel oder umgekehrt gewechselt werden) sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen, sogenannter Wallets.

¹¹ ECSP (Regulation on European Crowdfunding Service Providers): Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Im Berichtsjahr haben sieben Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der FMA einen Registrierungsantrag eingebracht, von denen fünf den Antrag wieder zurückgezogen haben. Sechs haben eine bereits erteilte Registrierung wieder zurückgelegt.

REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN

Gemäß den Vorgaben aus der Referenzwerte-Verordnung¹² müssen sich all jene Indexanbieter, die in der EU Indizes anbieten, die als Grundlage für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Verbraucherkredite verwendet werden, als Administrator gemäß dieser Verordnung registrieren lassen. Für Administratoren mit Sitz in Österreich hat dies bei der FMA zu erfolgen. Im Berichtsjahr beaufsichtigte die FMA einen Administrator, die Wiener Börse AG. Die Wiener Börse AG zeigte im abgelaufenen Jahr der FMA die Auflage von drei neuen Referenzwerten an und stellte somit mit 31. 12. 2023 insgesamt 135 Referenzwerte bereit, die sich in insgesamt 23 Referenzwertfamilien gruppieren.

FINANZHOLDING-GESELLSCHAFT

Bei den Finanzholding-Gesellschaften (FH-Gesellschaft) kam es zu keinen Veränderungen bei der Anzahl der Konzessionen.

FIT-&-PROPER-VERFAHREN

Um die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie von besonderen Funktionsträgern in den beaufsichtigten Unternehmen zu beurteilen, führte die FMA im Jahr 2023 insgesamt 624 Fit-&-Proper-Verfahren durch (> Tabelle 16), 2022 waren es 654. Der überwiegende Teil davon betraf Leitungsorgane, also Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder. Als integrierte Aufsichtsbehörde ist die FMA bemüht, die F&P-Anforderungen, -Prüfungen und

Tabelle 16: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren 2023

	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat	Funktionsträger
Klein- und Regionalbanken (LSIs)	63	254	14
Signifikante Banken (SIs)	17	68	5
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	7	–	–
Zahlungsdienstleister	–	–	–
Versicherungen	24	46	42
Asset Manager:			
KAG	4	7	3
AIFM (inkl. Immo-KAG)	6	3	4
AIFM reg.	8	–	–
Depotbank	1	–	–
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	16	1	6
Pensionskassen	6	0	7
Betriebliche Vorsorgekassen	3	6	0
Finanzholding-Gesellschaften	0	3	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0
Gesamt	155	388	81

¹² Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 – kurz: Referenzwert-VO (Benchmarks Regulation).

DIE FMA FÖRDERT DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT

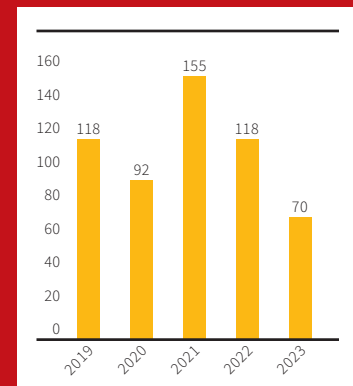
Der digitale Wandel verändert Wirtschaft und Gesellschaft grundlegend, bringt viele Risiken, aber auch große Chancen mit sich. Der damit verbundene Strukturwandel wird die Zukunft Österreichs und seines Wirtschaftsstandorts wesentlich gestalten. Besonders rasant schreitet die Digitalisierung in der Finanzwelt voran. Als Wächter über die Stabilität des Finanzsystems hat die FMA bei neuen Entwicklungen als Aufseher und Regulator naturgemäß insbesondere deren Risiken im Fokus. Sie ist aber selbstverständlich auch bereit, derartige Veränderungen als Chance zu begreifen. Neue Produkte, neue Dienstleistungen, neue Märkte werden entwickelt, Bestehendes effizienter und effektiver erstellt und angeboten, bewährte regulatorische Rahmenbedingungen werden aber auch ausgereizt oder gar umgangen.

Die FMA bietet daher innovativen Unternehmen, Start-ups und FinTechs, aber auch etablierten Unternehmen, die in derartige Geschäftsfelder – beispielsweise innovative Zahlungstechnologien, Trading Robots, „Initial Coin Offerings“, Security Token und andere blockchainbasierte Geschäftsmodelle – einsteigen wollen, Begleitung bei allen Fragen zum regulatorischen Rahmen sowie zu den aufsichtlichen Erfordernissen an; zum einen durch ihre Kontaktstelle FinTech, zum anderen durch die „Regulatory Sandbox“.

KONTAKTSTELLE FINTECH – DER REGULATORISCHE „INNOVATION HUB“ DER FMA

Die Kontaktstelle FinTech wurde 2016 als integrierter „Single Point of Contact“ für alle regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit innovativen digitalen Geschäftsmodellen bei der FMA eingerichtet. Seit der Gründung hat die Kontaktstelle 778 derartige Fragestellungen aus allen regulatorischen Blickwinkeln integriert geklärt und den FinTech-Initiatoren serviceorientiert aufbereitet und kommuniziert. Im Jahr 2023 waren es 70 Anfragen (2022: 118) (> *Grafik 32*).

Grafik 32: FinTech-Anfragen 2019–2023



REGULATORY SANDBOX – DER AUFSICHTLICHE FMA-INKUBATOR FÜR FINTECHS

Nachdem der österreichische Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen geschaffen hatte, hat die FMA unverzüglich mit 1. 9. 2020 ihre Regulatory Sandbox eingerichtet. In dieser können Finanzinnovationen jeglicher Art, für die eine Konzession oder sonstige Erlaubnis der FMA erforderlich ist, auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen vorbereitet, geprüft und in einem aufsichtlichen Umfeld getestet werden. Ziel ist, diese Geschäftsmodelle in der Sandbox zu regulatorischer Reife zu entwickeln und so den Finanzmarkt zu bereichern.

EUROPÄISCHE SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER IN DER REGULATORY SANDBOX

Mit der Schaffung des neuen Regulierungs- und Aufsichtsregimes für europaweit anbietende Crowdfunding-Dienstleister, der ECSP-VO¹, beantragten 2022 fünf Unternehmen, die in Österreich als europäische Crowdfunding-Plattformbetreiber tätig werden wollten, die Zulassung für die Regulatory Sandbox der FMA. Da sie den gesetzlich determinierten Zulassungskriterien des § 23a FMABG entsprochen haben, wurden sie per Bescheid in die Regulatory Sandbox aufgenommen. Sie wurden in der Folge von den jeweiligen FinTech-Supervisory-Teams der FMA engmaschig betreut, es wurden Testparameter, Milestones und ein Zeitplan festgesetzt und zahlreiche rechtliche Fragen zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen der ECSP-VO gelöst. 2023 wurde drei Crowdfunding-Plattformbetreibern die Zulassungen nach der ECSP-VO erteilt. Da in der Sandbox keine Herabsetzung von Aufsichtsstandards erfolgt, durften die Teilnehmer ab Zulassung erstmals ihre Geschäftsmodelle im Rahmen der ECSP-VO ausüben und waren damit laufend beaufsichtigt. Zwei der teilnehmenden Unternehmen schieden aus eigenem Bestreben wieder aus der

¹ ECSP-VO – Regulation (EU) 2020/1503 on European Crowdfunding Service Providers: Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 10. 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Sandbox aus. Die Dienstleistungen der ECSP-VO beziehen sich auf den Primärmarkt, also die initiale Emission bzw. den Vertrieb von Projektbeteiligungen durch Emittenten via Plattform an den Investor. Die an der Sandbox teilnehmenden Crowdfunder richten ihre Plattformen in der Regel auf Kleinanleger aus und sind in der Kreditvermittlung und/oder im Wertpapiergeschäft in Bezug auf übertragbare Wertpapiere (im erlaubten Rahmen der ECSP-VO), etwa Aktien, Anleihen oder auch hybride Formen, tätig.

Die Sandboxverfahren erwiesen sich sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für die Teilnehmer als äußerst positiv. Einerseits konnte die FMA einen Einblick in die Geschäftsmodelle und die Risikoprofile der Crowdfunding-Plattformen gewinnen. Andererseits bot die Sandbox den Teilnehmern die Gelegenheit, ihr Geschäftsmodell von der Aufsicht engmaschig begleitet zu prüfen und zur regulatorischen Marktreife weiterzuentwickeln.

Das Sandboxverfahren erweist sich als effektiver und kooperativer Ansatz zur Einführung und Umsetzung neuer Aufsichtsregeln und zur regulatorischen Weiterentwicklung innovativer Geschäftsmodelle. Es leistet so einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Innovationskraft des Kapitalmarktes und zum Wachstum des Finanzsektors in Österreich.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Die Teams der Kontaktstelle FinTech sowie der Regulatory Sandbox vertreten die FMA zudem im „European Forum for Innovation Facilitators“ (EFIF), das den nationalen Aufsichtsbehörden eine europäische Plattform zum Erfahrungsaustausch über technologische und rechtliche Fragen sowie die regulatorische Behandlung innovativer Produkte bietet.

-Verfahren – soweit dies die regulatorischen Grundlagen erlauben – über Branchengrenzen hinweg möglichst harmonisiert anzuwenden. In der Bankenaufsicht ist die EZB für die formale Entscheidung von Fit-&-Proper-Verfahren bei signifikanten Banken (SIs) zuständig.

Seit 2021 hat die FMA infolge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben die Möglichkeit, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats von Banken aufgrund mangelnder Erfüllung der Fit-&-Proper-Anforderungen direkt abzurufen. Einer solchen Abberufung geht in jedem Fall eine eingehende Fit-&-Proper-Überprüfung voraus. Ein besonderer Fokus liegt weiterhin auf der Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern.

AUSLAGERUNGEN

Im Berichtsjahr haben beaufsichtigte Unternehmen insgesamt 592 wesentliche Auslagerungen betrieblicher Funktionen an die FMA angezeigt (> *Tabelle 17*). Auslagerungen können für die Unternehmen in allen Bereichen des Finanzmarktes in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. Sie können die Kosteneffizienz steigern und die Flexibilität erhöhen. Im Fall dezentraler Sektoren können durch Auslagerungen an sektorweite Einrichtungen Know-how gebündelt und einheitliche Standards implementiert werden. Asset Manager und BVK können Aufgaben an Dritte im Wege der Delegation übertragen. Im Bereich der Asset Manager ist ein Großteil der Auslagerungen darauf zurückzuführen, dass für einzelne Fonds bestimmte Tätigkeiten, etwa die gesamte Anlageverwaltung, an Dritte delegiert wurden.

Mit der Digitalisierung gewinnen Auslagerungen weiter an Bedeutung. Bestimmte Unternehmensprozesse werden immer häufiger von spezialisierten IT-Dienstleistern übernommen. Die Beispiele reichen von der Online- und Videoidentifizierung im Know-Your-Customer-Prozess bis zu Dienstleistern im Bereich Data Science, die Kundendaten aufbereiten und analysieren. Auch die Auslagerung ganzer IT-Systeme in Cloud-Lösungen ist zunehmend gängige Praxis.

	2023
Banken	219
Zahlungsdienstleister	2
Versicherungen	20
Asset Manager:	
KAG	79
AIFM (inkl. Immo-KAG)	265
Depotbank	0
Pensionskassen	6
Betriebliche Vorsorgekassen	1
Marktinfrastrukturen	0
Gesamt	592

Tabelle 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen 2023

WEITERE AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSVERFAHREN

MASSNAHMEN AUS DEM SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS (SREP)

Die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute wird von der FMA und der EZB laufend überwacht. Kreditinstitute sind zunächst verpflichtet, Mindesteigenmittelanforderungen einzuhalten (Säule I), um die einheitliche und standardisierte Abdeckung des Kredit-, Markt-, des operationellen und des Abwicklungsrisikos sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Kreditinstitute Kapital halten, um alle wesentlichen bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken abzusichern (Säule II). Dieses zusätzliche Eigenmittelerfordernis wird im „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) festgelegt. Die FMA legt die zusätzlichen Eigenmittelerfordernisse für die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (Less Significant Institutions – LSIs) fest, die EZB für die von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute, die sogenannten SIs (Significant Institutions). Kleinere Kreditinstitute dezentraler Sektoren werden von der FMA nach einem proportionalen, ihrem Geschäftsmodell angepassten, vereinfachten Ansatz analysiert.

Tabelle 18: SREP-Entscheidungen 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
SREP-Entscheidungen Klein- und Regionalbanken (LSIs)	397	349	331	346	323
SREP-Entscheidungen Signifikante Banken (SIs)	6	7	7	6	6

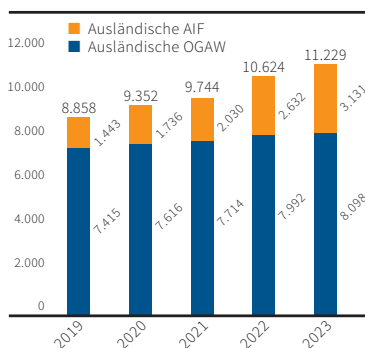
Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen	5	5	2	0	0
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen	2	2	1	2	4

Im Berichtsjahr erließ die FMA 323 SREP-Entscheidungen (2022: 346) für LSIs, die EZB sechs für SIs (2022: 6) (> Tabelle 18).

INTERNE MODELLE VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA 2023 zwei Anträge auf Genehmigung von Modelländerungen österreichischer Versicherungsgruppen genehmigt und an zwei weiteren Modelländerungen als betroffene Aufsichtsbehörde mitgewirkt (> Tabelle 19). Die FMA ist hier betroffene Aufsichtsbehörde, weil sie Tochterunternehmen von Gruppen beaufsichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und das Gruppenmodell auch zur Berechnung ihres Solo-Eigenmittelerfordernisses verwenden. Die Genehmigung interner Gruppenmodelle wird im Rahmen gemeinsamer Entscheidungen aller betroffenen Aufsichtsbehörden in Aufsichtscolleges beschlossen.



Grafik 33: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, 2019–2023

AUFSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS

Die Zahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, ist im Berichtsjahr erneut angewachsen; und zwar um +6% auf 11.229. Hervorzuheben ist dabei der Anstieg an ausländischen Alternativen Investmentfonds (AIF) um +19% auf 3.131, während sich die Zahl der ausländischen OGAW vergleichsweise geringfügig um +1,3% auf 8.098 erhöht hat (> Grafik 33). Die Herkunftsländer dieser Fonds sind weiterhin vor allem Luxemburg, Irland, Deutschland, Frankreich und die Niederlande.

Zur laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds gehören insbesondere die Verfahren, in denen der Vertrieb von OGAW und AIF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Österreich notifiziert wird. Die erforderlichen Dokumente dazu werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt. Die Zahl der Notifikationsverfahren sank 2023 insgesamt um 217 oder –13% auf 1.480. Zudem gibt es eine Fülle laufender fondsspezifischer Anzeigeverfahren, etwa die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie der Basisinformationsblätter und Prospekte. Weiters sind Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds der FMA anzuzeigen. Mit 27.191 Geschäftsfällen in der laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds war eine leichte Steigerung zum Vorjahr zu verzeichnen (> Tabelle 20).

Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Geschäftsfälle ausländischer OGAW	17.055	17.860	19.301	19.018	19.434
– davon Notifikationen	816	742	807	759	627
Geschäftsfälle ausländischer AIF	5.819	5.125	6.825	7.271	7.757
– davon Notifikationen	681	607	791	938	853
Gesamt	22.874	22.985	26.126	26.289	27.191

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER GRENZ-ÜBERSCHREITENDEN AUFSICHTSZUSAMMENARBEIT

Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen sind nicht nur auf dem österreichischen Markt aktiv. Einige von ihnen bieten ihre Dienstleistungen international an – sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum, über Zweigstellen oder mit Tochtergesellschaften im EU- und weiteren Ausland. Für die FMA ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den sogenannten Host-Behörden – jenen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen Tochterunternehmen zuständig sind – von essenzieller Bedeutung. Als Home-Behörde, also Aufsichtsbehörde der Konzernmutter international tätiger österreichischer Gruppen, zeichnet die FMA für die Koordination der gesamten Gruppenaufsicht im Rahmen von Aufsichtscolleges verantwortlich. Diese Colleges, in denen die wesentlichen gruppenweiten Aufsichtsthemen besprochen und Entscheidungen zur Gruppenaufsicht getroffen werden, treten mindestens einmal jährlich unter Leitung der FMA zusammen.

BANKENAUF SICHT

Für fünf in Österreich ansässige Bankengruppen war 2023 ein Aufsichtscollege eingerichtet. Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der sogenannten Aufsichtscolleges jährlich über die gruppenweite Angemessenheit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie über gruppenweite Sanierungspläne entschieden. Drei dieser Bankengruppen – Addiko Bank AG, Erste Group Bank AG und Raiffeisen Bank International AG – stehen im SSM als signifikante Banken unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Diese ist auch für die Gruppenaufsicht und die Leitung der jeweiligen Aufsichtscolleges zuständig. Mitarbeiter von FMA und OeNB sind aber im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams maßgeblich in die Arbeit eingebunden. Für die beiden anderen Bankengruppen – Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft und Porsche Bank Aktiengesellschaft – ist die FMA die zuständige Aufsicht und leitet auch die jeweiligen Aufsichtscolleges. Für die Bawag Group AG wird im Jahr 2024 ein Aufsichtscollege unter Leitung der EZB eingerichtet werden.

VERSICHERUNGS AUFSICHT

Die FMA ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde (Group Supervisor) für fünf international tätige Versicherungsgruppen, deren oberste Mutterunternehmen ihren Sitz in Österreich haben. Dies sind die Vienna Insurance Group, die Uniqa Insurance Group, die Grawe Group, die Wüstenrot Group und die Merkur Group.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit kooperiert die FMA mit zahlreichen lokalen europäischen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen und tauscht regelmäßig Informationen über deren Risikosituation im Rahmen dieser Aufsichtskollegien aus. Die Aufsichtskollegien dienen auch als Forum für den Erfahrungsaustausch zu aktuellen aufsichtsrelevanten Themen wie beispielsweise der Einführung des internationalen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge, IFRS 17. Hierzu veranstaltete die FMA im Jahr 2023 zwei spezifische Kollegien mit Fokus auf dem Implementierungsstatus dieses für die Versicherungsbranche neuen Rechnungslegungsstandards. Im Rahmen der laufenden Finanz- und Risikoanalyse der Versicherungsgruppen finden die Ergebnisse dieser internationalen Kooperation unmittelbar Eingang und haben direkten Einfluss auf die risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit über die jeweilige Gruppe.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Die CCP.A ist als zentraler Kontrahent gemäß EMIR für das Clearing aller CCP-fähigen Wertpapiere der Wiener Börse AG verantwortlich. Seit 2021 ist sie zusätzlich für das finanzielle Clearing für Stromspotkontrakte, die an der österreichischen Strombörse EXAA (Energy Exchange Austria) abgeschlossen werden, zuständig. Gemäß der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR ist ein Aufsichtskollegium bei CCPs mindestens einmal jährlich unter der Führung der für die zentrale Gegenpartei zuständigen Behörde, also in Österreich der FMA, abzuhalten. Weitere Teilnehmer im CCP.A-Kollegium sind ESMA, EZB (SSM), BaFin (DE), Bundesbank (DE), AMF (FR), ACPR (FR) sowie OeNB und E-Control (AT). Die FMA ist zudem unverändert ein stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichts- sowie seit 2023 auch im Abwicklungscollege für die Cboe Clear Europe, eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in den Niederlanden, die mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist. Seit 2023 ist die FMA auch im Aufsichts- und im Abwicklungskollegium der LCH SA, eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in Frankreich, die ebenfalls mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist, als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

REFERENZWERTE

Die Referenzwerte-Verordnung (RW-VO) sieht die Einrichtung von Aufsichtskollegien für europaweit bedeutende Referenzwerte (kritische Referenzwerte) vor. In diesen Kollegien sind die für den Administrator und für die Kontributoren (Banken, die Eingabedaten zum Referenzwert beitragen) zuständigen nationalen Behörden sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vertreten. Zudem sind jene Behörden vertreten, in denen der jeweilige kritische Referenzwert eine wesentliche Rolle für die Finanzstabilität, Marktintegrität sowie die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen spielt.

Die Aufsichtskollegien stellen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicher und dienen somit der harmonisierten Anwendung der RW-VO und der Konvergenz in der Aufsichtspraxis.

Im Berichtsjahr gab es ein derartiges Aufsichtskollegium, das „EURIBOR Supervisory College“, in dem die ESMA den Vorsitz innehat. Die FMA ist als zuständige Behörde für die Raiffeisen Bank International AG, die seit 2022 als EURIBOR-Kontributor fungiert, stimmberechtigtes Mitglied im EURIBOR-Aufsichtskollegium.

FMA INNOVATIV

Die FMA arbeitet stets daran, Effizienz und Effektivität von Regulierung und Aufsicht zu verbessern, ihre Organisation, Humanressourcen und technische Infrastruktur weiterzuentwickeln. Angesichts des digitalen Wandels legt sie hierbei einen Fokus auf SupTech- und RegTech-Tools, also innovative digitale Lösungen für regulatorische und aufsichtliche Herausforderungen.

INNOVATION LAB

Das „Innovation Lab“ der FMA, das 2023 seine Arbeit aufgenommen hat, bildet eine Plattform, auf der in einem agilen Arbeitsumfeld neue Ideen und Technologien auf ihre Eignung und Relevanz für den Einsatz in der Aufsicht getestet werden können. Das Hauptziel besteht darin, eine Kultur der Innovation zu fördern und den Fortschritt in der Finanzaufsicht voranzutreiben. Dabei dient das Lab nicht nur als Ort für die Entwicklung von Prototypen, sondern auch als Forum für den Austausch von Fachwissen und die Weiterentwicklung der Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Innovation Lab setzt sich im Wesentlichen aus spezialisierten, multidisziplinären Teams zusammen, in denen anlassbezogen erfahrene Fachleute aus der Aufsichtspraxis mit visionären Ideengebern eng kooperieren. So kann die vielfältige Expertise gebündelt und können innovative Lösungen entwickelt werden.

Seit dem Beginn des Programms „Fit for Future – FMA 2025“ (siehe Ausführungen auf Seite 21) wurden bereits drei Innovationsvorhaben erfolgreich verwirklicht:

- Es wurde ein Tool entwickelt, das unter Anwendung von „Natural Language Processing“-Methoden automatisiert überprüft, inwieweit in OGAW-Fondsprospekten ESG-Begriffe – also Wörter aus den Begriffsfeldern Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) – verwendet werden und ob die Verwendung dieser Begriffe mit dem Fondsnamen und der in den Prospekten beschriebenen Investmentstrategie des Fonds konform geht – ein innovatives Instrument im Kampf gegen Greenwashing.
- Ein weiteres Tool ermöglicht die automatisierte thematische Klassifizierung von Verbraucheranfragen und Beschwerden unter Verwendung von „Machine Learning“-Algorithmen.
- Mithilfe des interaktiven Informationstools „FMA Zertifikate Lupe“ können Anlegerinnen und Anleger Zertifikate automatisiert nach bestimmten Kriterien vergleichen. Dazu werden mittels eines Webcrawlers einschlägige Basisinformationsblätter von Zertifikaten identifiziert und deren Inhalt automatisiert mit innovativen Text-Mining-Methoden analysiert, aggregiert und nutzerfreundlich aufbereitet.

Derzeit befindet sich unter anderem ein vielversprechendes Projekt in der Entwicklungsphase, das darauf abzielt, die Überprüfung von Jahresabschlussberichten durch den Einsatz von „Large Language Models“ zu optimieren.

Diese Projekte zeigen, dass das Innovation Lab ein wichtiger Treiber für die Transformation und Innovation in der Finanzmarktaufsicht ist.

AML-APP DER FMA

Im Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, international AML (Anti Money Laundering) abgekürzt, hat die FMA zur Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäsche eine eigene AML-App entwickelt. Diese basiert auf der R/Shiny-Technologie und ermöglicht der FMA einen jederzeit aktuellen, umfassenden 360-Grad-Blick auf jeden einzelnen Beaufsichtigten. Die AML-App bildet damit die Grundlage für eine datengestützte Aufsicht anhand von objektiven und risikobasierten Risikoscores.

Trends, Risikofaktoren oder andere relevante Parameter können zudem auf einer aggregierten Ebene analysiert und erkannt werden, wodurch auch die regelmäßige Anpassung aufsichtlicher Prioritäten erleichtert wird. Der Datenpool und die daraus ableitbaren Ergebnisse fließen in die Vor- und Nachbereitung konkreter On- und Off-Site-Aufsichtsmaßnahmen ein und bilden darüber hinaus einen wichtigen Baustein für die Erstellung eines teilautomatisierten Berichts zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

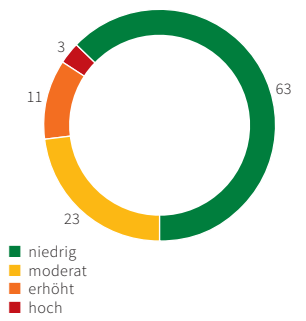
AUFSICHT ÜBER WOHLVERHALTEN, VERTRIEB UND FINANZPRODUKTE

WOHLVERHALTENS- UND VERTRIEBSAUFSICHT

Die Wohlverhaltensregeln, die beaufsichtigte Unternehmen beim Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen einhalten müssen, sind für einen angemessenen Schutz der Verbraucher von besonderer Bedeutung. Regulierung und Aufsichtstätigkeit der FMA stellen sicher, dass die Kunden ordnungsgemäß beraten und informiert werden.

BANKEN

Grafik 34: Conduct-Risiko der Banken 2023 (in %)



In der Conduct-(Wohlverhaltens-) und Vertriebsaufsicht geht die FMA risikoorientiert vor. Dafür nimmt sie eine Risikobewertung der Banken vor. Diese Bewertung erfolgt anhand von vier Risikokategorien (niedrig, moderat, erhöht und hoch), die aus Daten und Kennzahlen zum Vertrieb von Versicherungsprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie den Vertriebskennzahlen im Bereich der Kreditvergabe der Banken abgeleitet werden. Nach Durchführung der Risikoeinstufung 2023 wiesen 3% der Banken ein hohes Risikoprofil auf, 11% ein erhöhtes, 23% ein moderates, und 63% der Banken waren in die niedrigste Risikokategorie einzustufen (> Grafik 34).

Die FMA hat im Berichtsjahr in diesem Aufsichtsfeld unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt: die Vermeidung von Greenwashing beim Vertrieb von Wertpapierprodukten, die Einhaltung von Wohlverhaltensbestimmungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und bei der Veröffentlichung von Marketingmitteilungen sowie die Einhaltung der Offenlegungsvorschriften im Bereich Nachhaltigkeit gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR¹³).

COMMON SUPERVISORY ACTION: EINE EUROPÄISCHE KONZERTIERTE ÜBERPRÜFUNG DER PRODUCT-GOVERNANCE-REGELUNGEN

Die FMA beteiligte sich an einem gemeinsamen Schwerpunktprogramm (Common Supervisory Action, CSA) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA im Bereich Anlegerschutz zum Thema „Marketingmitteilungen inklusive Wer-

¹³ Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR): Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – kurz: EU-Offenlegungsverordnung.

bung“ (CSA 2023). Der gemeinsame Schwerpunkt 2023 sollte dazu beitragen, die EU-weite Konvergenz bei der Anwendung der Regelungen zu Marketingmitteilungen sicherzustellen und den Anlegerschutz zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde auch die Gelegenheit genutzt, das Thema Greenwashing in Marketingmitteilungen aufzugreifen. Anhand standardisierter Fragestellungen, die auf ESMA-Ebene erarbeitet wurden, führte die FMA die Überprüfung im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen bei fünf Kreditinstituten durch, wobei auf eine entsprechende Abdeckung der verschiedenen Sektoren und Regionen geachtet wurde. Die Erhebungen bezogen sich insbesondere auf die organisatorischen und prozessualen Aspekte bei der Erstellung von Marketingmitteilungen und auf die inhaltlichen Aspekte wie Redlichkeit, Verständlichkeit und Einfachheit der Sprache der Marketingmitteilungen. ESMA wird die Ergebnisse der CSA 2023 im Lauf des Jahres 2024 auf der ESMA-Website aggregiert veröffentlichen.

GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON WERTPAPIER-DIENSTLEISTUNGEN ÖSTERREICHISCHER KREDITINSTITUTE

Eine effiziente und wirksame Aufsicht ist insbesondere vor dem Hintergrund eines verstärkt digitalen und grenzüberschreitenden europäischen Marktes wichtig. Österreichische Banken sind insbesondere in den Grenzgebieten zu Österreich aktiv; so gibt es in Deutschland, gefolgt von Ungarn und Italien, die höchste Anzahl von Kunden österreichischer Banken. Die FMA hat sich 2023 daher bei vier im EU-Ausland tätigen österreichischen Kreditinstituten im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen einen Überblick über das Ausmaß, die organisatorische Umsetzung und die verwendete Sprache bei der grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungserbringung verschafft.

VERMEIDUNG VON GREENWASHING BEIM VERTRIEB VON WERTPAPIERPRODUKTEN

Nachhaltigkeitsaspekte sind von Kreditinstituten beim Wertpapiervertrieb im Rahmen der Organisationspflichten, bei der Prüfung der Eignung von Wertpapierprodukten für Kunden, bei der Produktauswahl und -überwachung (Product Governance) und bei den Informationspflichten zu berücksichtigen. Banken haben in diesem Zusammenhang unter anderem eine Clusterung der nachhaltigen Produkte zur Bestimmung des Zielmarktes des Produkts und zur Sicherstellung eines korrekten Zielmarktgleichs mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden durchzuführen, Produktinformationen entsprechend aufzubereiten, damit der Kunde nachvollziehen kann, wie „grün“ ein Produkt ist, und die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu erheben. Die Vorgaben sollen sicherstellen, dass der Kunde auf informierter Basis Nachhaltigkeitspräferenzen kommunizieren kann und ihm dementsprechend geeignete Produkte angeboten werden. Die FMA hat 2023 die Umsetzung im Rahmen der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen bei sechs Kreditinstituten überprüft. Parallel dazu wurden Marktscreenings zur Einhaltung der Transparenzpflichtungen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) bei Kreditinstituten durchgeführt.

VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes und zur Eindämmung der operativen Risiken der beaufsichtigten Unternehmen zu folgenden Themen Schwerpunkte gesetzt:

Wie auch schon in den Vorjahren wurde – auch im Rahmen der von EIOPA gemäß Art. 29a EIOPA-VO definierten strategischen Aufsichtspriorität für die Jahre 2021 bis 2023 – ein Schwerpunkt auf die Einhaltung der Anforderungen an die „Product Oversight and Governance“ (POG) gelegt. Bei POG geht es um den verantwortungsvollen und nachhaltigen Herstellungsprozess für Finanzprodukte, der sich nicht (nur) am Ziel der Gewinnmaximierung des Unternehmens orientiert, sondern vor allem am Kundeninteresse. Dabei wurde im Jahr 2023 einerseits die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen der Kunden im Produktentwicklungsprozess (auch im Hinblick auf die Vermeidung von Greenwashing) überprüft, andererseits wurden Ausschlüsse von Naturkatastrophen und Cyberattacken analysiert. Daneben wurde ein Fokus auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen im Vertriebsprozess gelegt. Aufgrund der hohen Inflation wurde außerdem besonderes Augenmerk auf die Vorgehensweise der Versicherungsunternehmen bei der Anpassung von Krankenversicherungsverträgen gelegt und im Rahmen dessen insbesondere die Einhaltung der Transparenzvorschriften überprüft.

Zusätzlich fanden eine Bestandsaufnahme zur Verwendung von künstlicher Intelligenz (KI) bei ausgewählten Versicherungsunternehmen sowie die Evaluierung von Governance-Maßnahmen insbesondere in Bezug auf einen fairen und diskriminierungsfreien Einsatz von KI-Systemen statt.

ASSET MANAGEMENT

Nur ein ordnungsgemäß informierter Anleger kann eine fundierte Anlageentscheidung entsprechend seiner Ertrags-, Risiko- und auch Nachhaltigkeitspräferenzen treffen. Der Einhaltung der Transparenzvorschriften kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Im Berichtsjahr führte die FMA unter anderem folgende Analysen mit Fokus auf den kollektiven Verbraucherschutz durch: die jährliche FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds, eine Greenwashing-Analyse von Publikumsfonds sowie eine Referenzwertanalyse.

Die Erkenntnisse der jährlichen FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds wurden für Verbraucher verständlich aufbereitet und kommuniziert. Diese Marktstudie versetzt Anleger in die Lage, die Fondsgebühren innerhalb einer Veranlagungsstrategie, aber auch zwischen unterschiedlichen Veranlagungsstrategien besser vergleichen und beurteilen zu können. Weiters wurden in einem statistischen Anhang Ergebnisse von Regressionsanalysen zur Schätzung der relevanten Einflussfaktoren der Gebühren von Publikumsfonds angeführt.

Die FMA führte auch ein umfangreiches quantitatives Screening von Publikumsfonds auf mögliches Greenwashing durch. Dieses finden Sie im Sonderthema „Nachhaltige Fonds und Greenwashing“ auf der Seite gegenüber detailliert dargestellt.

Im Fokus der Referenzwertanalyse standen Notfallpläne von Verwaltungsgesellschaften, die Anpassung der Vertragsunterlagen jener Investmentfonds, die Referenzwerte nutzen, sowie die Kontrolle, ob die verwendeten Indexanbieter im ESMA-Benchmark-Register eingetragen sind. Zudem wurde eine detaillierte Analyse der verwendeten Referenzwerte vorgenommen.

WERTPAPIERUNTERNEHMEN

Wie auch im Bankenbereich wurden im Rahmen der „Common Supervisory Action –

NACHHALTIGE FONDS UND GREENWASHING

Nachhaltige Investmentfonds sind das am stärksten wachsende Marktsegment im Angebot österreichischer Asset Manager. Das verwaltete Vermögen der Fonds gemäß der „Sustainable Finance Disclosure Regulation“¹ (SFDR) betrug zum Jahresultimo 2023 € 99,1 Mrd., was bereits 46,5% des gesamten Fondsvolumens entspricht. Besonders stark sind derartige Nachhaltigkeitsfonds im Angebot an das breite Publikum vertreten: So beträgt ihr Anteil bei den sogenannten OGAW²-Fonds sogar 62%.

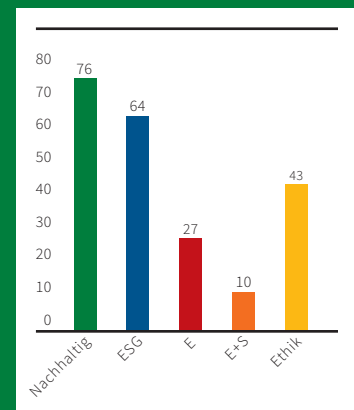
Bemerkenswert ist, dass € 96,7 Mrd. auf „hellgrüne Fonds“ gemäß Artikel 8 SFDR entfallen, € 2,4 Mrd. auf „dunkelgrüne Fonds“ nach Artikel 9 SFDR. Artikel-8-Fonds berücksichtigen zwar ökologische oder soziale Kriterien in der Veranlagungsstrategie, investieren aber nicht ausschließlich in nachhaltige Anlagen, wie das für Artikel-9-Fonds vorgeschrieben ist. Da die Unterscheidung nach Artikel 8 und 9 SFDR lediglich eine Kategorisierung für spezifische Offenlegungsanforderungen darstellt, erlaubt dies noch keinen direkten Schluss auf die tatsächliche materielle „Nachhaltigkeit“ eines Fonds.

Der aktuelle europäische regulatorische Rahmen setzt auf Offenlegung und Transparenz. Beworbene Aspekte im Fondsnamen müssen mit der definierten Anlagestrategie des Fonds kohärent sein und dürfen nicht nur eine unverbindliche bzw. untergeordnete Rolle spielen. So weisen zum 31. 12. 2023 insgesamt 220 österreichische Fonds Nachhaltigkeitsaspekte im Fondsnamen auf. Dabei steht „E“ für Umwelt (Environmental), „S“ für Soziales (Social) und „G“ für Unternehmensführung (Governance). Das Umweltkriterium betrifft unter anderem die Bereiche Klimaschutz, Ressourcenknappheit und Energieeffizienz sowie den sorgsamen Umgang mit Wasser. Das soziale Kriterium befasst sich zum Beispiel mit fairen Arbeitsbedingungen, gerechter Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit sowie Respekt vor der Menschenwürde. Und zur nachhaltigen Unternehmensführung gehören etwa Antikorruptionsmaßnahmen, Risiko- und Reputationsmanagement, Diversität und Gleichberechtigung. Für analytische Zwecke können diese Aspekte in fünf sprachliche Begriffsgruppen eingeteilt werden:

- **Nachhaltigkeit** – Verwendung von Begriffen wie nachhaltig, „sustainable“ oder Ähnliches
- **ESG** – direkte Verwendung von ESG als Begriff oder der ausgeschriebenen Begriffe zu allen drei Akronymen
- **E** – Verwendung von Begriffen, die nur Umweltaspekte beinhalten; zum Beispiel Umwelt, Öko, Green, Climate, Ecology, Klima, Natur
- **E+S** – Verwendung von Begriffen, die sowohl Umwelt- als auch Sozialaspekte beinhalten; zum Beispiel Mensch und Umwelt, Öko und sozial
- **Ethik** – Verwendung von Begriffen, die ethische Aspekte beinhalten; zum Beispiel Ethik, Verantwortung, fair

Am öftesten wird direkt der Begriff nachhaltig oder Synonyme davon verwendet (76 Fonds), gefolgt von der Begriffsgruppe ESG (64 Fonds) sowie Ethik (43 Fonds). Geringere Bedeutung haben die Begriffsgruppen E (27 Fonds) und E+S (10 Fonds) (> Grafik 35).

Grafik 35: Anzahl österreichischer Fonds mit nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Fondsnamen (31. 12. 2023)



GREENWASHING

Mit dem besonders stark wachsenden Markt nachhaltiger Finanzprodukte geht auch die Gefahr von Greenwashing³ einher. Greenwashing ist eine Praxis, bei der nachhaltigkeitsbezogene Aussagen, Erklärungen, Handlungen

¹ Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR): Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – kurz: EU-Offenlegungsverordnung.

² OGAW steht für „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“: Das sind Investmentfonds gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

³ Der Begriff „Greenwashing“ bezieht sich als „grün“ sprachlich primär auf Umweltaspekte bzw. auf E-Aspekte. Die Verwendung anderer Begrifflichkeiten ist jedoch wenig gebräuchlich, sodass gegenwärtig unter dem Begriff Greenwashing nicht nur explizit E-Aspekte, sondern sämtliche Nachhaltigkeits-/ESG-Aspekte verstanden werden.

gen oder Mitteilungen das zugrunde liegende Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens, eines Finanzprodukts oder einer Finanzdienstleistung nicht klar und angemessen widerspiegeln. Diese Praxis kann für Verbraucher, Anleger oder andere Marktteilnehmer irreführend sein.⁴ Aufsichtsrechtlich liegt im Fall von Greenwashing ein Verstoß gegen die speziellen Offenlegungspflichten der SFDR bzw. ein Verstoß gegen das Prinzip vor, dass Informationen gegenüber Anlegern jedenfalls redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein haben (vgl. § 128 Abs. 2 und § 134 Abs. 2 InvFG 2011, Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2019/1156), vor.

Zur Prävention von Greenwashing prüft die FMA schwerpunktmäßig die Offenlegungen sowie die Einhaltung der offengelegten Anlagestrategie. Dazu hat sie im Jahr 2023 erstmals ein Greenwashing-Analyseframework bei Publikumsfonds eingesetzt, das sich auch Methoden der automatisierten Textanalyse und künstlicher Intelligenz bedient.

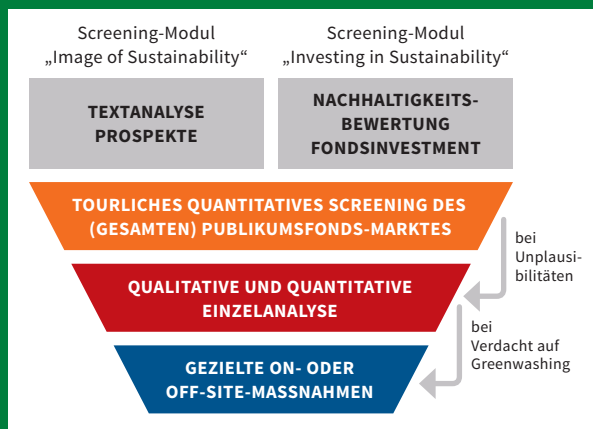
Abgeleitet von der Definition von Greenwashing wird analysiert, ob die beschriebene Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte der Veranlagungsstrategie im Namen und den Fondsdokumenten kohärent ist (Image of Sustainability) und ob das dadurch suggerierte Ausmaß mit der tatsächlichen Verfolgung der Veranlagungsstrategie übereinstimmt (Investing in Sustainability).

Um risikobasiert und gezielt Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können, wird ein quantitatives Greenwashing-Screening angewandt (-> *Abbildung 3*). Dieses besteht aus zwei Modulen: Zunächst werden automatisch mithilfe von NLP-Techniken (Natural Language Processing) der Umfang und der Inhalt nachhaltigkeitsbezogener Sprache in Fondsdokumenten analysiert. Parallel dazu werden auf Basis mehrerer Nachhaltigkeitskriterien die investierten Vermögenswerte in den Fonds analysiert, wobei hierzu auf Analysedaten eines kommerziellen Datenanbieters zurückgegriffen wird. Angewandte Nachhaltigkeitskriterien umfassen beispielsweise Investitionen in Öl, Gas, Kohle, Auswirkungen auf die Biodiversität oder Investitionen in Kernenergie. Neben Umweltkriterien kommen auch soziale und ethische Kriterien zur Anwendung; zum Beispiel Investitionen in Tabak, Alkohol oder Waffen. Dabei ist

jeweils der Blickwinkel eines österreichischen Privatanlegers entscheidend. Die Ergebnisse beider Teile werden dann mit der offengelegten Anlagestrategie und dem Namen der Fonds regelbasiert abgeglichen, um mögliche Fälle von Greenwashing zu identifizieren.

Aufgrund der Natur eines quantitativen Screenings kann dies nur eine Erstbeurteilung darstellen, jedoch noch kein vollständiges Urteil über Greenwashing abgeben. In einem nächsten Schritt werden daher Auffälligkeiten aus dem quantitativen Screening durch eine quantitative und qualitative Einzelanalyse genauer beleuchtet. Sollte die Einzelanalyse den Verdacht auf Greenwashing bestätigen, wird dieser spezifische Fonds durch gezielte On- und/oder Off-Site-Maßnahmen adressiert.

Abbildung 4: Greenwashing Screening



⁴ Siehe beispielsweise ESMA Progress Report on Greenwashing vom Mai 2023 unter <https://www.esma.europa.eu/document/progress-report-greenwashing>.

CSA“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA im Bereich Anlegerschutz zum Thema „Marketingmitteilungen inklusive Werbung“ (CSA 2023) zwei Wertpapierunternehmen bei Vor-Ort-Maßnahmen überprüft.

Die Bestimmungen zur Nachhaltigkeit von Finanzprodukten haben auch als Schwerpunkt in die Aufsichtstätigkeit über Wertpapierunternehmen Eingang gefunden. Dabei wurde einerseits im Rahmen von Veranstaltungen und Vorträgen die Erwartungshaltung der FMA an die kunden- und produktseitigen Anforderungen zu Sustainable Finance transportiert sowie andererseits durch die Abstimmung von Auslegungsfragen mit den Interessensvertretungen für den Markt Klarheit geschaffen. Diese Themenstellungen wurden in weiterer Folge im Rahmen von Managementgesprächen und Vor-Ort-Prüfungen mit den Unternehmen abgearbeitet und haben dadurch zu einheitlichen Marktstandards beigetragen.

VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

Die FMA ist dem Prinzip des kollektiven Verbraucherschutzes verpflichtet und schützt Verbraucher in ihrer Gesamtheit. Als Aufsichtsbehörde ist die FMA unparteiisch, sie ist der Objektivität verpflichtet, hat Äquidistanz zu allen Marktteilnehmern zu wahren und kann daher niemanden bei der Durchsetzung individueller Ansprüche unterstützen. Das obliegt den klassischen Konsumentenschutzorganisationen, beratenden Berufen wie Rechtsanwälten sowie den Zivilgerichten.

VERBRAUCHERINFORMATION

Im Fokus des kollektiven Verbraucherschutzes stehen verständliche, faire, vergleichbare und nicht irreführende Informationen der Unternehmen für Kunden – und zwar sowohl vor Vertragsabschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrags als auch bei dessen Beendigung. Nur so können Verbraucher eine fundierte Entscheidung für die für ihren persönlichen Bedarf am besten geeigneten Finanzdienstleistungen und -produkte treffen. Konzessionierte Unternehmen sind daher verpflichtet, den Verbraucherinnen und Verbrauchern, Kundinnen und Kunden redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Informationspflichten ist einer der Schwerpunkte der FMA in ihrer Funktion als Aufseher.

Überdies bietet die FMA selbst ein breites Spektrum von Informationen an, die sich direkt an die Öffentlichkeit richten, um diese über besondere Risiken zu informieren oder ihnen bestimmte Finanzdienstleistungen und Produkte klar und verständlich zu erklären. Immer größere Bedeutung in der Information der Verbraucher kommt dabei der Website der FMA (www.fma.gv.at) zu.

Mit dem „Finanz ABC“ bietet die FMA auf ihrer Website einen eigenen Bereich speziell für Verbraucher, in dem klare und verständliche Informationen zu den relevantesten und am häufigsten gefragten Themenbereichen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind „Konto“, „Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ sowie „Anfragen & Beschwerden“.

Weiters veröffentlicht die FMA die Verbraucherinformationsreihe „Reden wir über Geld!“. Die monatlich erscheinenden Ausgaben widmen sich verbrauchernahen alltäglichen Finanzfragen, Ergebnisse aus Berichten, Studien und Analysen der FMA werden verständlich und zielgruppengerecht aufbereitet und kommuniziert. Die Themen

des Jahres 2023 waren „Mündelsicher anlegen“, „Kauf jetzt, zahl später!“, „Altersarmut ist weiblich“, „Recht auf ein Konto“, „Private Krankenversicherung“, „Nachhaltige Finanzprodukte“, „Gestatten, Finanzmarktaufsicht“, „7 Gebote der Geldanlage“, „Phishing“, „Zertifikate Lupe“ und „Crossings“.

ZENTRALES BESCHWERDEMANAGEMENT

Die FMA verfügt auch über eine Beschwerdestelle, bei der Verbraucher und Kunden von beaufsichtigten Unternehmen auf Probleme, die sie selbst mit einem Unternehmen bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung haben, hinweisen können.

Grundsätzlich sind fast alle konzessionierten Unternehmen gesetzlich verpflichtet, selbst eine Beschwerdestelle einzurichten, ein vorgegebenes Beschwerdeverfahren anzubieten und einzuhalten und für Beschwerden von Kunden angemessene Lösungen zu finden. Die FMA überwacht, dass das Beschwerdemanagement beaufsichtigter Unternehmen entsprechend implementiert ist und ordnungsgemäß funktioniert. Sollte die angebotene Lösung Kunden nicht zufriedenstellen, können sie sich an das Beschwerdemanagement der FMA wenden.

Im Berichtsjahr wurden mehr als 3.100 Anfragen und Beschwerden an die FMA gerichtet, bearbeitet und – soweit rechtlich möglich – im Interesse der Verbraucher erledigt. Der Großteil der Anfragen und Beschwerden betraf Banken, gefolgt von Wertpapierfirmen. Die Themen waren dabei sehr breit gestreut:

- Die meisten Eingaben betrafen **Konto und Zahlungsverkehr**. Hier ging es insbesondere um die Dauer, die Ausführung und die Abwicklung von Überweisungen sowie um Storno und Rückbuchung von Onlinezahlungen.
- Bei den **Geldwäschebestimmungen** beschäftigten die Verbraucher vor allem die Verpflichtungen zur Identifikation sowie zum Nachweis der Mittelherkunft. Außerdem erhielt die FMA viele Fragen zu den Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention, die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte Virtual Asset Service Providers (VASPs), einzuhalten haben
- Bei **Finanzierungen** lag der Schwerpunkt auf den vorvertraglichen Informationspflichten von Banken gegenüber Kreditnehmern.
- Zudem gab es viele allgemeine Fragen zur **Einlagensicherung** in Österreich, insbesondere wie und bis zu welcher Höhe Spareinlagen gesichert sind sowie unter welchen Umständen und wie die Einlagensicherung auszahlt.
- Zu **Versicherungsunternehmen** betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie bei bestimmten Lebensversicherungsprodukten, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- In der **Wertpapieraufsicht** betrafen die Beschwerden die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln im Vertrieb von Wertpapieren: mangelhafte Beratung, mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, nicht risikogerechte Veranlagung, mangelnde Verständlichkeit von Informationen sowie Kosten und Spesen. Weiters zeigt sich in diesem Bereich ein steigendes Interesse der Verbraucher an „grünen“ bzw. nachhaltigen Produkten.
- Im **Zahlungsverkehr** verpflichtet das europäische Recht alle Unternehmen, Überweisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen. Manche Unternehmen lassen jedoch nur österreichische Konten zu. Dies verstößt gegen die

„Freiheit zur Wahl des Kontos“, wobei der FMA hier eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionskompetenz zukommt.

- Weiterhin konstant angestiegen sind im Berichtsjahr Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichsten Themenstellungen rund um **Krypto-Assets**. Insbesondere gab es hier zahlreiche Fälle des Anlagebetrugs. Die FMA veröffentlichte dazu auf der Website nicht nur eine Vielzahl von Investorenwarnungen, sie stellt auch laufend aktuelle Betrugsmaschen zur Warnung der Konsumenten dar.

VERBRAUCHER-BESCHWERDEN-ANFRAGE-DATENBANK (VERBA)

Seit 1.1.2023 setzt die FMA in der Verbraucherinformation eine selbst entwickelte intelligente Datenbank zur Erfassung und Bearbeitung sämtlicher Anfragen und Beschwerden ein: die Verbraucher-Beschwerden-Anfrage-Datenbank, kurz VERBA. Der Workflow zu diesem neuen IT-Tool, der externe und interne Korrespondenz ermöglicht und verknüpft, trägt wesentlich zur Vereinfachung, Verkürzung der Durchlaufzeiten und Dokumentation bei. Die Anfragen und Beschwerden werden mittels „Natural Language Processing“ (NLP) analysiert und mithilfe von künstlicher Intelligenz klassifiziert, was wesentlich zur Verbesserung der Datenqualität beiträgt. Die automatisierten Analysen werden in einem Managementinformations-Tool in Realtime visualisiert, wodurch sie nun täglich mit hoher Datenqualität verfügbar sind. Auch das verbraucherfreundlich und einfach gestaltete Kontaktformular wird sehr gut angenommen und häufig genutzt, was die Dateneinspeisung sehr erleichtert. VERBA verbessert zudem durch die automatisierte Auswertung relevanter Daten die Marktüberwachung gemäß der EU-Finanzmarkt-Verordnung MiFIR.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA verfolgt in der Aufsicht über die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Übernahme dieser Kompetenz eine Null-Toleranz-Politik. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten wird gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in einem risikobasierten Ansatz überwacht. Grundlage dafür ist eine Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen. So kann sich die Aufsicht auf jene Unternehmen konzentrieren, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem höheren Risiko ausgesetzt sind und damit auch besonders strengen Anforderungen in der Präventionsarbeit unterliegen.

Die zentrale nationale Rechtsgrundlage zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die FMA sowie für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen bildet das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG). Die FMA hat zu dessen Rechtsauslegung, praktischen Anwendung und weiteren Präzisierung vier Rundschreiben veröffentlicht, und zwar konkret zu den Sorgfaltspflichten, zur Risikoanalyse, zu Meldepflichten und zur internen Organisation. Diese berücksichtigen die jüngste Rechtsweiterentwicklung, insbesondere auch die Einbeziehung bestimmter Dienstleister im Zusammenhang mit virtuellen Währungen – die „Virtual Asset Service Providers“ oder VASPs – in die Verpflichtungen des FM-GwG.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

2023 hat die FMA insgesamt 20 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

zu überwachen. Von diesen erfolgten 17 bei Banken, zwei bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen und eine bei einem Versicherungsunternehmen. Sie führte außerdem 22 Einsichtnahmen durch, davon zehn bei Banken, zwei bei Versicherungsunternehmen, zwei bei Wertpapierfirmen, eine bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, zwei bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, zwei bei Zahlungsinstituten, eine bei einem vertraglich gebundenen Vermittler, eine bei einer Vorsorgekasse sowie eine bei einer Kapitalanlagegesellschaft. Insgesamt wurden somit 42 Vor-Ort-Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus fanden sechs Managementgespräche statt.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

2023 hat die FMA zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insgesamt 97 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet: 39 Ermittlungsverfahren, zehn Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 48 Verwaltungsstrafverfahren (> *Tabelle 21*).

Tabelle 21: Verfahren 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Ermittlungsverfahren	170	194	197	165	39
Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands	12	25	13	4	10
Verwaltungsstrafverfahren	11	31	50	117	48

REGULATORISCHE ENTWICKLUNG

Im Juni 2023 wurde die Neufassung der Geldtransferverordnung¹⁴ (GTVO) veröffentlicht. Die Europäische Kommission hatte im Kontext des potenziellen Missbrauchs von Kryptowerten zur Geldwäsche bereits im Juli 2021 einen ersten Entwurf für eine Neufassung der GTVO vorgelegt. Die ursprüngliche GTVO erfasste ausschließlich Geldtransfers mit Fiat-Währungen. Nunmehr werden auch Transfers von Kryptowerten wie Bitcoin erfasst, bei diesen müssen ab 30.12.2024 Angaben zum Originator und zum Begünstigten übermittelt werden. Transfers zwischen Personen (peer to peer) von und zu sogenannten „unhosted wallets“ sind hingegen nicht erfasst. Mit der GTVO tritt auch der erste Teil des EU-Geldwäschepakets in Kraft. Ende 2023 bzw. Anfang 2024 konnte zudem eine politische Einigung zur neuen Geldwäsche-Verordnung, der Verordnung über die Errichtung einer EU-Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) und der 6. Geldwäsche-Richtlinie erzielt werden, wodurch die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung EU-weit harmonisiert und die Geldwäscheaufsicht europäisiert wird.

¹⁴ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 – kurz: Geldtransferverordnung (GTVO).

KAMPF GEGEN DEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

Der FMA obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, unter anderem Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügen, und deren laufende Einhaltung in der Folge risikobasiert zu überwachen.

Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzessionspflicht und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Solche Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar: Einerseits können sie durch unsachgemäßes und unseriöses Anbieten das Vertrauen der Verbraucher in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt erschüttern, andererseits untergraben sie die Fairness des Wettbewerbs gegenüber konzessionierten und registrierten Anbietern, da diese strenge (und manchmal auch kostenintensive) regulatorische Vorgaben zu erfüllen haben. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

VERFAHREN

Im Jahr 2023 hat die FMA insgesamt 278 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf unerlaubten Geschäftsbetrieb eingeleitet. 280 Verfahren konnten abgeschlossen werden. 114 Personen wurden mit Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert; zwei Untersagungsbescheide zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands wurden erlassen. Es wurden zehn Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet sowie vier Straferkenntnisse wegen unerlaubten Geschäftsbetriebs erlassen (> *Tabelle 22*).

	2019	2020	2021	2022	2023
Ermittlungsverfahren eingeleitet	202	238	358	290	278
Ermittlungsverfahren abgeschlossen	210	243	343	277	280
Warnmeldungen	97	84	112	84	106
Strafanzeigen	90	72	73	52	24
Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen	2	0	4	7	4

Tabelle 22: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb 2019–2023

VERÖFFENTLICHUNGEN VON WARNMELDUNGEN

Zudem veröffentlichte die FMA insgesamt 106 Warnmeldungen, ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Jahr davor. Viele von diesen betrafen unseriöse Anbieter im Bereich der Krypto-Assets, die sich oft mit dubiosen und sogar betrügerischen Geschäftsmodellen aggressiv an Kleinanleger wandten. Die Erfahrung zeigt, dass die rasche Veröffentlichung von derartigen Warnmeldungen ein sehr effizientes und effektives Mittel in der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs darstellt. Unseriösen Anbietern wird mit einer starken und breiten Publizitätswirkung begegnet. Insbesondere unerlaubten Angeboten über das Internet kann so effektiv entgegengetreten werden.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN

2023 hat die FMA im Zuge der Marktbeobachtung und im Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 24 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Verstöße gegen strafrechtliche Normen erstattet.

AUFSICHT ÜBER DEN KAPITALMARKT

PROSPEKTAUFSICHT

PROSPEKTBILLIGUNGEN

Die Anzahl der Prospektbilligungen durch die FMA lag 2023 mit 83 gebilligten Prospekten bzw. Prospektbestandteilen leicht über dem Niveau des Vorjahres (2022: 71). Vier Anträge auf Billigung eines Prospekts sowie zwei Anträge auf Billigung eines Nachtrags wurden auf Wunsch des Emittenten eingestellt. Gegliedert nach Prospektkategorien blieb die Zahl der Dividendenwertprospekte im Jahresvergleich mit sechs auf dem gleichen Niveau (2022: 6), die Zahl der Basisprospekte stieg um 26 % auf 63 erneut stark an und setzte damit den Trend hin zu Basisprospekten fort. Gleichbleibend war die Anzahl der Prospekte für Unternehmensanleihen mit sieben Prospekten. Mehrteilige Prospekte reduzierten sich im Berichtsjahr mit sieben gebilligten Registrierungsformularen geringfügig (2022: 8). Die Anzahl der gebilligten Prospektanträge stieg mit 95 um etwa 35,7 % ungewöhnlich stark (2022: 70). Die Zahl der hinterlegten endgültigen Bedingungen erhöhte sich von 7.860 im Jahr 2022 marginal auf 7.906 im Jahr 2023. Die Notifizierungen von Prospekten in andere EWR-Mitgliedstaaten legten ebenfalls geringfügig zu, von 47 (2022) auf 48. Die notifizierten Nachträge stiegen hingegen von 59 im Jahr 2022 auf 73 im Jahr 2023 um etwa 23,7 %. Die Zahl der aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Österreich notifizierten Prospekte ist mit 380 erneut angewachsen (2022: 312); die Zahl der notifizierten Nachträge erhöhte sich von 689 im Vorjahr auf 700 (> Tabelle 23).

Tabelle 23: Gebilligte Prospekte
2019–2023

	2019	2020	2021	2022*	2023
Gebilligte Prospekte/Prospektbestandteile	68	63	63	71	83
– davon Dividendenwerte	10	6	5	6	6
– davon Nicht-Dividendenwerte (Einzelemission)	6	11	10	7	7
– davon Nicht-Dividendenwerte (Basisprospekt)	48	40	41	50	63
– davon Registrierungsformulare (als Prospektbestandteil)	4	6	7	8	7
Gebilligte Nachträge	82	77	70	70	95
Endgültige Bedingungen	7.390	10.918	8.329	7.860	7.906
Notifikationen ausgehend:					
Prospekte	34	29	38	47	48
Nachträge	57	52	57	59	73
Notifikationen eingehend:					
Prospekte	318	304	308	312	380
Nachträge	825	571	682	689	700

* Es erfolgte eine Änderung in der Zählweise im Jahr 2023, weshalb die hier angeführten Zahlen 2022 nicht mit den Angaben im Jahresbericht 2022 übereinstimmen

	2019	2020	2021	2022	2023
KMG-Verwaltungsstrafen	13	4	2	0	2
Veröffentlichung von Sanktionen	4	1	1	0	2
Veröffentlichung von Investorenwarnungen nach KMG 2019	2	3	1	4	0

Tabelle 24: KMG-Verwaltungsstrafen 2019–2023

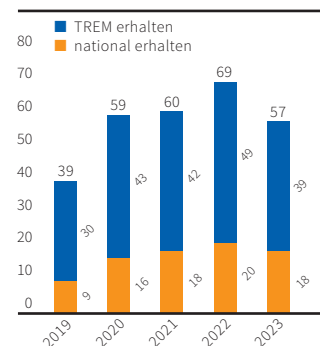
WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Die FMA hat gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) und Prospektverordnung Verstöße im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen auf dem österreichischen Finanzmarkt zu sanktionieren. Im Berichtsjahr wurden dazu 22 Verfahren (2022: 18) geführt, zwei (2022: 0) davon mündeten in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Die FMA hatte im Berichtsjahr keine Investorenwarnung (2022: 4) gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) zu veröffentlichen (> Tabelle 24).

AUFSICHT ÜBER BÖRSEN- UND WERTPAPIERHANDEL

Per 31. 12. 2023 waren auf den beiden Märkten der Wiener Börse, dem als geregelter Markt betriebenen Amtlichen Handel und dem als multilaterales Handelssystem ausgestalteten Vienna-MTF, 25.947 Finanzinstrumente gelistet. 429 Unternehmen waren zum selben Stichtag gemäß EU-Finanzmarktverordnung MiFIR verpflichtet, ihre Wertpapiertransaktionen – egal ob diese über einen Handelsplatz oder außerbörslich ausgeführt wurden – an die FMA zu melden. Insgesamt wurden von diesen meldepflichtigen Instituten im Berichtsjahr rund 17,8 Mio. Wertpapiertransaktionsmeldungen an die FMA übermittelt. Davon waren rund 15,9 Mio. Meldungen über den EU-weiten „Transaction Reporting Exchange Mechanism“ (TREM) an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weiterzuleiten. Im Gegenzug gingen bei der FMA als zuständige Behörde rund 39,2 Mio. Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden ein. Somit erhielt die FMA in Summe rund 57,1 Mio. Transaktionsmeldungen. Dies bedeutet eine Reduktion der Zahl erhaltener Meldungen um 17,60 % im Vergleich zum Vorjahr (> Grafik 36).

Grafik 36: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2019–2023 (in Mio.)



MARKTAUFSICHT

Basierend auf den Alarmmeldungen des Überwachungssystems „Market Manipulation Insider Tracer“ (MMIT) sowie eingehenden Verdachtsmeldungen wurden von der FMA im Berichtsjahr nach vertiefenden Analysen, die Anhaltspunkte auf Marktmissbrauch lieferten, insgesamt 77 Untersuchungen eingeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr mit 84 eröffneten Untersuchungen ist dies ein nur geringfügiger Rückgang (> Tabelle 25). In 13 Fällen kam es zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Miss-

	2019	2020	2021	2022	2023
Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln:					
Untersuchungen eingeleitet	101	123	147	84	77
Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	12	12	24	5	8
Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	132	98	142	117	103
Anzeigen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) weitergeleitet	1	0	4	0	0

Tabelle 25: Marktaufsicht 2019–2023

Tabelle 26: Amtshilfe
Marktaufsicht 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023		2019	2020	2021	2022	2023
Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden:						Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden:					
BaFin	5	8	13	5	7	BaFin	5	3	6	2	3
Andere	7	14	22	10	10	Andere	10	5	6	7	6

brauch einer Insiderinformation (2022: 19). In 64 Fällen erfolgte eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln. Diese Zahl ist nahezu ident mit jener aus dem Jahr davor (2022: 65).

Die enge Zusammenarbeit im Sinne des Austauschs von Informationen mit europäischen und internationalen Schwesterbehörden ist für die FMA bei der Aufsicht über den Börse- und Wertpapierhandel von großer Bedeutung. So wurden im Berichtszeitraum insgesamt 17 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt (2022: 15), wobei in sieben Fällen die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um Amtshilfe gebeten wurde (> Tabelle 26). Die Zahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen ist im Berichtsjahr mit neun im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. In erster Linie leistete die FMA Amtshilfe gegenüber europäischen Behörden, aber auch seitens Kanada wurde die FMA um Unterstützung bei ihrer Aufsichtsarbeit gebeten.

EMITTENTENAUF SICHT

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Die Veröffentlichung von Insiderinformationen soll einerseits sicherstellen, dass wesentliche und kursrelevante Informationen dem Anlegerpublikum zur Kenntnis gebracht werden, andererseits wird durch die möglichst schnelle Berücksichtigung bedeutsamer Informationen eine effiziente Preisbildung gefördert. Je kürzer der Zeitraum zwischen dem Entstehen einer Insiderinformation und deren Veröffentlichung ist, desto geringer ist auch die Gefahr des Insidermissbrauchs. 2023 wurden der FMA 418 Ad-hoc-Meldungen (2022: 360) übermittelt (> Tabelle 27 und 28).

REGELPUBLIZITÄT

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Finanzberichten (Regelpublizität) soll das laufende Informationsbedürfnis des Kapitalmarktes befriedigen und dient somit sowohl dem Anlegerschutz als auch dem Funktionieren des Kapitalmarktes. Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem Börsegesetz (BörseG) fallen Jahres- und Halbjahresfinanzberichte. Das Börsenunternehmen kann überdies von Emittenten des Marktsegments mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberich-

Tabelle 27: Emittentenaufsicht
2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	373	447	421	360	418
Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte	466	328	314	208	196
Directors' Dealings	461	1.465	910	1.202	971
Erhaltene Stimmrechtsmeldungen	565	488	546	698	500
Untersuchungen:					
eingeleitet	33	33	22	23	28
weitergeleitet	19	25	17	11	22
eingestellt/abgeschlossen	30	33	21	27	42

Tabelle 28: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	13	18	10	6	17
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	115	153	202	116	139
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	42	35	41	34	21
Finanzberichte/Geschäftszahlen	74	107	42	83	78
Großauftrag	3	1	1	5	3
Kapitalmaßnahmen	49	54	47	30	65
Personalien	35	35	43	39	49
Prognosen, Gewinnwarnung	6	23	6	11	6
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	20	3	12	5	3
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	11	12	7	21	20
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	5	6	10	10	17
Gesamt	373	447	421	360	418

ten verlangen. Die Wiener Börse hat es 2019 den „prime market“-Unternehmen freigestellt, ob und wie sie eine Quartalsberichterstattung für das 1. und 3. Quartal gestalten. Im Berichtszeitraum wurden der FMA 196 Jahres- und Halbjahresfinanzberichte (2022: 208) übermittelt (> Tabelle 27).

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt das anlegende Publikum in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz. 2023 wurden der FMA 500 Meldungen bedeutender Beteiligungen (2022: 698) übermittelt (> Tabelle 27).

DIRECTORS' DEALINGS

Ob Entscheidungsträger eines Emittenten Finanzinstrumente besitzen und ob sie zu einem konkreten Zeitpunkt gerade zu- oder verkaufen, ist für Anleger eine Information, die ihre eigenen Entscheidungen beeinflussen kann. Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen haben daher ihre An- und Verkäufe der Aufsicht zu melden sowie in einem regulatorisch vorgegebenen Prozedere zu veröffentlichen. 2023 wurden der FMA insgesamt 971 Directors' Dealings (2022: 1.202) gemeldet (> Tabelle 27).

ENFORCEMENT RECHNUNGSLEGUNG

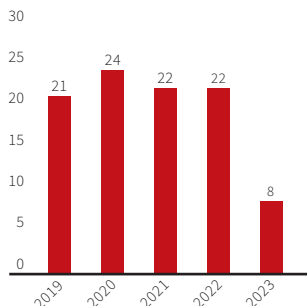
Als Behörde für das „Enforcement Rechnungslegung“ ist die FMA für die Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen zuständig. Bei den Prüfungen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) hat sie sich dabei grundsätzlich der „Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR) zu bedienen.

PRÜFUNGEN UND FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN IM ENFORCEMENT

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 24 derartige Prüfungen abgeschlossen, wobei 23 davon Stichprobenprüfungen waren (> Tabelle 29). In einem Fall wurde die Prüfung aus einem besonderen Anlass durchgeführt. Die FMA führte eine Prüfung mangels Einverständnisses des Unternehmens mit dem Prüfergebnis der OePR selbst durch. Die Fehlerquote, also der Anteil der Prüfungen, bei denen Fehler festgestellt wurden,

Tabelle 29: Prüfungen im Enforcement 2019–2023

Grafik 37: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 2019–2023 (in %)



	2019	2020	2021	2022	2023
Prüfungen ohne Feststellungen	15	19	21	21	22
Prüfungen mit Feststellungen	4	6	6	6	2
Veröffentlichungsanordnungen	4	6	6	6	2

liegt mit 8 % im Vergleich zu den Vorjahren deutlich unter dem Niveau der Jahre nach Einführung des Enforcements in Österreich (> Grafik 37).

Insgesamt wurden drei Einzelfehler bei zwei Unternehmen festgestellt. Die Einzelfehler betrafen die Kapitalflussrechnung (IAS 7), die Angaben zu Unternehmenserwerben (IFRS 3) sowie die fehlende Aufstellung und Darstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS im Jahresfinanzbericht (§124 Abs. 2 BörseG 2018 iVm §§ 244 Abs. 2, 245a Abs. 1 und 249 Abs. 2 UGB).

PRÄVENTION

Als Rechnungslegungskontrollbehörde verfolgt die FMA ein auf die Prävention von Rechnungslegungsfehlern ausgerichtetes Konzept. Zur Fehlervermeidung setzte sie im Berichtsjahr neben den Maßnahmen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz auf Sonderanalysen zu besonders relevanten Themen (sogenannte Thematic Reviews), „Post Implementation Reviews“ oder Analysen, die sich im Regelfall aus der engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ergeben.

2023 sind insbesondere folgende Analysen und Tätigkeiten hervorzuheben, an denen die FMA aktiv mitgearbeitet hat:

- ESMA-Report „The Heat is On: Disclosures of Climate-Related Matters in Financial Statements“.
- ESMA-Fact-Finding-Exercise „On Corporate Reporting Practices under the Taxonomy Regulation“. Zusätzlich wurde eine Analyse der Taxonomie-VO-Angaben von Emittenten durchgeführt. In sieben Fällen wurden österreichische Emittenten Anfang 2024 auf Auffälligkeiten hingewiesen.
- ESMA-Comment-Letters und Anfragebeantwortungen an transnationale Institutionen zu IFRS 9, IFRS 15 und im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Sonderanalysen der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA sowie der Bankenaufsichtsbehörde EBA zum „Post Implementation Review of IFRS 9 Impairment“. Zudem wurde hierzu eine empirische Analyse zu Art und Umfang der Nutzung von Overlays bei österreichischen IFRS-Banken durchgeführt.
- Im Rahmen von Workshops mit Vertretern der Emittenten aus der Versicherungswirtschaft wurden die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Anforderungen zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) erörtert.

Die FMA führte mit den Emittenten und den Stakeholdern einen intensiven Dialog über die Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte im einheitlichen europäischen Berichtsformat ESEF¹⁵. Die FMA hat die im ESEF-Format veröffentlichten Jahresfinanzberichte technisch validiert, den Unternehmen Auffälligkeiten mitgeteilt und sie im Fall der Notwendigkeit von Korrekturen begleitet. Im Weiteren wurden Zweifelsfragen der Unternehmen in anonymisierter Form in die zuständigen ESMA-Gremien eingebracht.

¹⁵ European Single Electronic Format (ESEF): Für IFRS-Jahreskonzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen ist in der EU die Berichterstattung im ESEF-Format vorgeschrieben, das diese Finanzberichte in Form strukturierter Daten einheitlich maschinenlesbar macht.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die FMA unterstützt das Ziel einer einheitlichen Auslegung von Rechnungslegungsbestimmungen in Europa und beteiligt sich an der Facharbeit in den Gremien der ESMA. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2023 rund 140 Fachanfragen und Datenanforderungen zur internationalen Rechnungslegung und nichtfinanziellen Berichterstattung beantwortet und europäische Enforcement-Fälle auf anonymisierter Basis erörtert, wobei die FMA selbst zwei Bilanzierungsfälle in die zuständigen Arbeitsgruppen der ESMA eingebracht hat.

Die FMA unterstützte dementsprechend die rechnungslegungsbezogene Facharbeit in den Gremien der ESMA, der EBA und des Europäischen Systemrisikorates ESRB. Diesbezügliche Arbeiten umfassten neben rechnungslegungsbezogenen Themen in starkem Ausmaß die nichtfinanzielle Berichterstattung.

DIE FMA IM DIALOG

Ein Höchstmaß an Transparenz stärkt die demokratische Legitimation und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für das behördliche Handeln. Die FMA verfolgt daher seit ihrer Gründung eine transparente und offene Kommunikationspolitik. Sie bekennt sich zu den Prinzipien einer möglichst präventiven Information und versteht sich als Informationsdrehscheibe für alle Teilnehmer auf dem österreichischen Finanzmarkt.

In ihrer aktiven Kommunikation legte die FMA im Berichtsjahr den Fokus auf die sechs Themenfelder der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA 2023:

- die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Finanzdienstleister zu stärken sowie die Stabilität des Finanzmarktes Österreich als Ganzes zu wahren.
- die Chancen des digitalen Wandels zu nutzen, gleichzeitig aber die damit verknüpften Risiken konsequent zu adressieren.
- innovative Geschäftsmodelle möglichst früh aufsichtlich zu begleiten, um so die Innovationskraft des österreichischen Finanzmarktes zu fördern und für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge zu tragen.
- einen angemessenen Schutz der Verbraucher in einem sich rasant verändernden Umfeld – Stichworte: digitaler Wandel, verändertes Konsumentenverhalten, demografische Entwicklung, Zinswende – sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- den Finanzmarkt und all seine Teilnehmer beim Umbau zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell regulatorisch und aufsichtlich zu unterstützen.
- die Sauberkeit und Reputation des Finanzplatzes Österreich auf allen Ebenen zu sichern.

Zudem kommunizierte die FMA offen und transparent zu aktuellen Entwicklungen in Regulierung und Aufsicht sowie auf den nationalen wie internationalen Märkten.

KANÄLE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Leitmedien der FMA sind der Jahresbericht, der einen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte, die Aufsichtstätigkeit der FMA sowie die regulatorischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr gibt, sowie die ebenfalls jährlich erscheinende Publikation „Fakten, Trends und Strategien“, die eine Vorschau auf die zu erwartende mittelfristige Risikoentwicklung gibt, künftige Herausforderungen darstellt und in der die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA für das kommende Jahr transparent kommuniziert werden. Der wichtigste Informations- und Kommunikationskanal ist aber die Website der FMA: www.fma.gv.at. Diese wird laufend aktualisiert, über alle regulatorisch und aufsichtlich relevanten Themen wird aktuell und in Realtime berichtet, leicht zugängliche Datenbanken gewähren jedermann Zugriff auf relevante statistische Daten, Texte nationaler wie internationaler Regulierungen sowie zielgruppengerechte Informationen für alle Stakeholder.

KLASSISCHE PRESSEARBEIT

Im Jahr 2023 hat die FMA 53 Pressemitteilungen (2022: 59) und 107 Investorenwarnungen (2022: 90) veröffentlicht. Letztere warnen vor unseriösen Anbietern, die auf dem österreichischen Finanzmarkt tätig geworden sind, und werden auch auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), via X, LinkedIn und FMA-Sicherheits-App veröffentlicht.

Neben anlassbezogenen tagesaktuellen Themen wies die FMA via Pressemitteilungen auf die jeweiligen Quartalsberichte zur Entwicklung der Versicherungswirtschaft, der Pensionskassen, der Betrieblichen Vorsorgekassen, der Asset Manager und der Fremdwährungskredite hin sowie auf die jährlichen Berichte zur Tätigkeit der Regulatory Sandbox, zur Entwicklung der Fondsgebühren oder der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV) sowie die Aktivitäten zur Prävention der Geldwäscherei.

In vier Pressekonferenzen berichtete der Vorstand über aktuelle Themen und stand den Wirtschaftsjournalisten Rede und Antwort. In der Bilanzpressekonferenz am 9.5.2023 stellte die FMA ihren Jahresbericht 2022 vor, den sie

zuvor fristgerecht dem österreichischen Nationalrat übermittelt hatte. Am 18.9.2023 waren die FMA-Vorstände im Klub der Wirtschaftspublizisten zu Gast, wo die derzeitigen Regelungen für Kreditvergaben der Banken im Mittelpunkt standen. Im Rahmen der FMA-Aufsichtskonferenz am 24.10.2023 diskutierte der Vorstand der FMA am Vorabend bei einem Pressedinner gemeinsam mit Dominique Laboureix, dem Vorsitzenden der Europäischen Abwicklungsbehörde SRB, über die Themen Bankensanierung und Bankenabwicklung. Am 6.12.2023 erläuterten die FMA-Vorstände in einem Pressegespräch die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2024 und präsentierten die jährlich erscheinende Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2024“.

DIGITALE KOMMUNIKATION

- **Website & Newsletter:** Die FMA-Website bietet ein breites Spektrum an Informationen für beaufsichtigte Unternehmen sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher. Allein im Bereich „FMA informiert“ wurden im Berichtsjahr 273 neue Beiträge veröffentlicht. Für die Zielgruppe Verbraucher wurde das im Jahr davor auf der Website veröffentlichte „Finanz ABC“ weiter ausgebaut. Darüber hinaus griff das Verbraucherinformationsformat „Reden wir über Geld“ 2023 in regelmäßigen Abständen spannende Aspekte unterschiedlicher Finanzbasisthemen auf. Unter anderem wurden die Themen „Altersarmut bei Frauen“, „Mündelsicheres Anlegen“, „Crossings“, „Nachhaltige Finanzprodukte“ oder „Phishing“ auf zwei DIN-A4-Seiten leicht verständlich und in einfacher Sprache dargestellt. Alle Ausgaben sind sowohl im Printformat erhältlich als auch online auf der Website www.redenwiruebergeld.fma.gv.at abrufbar. Via digitalen FMA-Newsletter, von dem 2023 sechs Ausgaben veröffentlicht wurden, werden Abonnenten laufend über aktuelle regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen informiert.
- **LinkedIn & X:** Die FMA bespielt auch zwei Social-Media-Kanäle, X (vormals Twitter) und LinkedIn. Im Berichtsjahr veröffentlichte die FMA 148 Beiträge und verzeichnete mehr als 2.000 Follower auf X. Auf LinkedIn hatte die FMA am Ende des Berichtsjahres mehr als 13.000 Follower, ein Plus von knapp über 40 % gegenüber dem Jahr davor, und teilte mit diesen im Berichtsjahr 132 Beiträge.

DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN

Die FMA fungiert als zentrale Informationsdrehscheibe im österreichischen Finanzmarkt, indem sie Beaufsichtigte und Stakeholder in verschiedenen etablierten Formaten und Foren über die neuesten regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen informiert und diese gemeinsam mit ihnen erörtert. Hierzu zählen nicht nur Großveranstaltungen wie die jährliche FMA-Aufsichtskonferenz, sondern auch spezifische Formate wie die „CESEE Konferenz“, die „Fachtagung für Rechnungslegungskontrolle“, die „FinTech Week“ oder der „Praxisdialog für Wertpapierunternehmen“. Im abgelaufenen Berichtsjahr organisierte die FMA insgesamt 15 solcher Veranstaltungen. Darüber hinaus tragen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der FMA als Referenten und Diskussionsteilnehmer auf Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren dazu bei, das interessierte Fachpublikum über relevante Themen zu informieren.

14. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ

Die 14. FMA-Aufsichtskonferenz fand am 24.10.2023 unter dem Generalthema „Risiko, Regulierung, Resilienz“ statt. Daran nahmen rund 550 Besucher vor Ort und ungefähr 3.000 Personen digital teil. Der Fokus der Vorträge und Debatten lag dabei besonders auf den globalen und regionalen Herausforderungen der Finanzwirtschaft – Klimawandel, geopolitische Spannungen, digitale Transformation und wirtschaftliche Umbrüche – und der Entwicklung innovativer Lösungsansätze.

VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

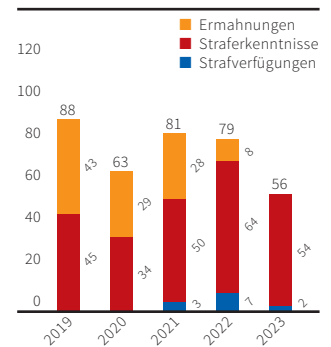
Auch im Berichtsjahr ist die FMA ihrem strategischen Ansatz gefolgt, in Verwaltungsstrafverfahren möglichst gegen die juristische Person (das Unternehmen, das Adressat der verletzten Vorschrift ist) vorzugehen. Seit der am 3. 1. 2018 in Kraft getretenen Aufsichtsreform liegt es dabei im Ermessen der FMA, von der zusätzlichen Bestrafung verantwortlicher natürlicher Personen – also etwa Geschäftsleiter oder andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Personen entgegenstehen.

Aufgrund der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist das Absehen von einer Bestrafung im Ergebnis faktisch allerdings erst möglich, nachdem die juristische Person rechtskräftig bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der offenen und auch der eingestellten Verfahren im Berichtsjahr zu sehen. Diese umfassen nämlich auch diejenigen Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet und nach Bestrafung der juristischen Person überwiegend wieder eingestellt wurden.

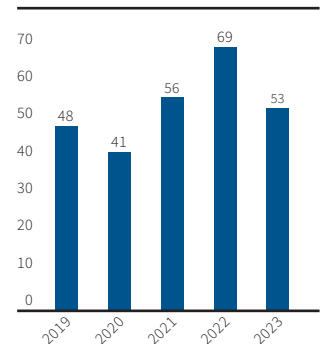
So waren zu Beginn des Jahres 2023 in der FMA 242 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 149 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet. Bei 143 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Am Ende des Jahres 2023 waren 187 Verwaltungsstrafverfahren offen. In 387 Fällen hat die FMA bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. In 184 dieser Fälle machte die FMA von ihrem Verfolgungsermessen Gebrauch, nach dem sie zur Gänze von einer Verfolgung auch der juristischen Person absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt (Opportunitätsprinzip). Die Nutzung dieses erweiterten Ermessensspielraums ermöglicht es der FMA, Ressourcen auf bedeutende und komplexe Verfahren mit höherem Verfahrensaufwand zu konzentrieren.

Die FMA hat 2023 54 Straferkenntnisse (2022: 64) und zwei Strafverfügungen (2022: 7) erlassen (> *Grafik 38*). Die Straferkenntnisse und Strafverfügungen bezogen sich auf insgesamt 53 Sachverhalte bzw. Fälle (> *Grafik 39*). Die Anzahl der Straferkenntnisse und Fälle korreliert nur bedingt. Zum einen wird in einzelnen Fällen mehr als eine Sanktion ausgesprochen, nämlich dann, wenn mehrere natürliche Personen betroffen sind oder sowohl juristische Person als auch natürliche Personen bestraft werden.

Grafik 38: Strafbescheide und Ermahnungen 2019–2023



Grafik 39: Sanktionierte Sachverhalte 2019–2023



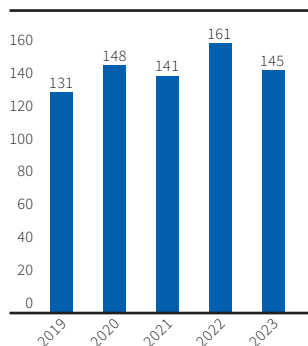
Teilweise werden aber auch aus Effizienzgründen mehrere Fälle gemeinsam in einem Straferkenntnis abgehandelt, und es wird nur eine Gesamtstrafe verhängt.

2023 hat die FMA in den Straferkenntnissen und Strafverfügungen Geldstrafen in Summe von insgesamt € 2.555.797,- verhängt. Die höchste verhängte Geldstrafe betrug € 367.542,-. Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Website. Im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben werden Sanktionen dabei zunehmend personenbezogen veröffentlicht.

SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu erstatten, die den Sachverhalt zu ermitteln haben. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel sowie Marktmanipulation gemäß Börsegesetz (BörseG) ab bestimmten Wertgrenzen oder Verletzungen des Bankgeheimnisses. Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen, deren Einhaltung durch eine andere Behörde zu überwachen ist. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die meisten Sachverhaltsdarstellungen betreffen den Verdacht auf Betrug sowie Untreue. 2023 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 145 Sachverhaltsdarstellungen (2022: 161) übermittelt (> Grafik 40).

Grafik 40: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2019–2023



AUSGEWÄHLTE VERFAHREN

VERWALTUNGSVERFAHREN

VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT GEGEN DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE

Die FMA veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig Investorenwarnungen. Von diesen Veröffentlichungen Betroffene können eine Überprüfung der Veröffentlichung durch die FMA beantragen. Nach Abschluss des bescheidmäßig zu erledigenden Überprüfungsverfahrens durch die FMA besteht noch die Möglichkeit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Im konkreten Fall informierte die FMA, dass ein in der Rechtsform einer GmbH geführtes Unternehmen nicht berechtigt ist, konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen in Österreich zu erbringen. Nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die FMA erhob die GmbH Beschwerde an das BVwG. Diese wurde als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung einer gegen das Erkenntnis des BVwG erhobenen Beschwerde lehnte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ab. Die außerordentliche Revision wurde vom VwGH zurückgewiesen.

Nach Abschluss dieses Rechtsschutzverfahrens richtete die GmbH insbesondere ein Löschbegehren nach Datenschutzgesetz (DSG) an die FMA. Darin wurden die Entfernung der gegenständlichen Investorenwarnung von der Website der FMA sowie die Löschung der entsprechend verarbeiteten personenbezogenen Daten begehrt.

Begründet wurde dies insbesondere mit dem Wegfall eines „Footers“ auf der Website der GmbH, weshalb nunmehr eine unberechtigte Datenverarbeitung vorliege. Nach Ablehnung dieses Löschbegehrens durch die FMA mangels Rechtsgrundlage erhob die GmbH Beschwerde an die Datenschutzbehörde (DSB).

Im Verfahren vor der DSB begründete die FMA die Ablehnung des Löschbegehrens der GmbH insbesondere mit der mangelnden Antragslegitimation der GmbH nach § 1 DSG, da es sich bei ihr um eine juristische Person handelt. Selbst wenn die GmbH antragslegitimiert gewesen sei, wäre die Datenschutzbeschwerde nicht berechtigt, weil die Rechtmäßigkeit der Investorenwarnung vom BVwG bestätigt worden ist.

Daraufhin gab die DSB der Datenschutzbeschwerde insofern statt, als sie eine Verletzung der GmbH in ihrem Recht auf Löschung feststellte. Nach der DSB erscheine der Zweck für die Veröffentlichung nicht mehr gegeben, da sich der Internetauftritt der GmbH geändert habe und hierdurch kein falscher Anschein für potenzielle Investoren mehr erzeugt werde. Die GmbH als juristische Person sei auch zur Beschwerde an die DSB berechtigt, weil § 1 DSG nicht ausschließlich natürliche Personen berechtere, sondern auch juristische – in diesem Sinne eben auch eine GmbH.

Gegen diese Entscheidung der DSB erhob die FMA Beschwerde an das BVwG und wandte ein, dass eine juristische Person nicht gemäß § 1 DSG beschwerdelegitimiert sein könne. Vielmehr gelte, dass § 1 DSG juristische Personen nicht in dem angenommenen Umfang schütze. Das BVwG folgte diesem Vorbringen der FMA und stellte fest, dass die GmbH nicht zur Beschwerde an die DSB legitimiert gewesen sei. Der angefochtene Bescheid der DSB wurde somit dahingehend abgeändert, dass die Beschwerde der GmbH an die DSB zurückgewiesen wurde.

Gegen dieses Erkenntnis des BVwG erhob die GmbH Beschwerde an den VfGH, welcher diese nach Ende des Berichtszeitraums abwies und konstatierte, dass die DSB auf keinen Fall zur Entscheidung über Beschwerden im Zusammenhang mit Investorenwarnungen zuständig sei. Eine Revision an den VwGH war nach Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

MASSNAHMENBESCHWERDEN VOR DEM VWGH

An das BVwG wurden im Berichtszeitraum zwei Beschwerden gegen Maßnahmen der FMA erhoben, wonach die FMA zu Unrecht in Konten Einschau gehalten hätte und diese Daten in der Folge hausintern sowie extern an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben worden wären. Die Beschwerdeführer behaupteten, dass die FMA damit gegen das Bankgeheimnis und das Recht auf Datenschutz verstoßen habe. Dagegen wandte die FMA ein, dass (1) es sich bei einer Kontoeinschau im Rahmen der Überprüfung, ob ein Institut seine Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention einhält, um keine (gesondert anfechtbare) Maßnahme, d.h. keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ), handelt, (2) die Einsichtnahme aufgrund aufsichtlicher Pflichten der FMA von den Instituten freiwillig gestattet wurde und (3) die Weitergabe ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Pflichten der FMA, insbesondere der Pflicht zur Meldung von möglichen Verstößen an die Geldwäschemeldestelle, erging. Das BVwG folgte dieser Argumentation weitgehend und qualifizierte das von den Beschwerdeführern aufgezeigte Verhalten nicht als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt; somit wurden die Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen. Eine dagegen erhobene außerordentliche Revision der Beschwerdeführer wurde in der Folge vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zurückgewiesen.

Einen anderen Fall einer Maßnahmenbeschwerde hat der VwGH im Berichtszeitraum nun endgültig entschieden: Ein (ehemaliges) Kreditinstitut beschwerte sich im Jahr 2018 beim BVwG über eine Vor-Ort-Einsichtnahme der FMA in Unterlagen der Internen Revision und erblickte darin eine rechtswidrige Hausdurchsuchung. Während das BVwG diese Qualifikation zunächst auch traf, folgte der VwGH dem Rechtsstandpunkt der FMA und sprach aus, dass sich die Voraussetzungen für eine Maßnahmenbeschwerde, nämlich das Vorliegen eines Akts unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, nicht aus der Begründung des Erkenntnisses des BVwG ergeben. Für das Vorliegen einer normativen Anordnung kommt es nämlich weder auf die subjektive Annahme einer Gehorsampflicht noch auf eine von den Beamten beabsichtigte – jedoch nicht nach außen hin kundgetane – weitere geplante Vorgangsweise an. Ein Hinweis von FMA-Bediensteten auf ihre aufsichtsrechtliche Einsichtsberechtigung reicht nicht für die Schlussfolgerung aus, dass die Durchsetzung mit Befehls- oder Zwangsgewalt erfolgen werde, weil Befugnisse von deren Durchsetzungsmöglichkeiten zu unterscheiden sind. Zusätzlich stellte der VwGH eine fehlende Beweiswürdigung sowie die Verletzung von Verfahrensvorschriften durch das BVwG fest und hob das Erkenntnis auf. Im zweiten Rechtsgang zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde daraufhin zurück, und das BVwG stellte das Beschwerdeverfahren schließlich ein.

INDIVIDUALANTRAG ZUR PRÜFUNG DER GESETZMÄSSIGKEIT DER KREDITINSTITUTE-IMMOBILIENFINANZIERUNGSMASSNAHMEN- VERORDNUNG (KIM-V)

Ein Bankkunde stellte im Sommer 2023 beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Individualantrag zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bestimmungen der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V). Der Bankkunde begehrte, die Bestimmungen betreffend die Beleihungsquote von 90 % und Schuldendienstquote von 40 %, eventualiter ergänzt um weitere Bestimmungen betreffend die institutsbezogenen Ausnahmekontingente sowie die maßgeblichen Berechnungsvorschriften zur Beleihungs- und Schuldendienstquote, eventualiter die KIM-V zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben. Er behauptete, durch die Verordnung unmittelbar betroffen zu sein, weil er einen Kreditantrag zur Finanzierung einer Eigentumswohnung gestellt habe und dieser allein aufgrund der Vorgaben der KIM-V abgelehnt worden sei.

Im Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH legte die FMA ausführlich dar, weshalb der Antrag aus formalen und inhaltlichen Gründen nicht berechtigt ist; insbesondere weil der Antragsteller nicht Normadressat der KIM-V war und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verordnungserlassung im Zeitpunkt der Erlassung der KIM-V gegeben waren und auch aktuell noch gegeben sind. Die OeNB hatte die inhaltlichen Voraussetzungen für die KIM-V (konkret das Vorliegen systemischer Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien und die Geeignetheit der verordneten Maßnahmen zur Minderung dieser systemischen Risiken) sowohl im Zeitpunkt der Verordnungserlassung als auch während des Gesetzesprüfungsverfahrens geprüft und bejaht.

Mit Beschluss vom 13. 12. 2023, V 329/2023-40, lehnte der VfGH die Behandlung des Individualantrags ab, da das Antragsvorbringen die behaupteten Gesetzwidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen lässt, dass dieser keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Damit hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verordnungserlassung bis zuletzt vorlagen.

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Gegen ein börsennotiertes Unternehmen hat die FMA wegen Verstoßes gegen das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) mittels Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von € 262.500,- verhängt. Die FMA sah es als erwiesen an, dass bereits elf Tage vor der Veröffentlichung der entsprechenden Ad-hoc-Meldung davon auszugehen war, dass die Emittentin einen Kapitalmaßnahmenmix (Accelerated Bookbuilding und Pflichtwandelanleihe) in Höhe von bis zu 25 % des Grundkapitals plante, da der Vorstand bereits einen Beschluss mit Projektauftrag gefasst, einen Zeitplan festgelegt und sich auf die wesentlichen Parameter verständigt hatte. Die entsprechende Meldung wurde allerdings erst elf Tage später der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gegen dieses Erkenntnis wurde Beschwerde an das BVwG erhoben. Das BVwG hat die Beschwerde des Unternehmens abgewiesen, folgte inhaltlich der Rechtsansicht der FMA und bestätigte das Straferkenntnis wegen verspäteter Ad-hoc-Meldung gemäß Art. 17 MAR. Im Rahmen der Begründung der Strafbemessung folgte das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls den Ausführungen der FMA, begründete allerdings eine Reduktion der Strafhöhe (auf € 99.400,-) mit dem (verschlechterten) Konzernergebnis des Unternehmens. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wurde für nicht zulässig erklärt, eine außerordentliche Revision an den VwGH wurde in weiterer Folge nicht erhoben.

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Gegen drei Unternehmen eines Versicherungskonzerns hat die FMA wegen Verstoßes gegen das BörseG 2018 mittels Straferkenntnis Geldstrafen in Höhe von jeweils € 226.667,- verhängt. Die Unternehmen hielten knapp 10 % Stimmrechtsanteile und haben es verabsäumt, die genaue Höhe dieser Beteiligungen zu melden. Aufgrund der Tatsache, dass die Stimmrechtsanteile an der Emittentin über Spezialfonds gehalten wurden, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wurden, waren die Unternehmen der Ansicht, dass keine Meldepflicht vorliegt. Sowohl die FMA als auch die Öffentlichkeit waren daher im Tatzeitraum nicht darüber informiert, ob und in welcher Höhe Beteiligungen an der Emittentin gehalten wurden. Das BVwG hat die Beschwerden der Unternehmen abgewiesen und die Straferkenntnisse der FMA inhaltlich bestätigt. Das BVwG folgte wie berichtet der Rechtsansicht der FMA und bestätigte die Meldepflicht der Unternehmen gemäß § 130 BörseG 2018. Daraufhin erhoben die drei Unternehmen sowohl Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) als auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Der VfGH hat die Behandlung der eingebrachten Beschwerde abgelehnt. Der VwGH hat sodann in zwei von drei Fällen die Revisionen als unbegründet abgewiesen. In einem Fall hat der VwGH der Revision stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

INSIDERHANDEL

Gegen einen Privatanleger hat die FMA mittels Straferkenntnis eine Strafe in Höhe von € 144.900,- wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften verhängt. Ein Verfall wurde mit € 23.675,- bemessen. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschuldigte Beschwerde an das BVwG.

Das BVwG folgte der Rechtsansicht der FMA und sah es ebenfalls als erwiesen an, dass sich der Privatanleger durch Kenntnis von Insiderinformationen (bevorstehen-

des Aktienrückkaufprogramm eines börsennotierten Unternehmens) veranlasst sah, CHF 92.400,- in einen (selbst aufgelegten) Optionsschein zu investieren. Die Geldstrafe gegen den Privatanleger wurde von € 144.900,- auf € 115.000,- herabgesetzt. Der Verfall wurde gleichbleibend mit € 23.675,- bemessen.

Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Eine außerordentliche Revision an den VwGH wurde in weiterer Folge nicht erhoben.

ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN GEMÄSS WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ 2018

Gegen ein Kreditinstitut hat die FMA wegen Verstoßes gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) mittels Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von € 40.250,- verhängt. Konkret ging es hierbei um die Nichterfüllung von organisatorischen Anforderungen gemäß WAG 2018 im Rahmen einer an das Kreditinstitut ausgelagerten Portfolioverwaltung für zwei Fonds einer Verwaltungsgesellschaft.

Gegen dieses Erkenntnis wurde Beschwerde an das BVwG erhoben. Das BVwG behob das Straferkenntnis der FMA mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin deswegen nicht strafbar sei, weil sie keine individuelle Portfolioverwaltung erbracht habe. Sie habe eine kollektive Portfolioverwaltung erbracht, weswegen die von der FMA herangezogenen Bestimmungen des WAG 2018 gar nicht zur Anwendung kommen könnten.

Gegen dieses Erkenntnis wurde seitens der FMA eine außerordentliche Revision an den VwGH erhoben. Der VwGH wies die Revision der FMA als unbegründet ab und führte aus, dass die Tätigkeit des Kreditinstituts auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtslage als kollektive Portfolioverwaltung anzusehen sei. Es werde nicht das Vermögen eines einzelnen Kunden (der Kapitalanlagegesellschaft) auf individueller Basis, sondern einer Gruppe von Anteilhabern auf gemeinsame Rechnung nach den vorgegebenen Fondsbestimmungen verwaltet, und diese Tätigkeit sei materiell betrachtet als kollektive Portfolioverwaltung zu beurteilen.

SORGFALTPFLICHTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG (FM-GWG)

Die FMA hat im Jahr 2020 gegen ein Kreditinstitut wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Strafe in der Höhe von € 154.000,- verhängt. Dem Kreditinstitut wurde das Unterlassen der Feststellung und Überprüfung sämtlicher Eigentümer eines in der höchsten Risikoklasse geführten Kunden vorgeworfen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom BVwG als unbegründet abgewiesen. Der VwGH hat im Berichtsjahr der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision stattgegeben und das Erkenntnis des BVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Als Begründung führt der VwGH aus, dass das BVwG einen unzulässigen Alternativvorwurf erhoben habe, da die Strafbarkeit der juristischen Person sowohl auf § 35 Abs. 1 FM-GwG (Führungskräfte) als auch auf Abs. 2 FM-GwG (Mitarbeitertat) gestützt wurde. Das BVwG hat nun diesen Mangel saniert und im 2. Rechtsgang die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der FMA neuerlich als unbegründet abgewiesen. Eine Entscheidung des VwGH gegen die dagegen erhobene außerordentliche Revision steht noch aus.

Die FMA hat in einem Verfahren – wie bereits im Jahresbericht 2022 dargelegt – gegen ein Kreditinstitut eine Geldstrafe von € 56.000,- verhängt, weil dieses die von ihm

implementierten Verfahren, um festzustellen, ob es sich bei bestimmten Kunden um politisch exponierte Personen (PEP) handelt, nicht in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung angewandt hat. Der VfGH hat die Revision des Kreditinstituts gegen das Ersatzerkenntnis des BVwG, in dem dieses die Strafe mit € 43.120,- festgesetzt und somit wieder erhöht hatte, nunmehr zurückgewiesen. Begründend führte der VfGH insbesondere aus, dass die vom Kreditinstitut behauptete Verjährung der Straftat nicht mehr in Betracht kommt, weil das BVwG die Schuldfrage bereits im 1. Rechtsgang rechtskräftig entschieden hat.

VFGH-BESCHWERDEN ZU ALTERNATIVEN STRAFRAHMEN

Der VfGH hat die Behandlung von zwei Beschwerden zur Frage, welcher von mehreren spezifischen alternativen Strafraumen im BörseG 2018 anzuwenden sei, abgelehnt, da in diesem Fall spezifische verfassungsrechtliche Überlegungen nicht anzustellen seien. Die Bestimmungen § 142 Abs. 3 BörseG 2018, § 107 Abs. 1 Z 7 BörseG 2018 und § 141 Abs. 1 Z 2 BörseG 2018 verstoßen nicht gegen Art. 7 EMRK iVm Art. 18 Abs. 1 B-VG und Art. 49 GRC, da sich aus der Regelung des § 22 Abs. 8 FMABG klar ergibt, dass im Finanzmarktaufsichtsrecht bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe jeweils die höchste Strafdrohung anzuwenden ist.

BANKENABWICKLUNG

ABWICKLUNGSPLANUNG

Im Berichtsjahr war die FMA für die Abwicklungsplanung bei 345 Banken (Stand: 1. 1. 2023) zuständig. Bei weiteren zehn Bankengruppen kam diese Zuständigkeit dem Single Resolution Board (SRB) in Zusammenarbeit mit der FMA zu. Von den Banken, die in der direkten Zuständigkeit der FMA liegen, haben nach aktueller Einschätzung 18 Banken für den österreichischen Markt und seine Stabilität eine derartige Relevanz, dass eine Abwicklung nach den Regeln des „Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken“ (BaSAG) zumindest in einem der geprüften Szenarien erforderlich sein kann. Die anderen 327 kleineren Banken können bei einem Ausfall voraussichtlich in einem Insolvenzverfahren gemäß „Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren“ (Insolvenzordnung) liquidiert werden. Jene Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, wurden im Berichtsjahr von der FMA über die Ergebnisse der Bewertung ihrer Abwicklungsfähigkeit und die wesentlichen Inhalte der 2022 erarbeiteten Abwicklungspläne im Rahmen von bilateralen Feedback-Gesprächen sowie schriftlich informiert. Darüber hinaus wurde 17 dieser Banken ein „Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, die sogenannte MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities), über die Eigenmittelerfordernisse hinaus vorgeschrieben. Der einen noch offen gebliebenen Bank wird die MREL erstmals 2024 vorgeschrieben. Die MREL dient dazu, dass im Fall einer Abwicklung ausreichend Eigenmittelinstrumente und Verbindlichkeiten für die Verlustabsorption durch Herabschreibung und für die Rekapitalisierung der Bank durch Umwandlung in hartes Kernkapital zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Abwicklungspläne für diese Banken im Planungszyklus 2023 wurde insbesondere an der schrittweisen Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit in proportionaler Anwendung der einschlägigen EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit sowie der maßgeblichen SRB Policies gearbeitet. Zu diesem Zweck wurden im April und Mai 2023 mit den 18 Banken Workshops abgehalten und ihnen die Umsetzung der für den Abwicklungsplanungszyklus 2023 maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit (insbesondere neu in den Bereichen Zugang zu Finanzmarktinfrastruktur, Liquidität und Funding sowie Managementinformationssysteme) aufgetragen. Eine Würdigung der von den Banken eingebrachten Berichte sowie eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde in den Abwicklungsplänen 2023 vorgenommen. Darüber hinaus wurden u. a.

die von den Banken eingebrachten aktualisierten „Bail-in“-Playbooks sowie Abfragen zur MREL-Anrechenbarkeit ausgewählter Verbindlichkeiten analysiert, weitere Analysen für mögliche Alternativstrategien bei Banken mit Bail-in-Strategie durchgeführt sowie die vertieften Analysen zu den Auswirkungen eines Bail-in in einem Bankensektor und zu den diesbezüglichen Mitigierungsmaßnahmen fortgesetzt. Drei Banken, deren Abwicklungsplan eine Transferstrategie vorsieht, haben ein Transfer-Playbook sowie Daten zu einer Separierungsabfrage eingebracht, die ebenfalls in den Abwicklungsplänen 2023 analysiert wurden.

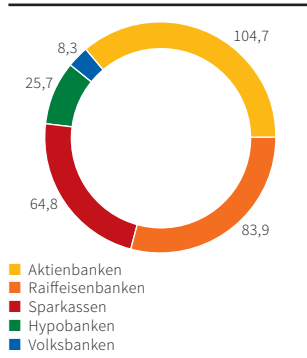
Nach Evaluierung der Stellungnahmen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses SRB (Single Resolution Board) sowie der Bankenaufsicht zu den erarbeiteten Konzepten wird die Abwicklungsplanung 2023 inklusive MREL-Vorschreibung im 1. Halbjahr 2024 abgeschlossen.

Für die kleineren Banken wurde geprüft, ob es zu Änderungen in der bisherigen Einschätzung kommt, dass bei einem Ausfall dieser Banken grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren glaubwürdig und durchführbar ist. Für eine dieser Banken, für die ein Abwicklungskollegium (Resolution College) errichtet ist, wurde ein vollständig aktualisierter Abwicklungsplan 2023 erstellt. Für grenzüberschreitende Banken mit Abwicklungskollegium wurden außerdem die gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Abwicklungsbehörden zu den Abwicklungsplänen und MREL-Anforderungen vorbereitet.

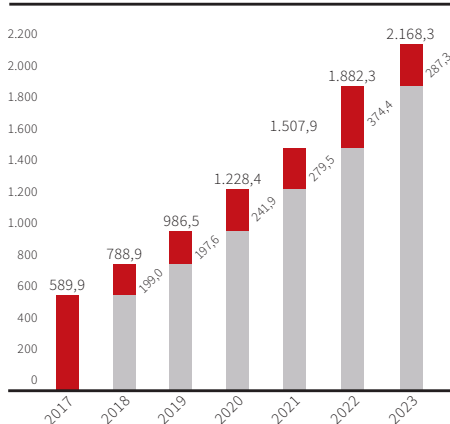
Auf Antrag von 16 Banken, für die eine Abwicklung nicht auszuschließen ist, wurden die bestehenden allgemeinen Vorabgenehmigungen für die Verringerung von MREL-anrechenbaren Verbindlichkeiten für ein Jahr ab dem 1. 1. 2024 erneuert.

Im Rahmen der Abwicklungsplanung für zentrale Gegenparteien (CCPs) lag der Fokus auf der Erstellung eines ersten Entwurfs eines Abwicklungsplans für eine österreichische CCP sowie der Untersuchung des möglichen Vorliegens eines öffentlichen Interesses an einer Abwicklung. Darüber hinaus wurde ein CCP Resolution College gegründet und erstmalig ein Meeting abgehalten.

Grafik 41: Anteile der Bankensektoren zum Abwicklungsfonds 2022 (in Mio. €)



Grafik 42: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 2017–2023 (in Mio. €)



ABWICKLUNGSFONDS

Reichen die Mittel der Aktionäre, Gläubiger und großen Einleger einer Bank nicht aus, um eine in Notlage geratene Bank im Rahmen einer Abwicklung ausreichend zu rekapitalisieren, kann der SRB veranlassen, dass der europäische Abwicklungsfonds SRF (Single Resolution Fund) einzuspringen hat. Der SRF ist beim SRB angesiedelt und ist von allen CRR-Kreditinstituten zu dotieren. Zielwert ist eine Dotierung in der Höhe von 1 % aller gesicherten Einlagen dieser Banken. Die individuelle Höhe des Beitrags jeder Bank hat der SRB zu berechnen und festzulegen. Die FMA hat als nationale Abwicklungsbehörde die Entscheidung des SRB für die Banken in ihrer Zuständigkeit um- und durchzusetzen. Im Berichtsjahr hatte die FMA daher auf Anweisung des SRB 412 Banken per Mandatsbescheid in Summe rund € 287,3 Mio. an Beiträgen zum SRF vorzuschreiben und die eingehobenen Gelder an diesen zu übertragen (> Grafik 41). Seit seiner Gründung im Jahr 2016 haben die österreichischen Institute somit rund € 2,2 Mrd. in den SRF eingezahlt (> Grafik 42). Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der beitragspflichtigen Institute von 605 im Jahr 2015 auf 412 im Jahr 2023. Im Anwendungsbereich des Europäischen Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism) lag der Bei-

trag der teilnehmenden Mitgliedstaaten für 2023 bei € 11,3 Mrd., somit hält der SRF derzeit rund € 77,8 Mrd. Damit ist die Aufbauphase des SRF abgeschlossen, und es wurde mit Ende 2023 der Zielbetrag von 1% der gedeckten Einlagen im Euroraum erreicht.

ABWICKLUNGSVERFAHREN

KRIENSIMULATION – DRY RUN 2023

Im April 2023 fand ein grenzüberschreitender Dry Run gemeinsam mit der tschechischen Schwesterbehörde statt. Das Projekt „Dry Run 2023“ begann Ende 2022 mit der Entwicklung eines realistischen Krisenszenarios für eine fiktive Bankengruppe. Ziel war die praxisnahe Simulation des Resolution College im Krisenfall und das Testen eines „Open Bank Bail-in“ mit externer Implementierung. Insgesamt nahmen mehr als 65 Personen von insgesamt zehn verschiedenen Institutionen am Dry Run teil. Die dreitägige Übung umfasste die detaillierte Simulation des Abwicklungswochenendes der fiktiven Bankengruppe an den ersten beiden Tagen. Am dritten Tag stand ein praxisorientierter Workshop auf dem Programm, der sich mit der Umsetzung der externen Implementierung befasste. Der Dry Run verdeutlichte die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden und externen Stakeholdern und markiert einen bedeutenden Schritt in Richtung einer verbesserten Vorbereitung auf mögliche Finanzkrisen und stärkt die Resilienz des Finanzsektors.

KA FINANZ AG

Die KA Finanz AG (KF) betrieb – nach der Genehmigung der FMA – seit 6.9.2017 ihre Geschäfte als Abbaugesellschaft gemäß Banken-Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) und hatte seither die Aufgabe, ihren Portfolioabbau gemäß der von der Abwicklungsbehörde genehmigten Strategie samt Risikoprofil durchzuführen. Unter Aufsicht der Abwicklungsbehörde wurde die Bilanzsumme der KF von € 9,8 Mrd. zum 31.12.2017 auf € 0,6 Mrd. zum 30.6.2023 reduziert. Die Abbautätigkeit der KF war damit im Juli 2023 abgeschlossen. Die KF hat der FMA im September 2023 die Bewerksstellung des Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 10 und 11 BaSAG angezeigt. Der Anzeige angeschlossen waren ein Portfolio- und Verwertungsbericht der KF zum Stichtag 31.7.2023 sowie die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 84 Abs. 10 Z 1 und 2 BaSAG. Aus Sicht der Abwicklungsbehörde hat die KF die Abbaumaßnahmen ausreichend dokumentiert und eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung vorgelegt, die den erwarteten Liquidationszeitraum abdeckt. Der Auflösungsbeschluss der KF wurde im Oktober aufschiebend bedingt mit dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid der Abwicklungsbehörde gefasst, wonach diese feststellt, dass der Betrieb der KF als Abbaueinheit beendet ist. Dieser Bescheid der FMA wurde am 28.12.2023 erlassen und am selben Tag unter Rechtsmittelverzicht der KF rechtskräftig. Damit endete auch die Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde über die KF. Die Gesellschaft befindet sich seit 1.1.2024 in aktienrechtlicher Liquidation und firmiert nun unter „KA Finanz AG i. A.“.

FMA INTERN

ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Dkfm. Dr. Eduard Müller, MBA, den Vorstand der FMA. Mag. Ettl wurde für eine weitere Funktionsperiode beginnend mit 14. 2. 2023 wiederbestellt. Dkfm. Dr. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig als Vorstandsmitglied der FMA bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen (> *Abbildung 5*): Je vier stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

Abbildung 5: Aufsichtsrat der FMA (Stand: 31. 12. 2023)

VORSITZENDER: Mag. Alfred Lejsek (BMF)		VORSITZENDER-STELLVERTRETER: Gouv. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann (OeNB)	
MITGLIEDER: Vize-Gouv. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (OeNB) DI Dr. Gabriela De Raaij (OeNB) Mag. Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB)		KOOPTIERTE MITGLIEDER: WP Dr. Walter Knirsch (WKO, bis 18. 3. 2023) Prof. Dr. Louis Norman-Audenhove (WKO, ab 19. 3. 2023) Dr. Franz Rudorfer (WKO)	
		Dr. Dietmar Schuster (BMF, bis 30. 6. 2023) Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM (CEMS) (BMF, ab 1. 8. 2023) MMag. Elisabeth Gruber (BMF) Dr. Beate Schaffer (BMF)	

Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats:

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz) hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 17. 3. 2023, am 21. 4. 2023, am 1. 6. 2023, am 29. 9. 2023 und am 21. 11. 2023 zusammen.

Die Entlastung des Vorstands gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 21. 4. 2023.



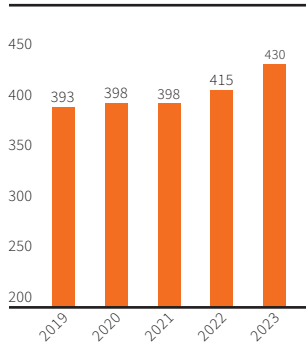
Abbildung 6: Organigramm der FMA (Stand 31. 12. 2023)

¹ Interne Compliancefunktion, direkt dem Vorstand unterstellt.

PERSONAL

PERSONALSTAND

Grafik 43: FMA-Personalstand 2019–2023 (VZÄ)



Für das Jahr 2023 wurden vom Aufsichtsrat 430 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt (> Grafik 43). Mit 31. 12. 2023 betrug der Personalstand der FMA 424,23 VZÄ. Dies entsprach 463 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung des Plan- und Iststellenstands nach den organisatorischen Bereichen ist in *Tabelle 30* aufgeschlüsselt.

Die Fluktuationsrate konnte 2023 auf 3,15 % (2022: 4,95 %) gesenkt werden und erreichte damit den zweitniedrigsten Wert in den vergangenen zehn Jahren. Dies ist insbesondere auf die positive Erwartungshaltung zu den Ergebnissen aus dem Programm „Fit for Future – FMA 2025“ in der FMA sowie auf die internationalen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Europäischen Aufsichtssystems zurückzuführen. Weiters tragen die flexible Ausgestaltung der Homeoffice-Regelung der FMA und die gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Steigerung der allgemeinen Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei. Die Berechnung der Fluktuationsrate erfolgt ohne jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist.

Die Anzahl dienstzugeteilter beamteter Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesministerium für Finanzen blieb im Berichtsjahr mit 9,88 VZÄ fast gleich, ihr Anteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich jedoch im Jahresvergleich von 2,42 % auf 2,16 %; 2007 betrug dieser noch 10 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten blieb mit 4,1 VZÄ ebenso fast unverändert, prozentuell gemessen an der Gesamtbelegschaft sind das rund 1 %.

Die Altersstruktur der Belegschaft ist sehr ausgewogen, ihr Durchschnittsalter beträgt

Tabelle 30: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2023

	Planstellen per 31.12.	Iststellen per 31.12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	29,00	30,88	6,48
Bankenaufsicht	89,50	87,24	-2,53
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	59,00	57,14	-3,16
Wertpapieraufsicht	91,15	89,98	-1,29
Integrierte Aufsicht	77,25	77,10	-0,19
Services	58,10	57,50	-1,03
Bankenabwicklung	26,00	24,40	-6,15
Gesamt	430,00	424,23	-1,34

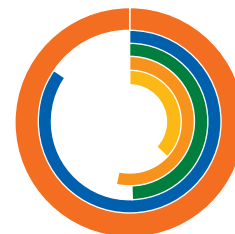
Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

in etwa 43 Jahre. Beinahe jeder oder jede Vierte (24,19 %) arbeitete 2023 in Teilzeitbeschäftigung; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen.

Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft blieb nahezu unverändert – er sank geringfügig von 53,48 % auf 53,13 %. In Führungspositionen reduzierte sich dieser zwar von 40,74 % auf 36,96 %, was jedoch zu einem guten Teil auf interimistische Nachbesetzungen während der Elternkarenz zurückzuführen war und daher wohl nur von temporärer Auswirkung sein wird (> Grafik 44). Die FMA bemüht sich dennoch weiterhin sehr intensiv darum, auch in Führungspositionen Geschlechterparität herzustellen. Details zum Frauenförderungsplan sind im Kapitel „Frauen in der FMA“ auf Seite 113 dargestellt.

Der Akademikeranteil erhöhte sich von 83,82 % auf 84,67 %. Beinahe jeder oder jede Zweite (49,68 %) hat überdies eine Zusatzausbildung wie etwa Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung abgeschlossen. Einschließlich der 67 aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den von FMA und OeNB gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht“ bzw. „Professional Master in Financial Supervision“ erfolgreich absolviert haben, beträgt dieser Wert 64,15 %.

Grafik 44: Expertenorganisation FMA



■ 84,67 % Akademikeranteil
■ 49,68 % Mitarbeiter mit Zusatzausbildung
■ 53,13 % Frauenanteil
■ 36,96 % Frauenanteil in Führungspositionen

PERSONALENTWICKLUNG

Als Expertenorganisation spielt für die FMA die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung eine besonders wichtige Rolle. Die Personalentwicklung der FMA bietet daher für verschiedene Zielgruppen und Anforderungen ein breites und vielfältiges Spektrum an Maßnahmen:

- FMA-Akademie
- Masterstudienlehrgang „Professional Master in Financial Supervision“ (PM) in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank an der WU Executive Academy
- Führungskräfteentwicklung
- Internationale Seminare im Rahmen des Europäischen Partnernetzwerks (EIOPA, ESMA, EBA ...) oder bei anderen internationalen Veranstaltern
- Seminare bei externen Anbietern, die individuell in Abstimmung mit der Führungskraft festgelegt werden.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie fokussiert einerseits auf Zielgruppen in Führungs- sowie Fachkarriere, andererseits auf Kompetenzen in unterschiedlichen Themengebieten (Basis-, Sozial-, Methoden-, Fach-, Führungs-, Sprach-, Fachkompetenz). Das Angebot umfasst interne und externe Seminare, nationale wie internationale Lehrveranstaltungen, E-Learning, Study Visits sowie „Staff Exchanges“.

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 210 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, an denen 3.537 Personen teilgenommen haben. Des Weiteren wurden 18 Seminare für Führungskräfte abgehalten. Zusätzlich zu diesen intern organisierten Seminaren wurden 747 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

Weiters nahmen FMA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 361 internationalen Seminaren im Rahmen des Europäischen Partnernetzwerks teil; beispielsweise bei der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(ESMA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (EIOPA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Abwicklungsbehörde (SRB), der Europäischen Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher (ESE) sowie Schwesterbehörden oder anderen internationalen Veranstaltern.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

Auch die Führungskräfteentwicklung wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Change Management, um den Transformationsprozess des Programms „Fit for Future – FMA 2025“ zu begleiten. Des Weiteren absolvierten die Führungskräfte Seminare zu den Themen „Psychological Safety“, „Generationen führen“ sowie Konfliktmanagement.

INTERNATIONALE VERNETZUNG

Das Berichtsjahr war insbesondere von einem intensiven Austausch mit der EZB geprägt. Dazu fanden unter anderem fünf intensive „Human Resources Conference Meetings“ statt. Die wesentlichen Schwerpunkte des gemeinsam festgelegten Arbeitsprogramms betrafen dabei folgende Themen:

- Entwicklung der ESZB- und SSM-Lern- und Entwicklungsstrategie 2025–2030
- Stärkung der „Talent Attraction“ für ESZB und SSM
- Evaluierung der Möglichkeit, ein gemeinsames Employer-Branding-Programm für ESZB und SSM zu entwickeln (zusätzlich zu lokalen Ansätzen)
- Förderung der Mobilität innerhalb des SSM

Auch im Berichtszeitraum hat die FMA wieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Partnerorganisationen entsandt. So waren ein Mitarbeiter bei der EBA bzw. bei der Europäischen Kommission tätig, zwei Mitarbeiterinnen bei der EZB und ein Mitarbeiter bei der ESMA. Diese Entsendungen erfolgten, was die EZB und die EBA betrifft, auf Basis von Host-Based-Entsendungen, in deren Rahmen die aufnehmende Institution die Kosten übernimmt. Die Entsendungen zur Europäischen Kommission und zur ESMA erfolgten in Form von „Seconded National Experts“ (SNE), wobei in solchen Fällen das Dienstverhältnis zur FMA aufrecht bleibt. Darüber hinaus absolvierte eine Mitarbeiterin einen Study Visit bei der Niederländischen Nationalbank.

INTERNE KOMMUNIKATION

Der internen Kommunikation wurde in der FMA auch im Berichtsjahr große Bedeutung beigemessen. Besonderer Wert wurde dabei auf physische Meetings gelegt. So wurden etwa ein „Umwelttag“ veranstaltet, im Rahmen des „Fit for Future“-Programms ein Walk-In organisiert oder anlässlich des Weltfrauentags ein sehr gut besuchtes Frauenfrühstück mit interessanten Präsentationen und spannenden Diskussionen initiiert. Die beliebten „Cappuccino-Talks“ ermöglichten wieder persönliche Gespräche mit dem Vorstand. Zudem wurde eine Vielzahl von Vorträgen zu mitarbeiterrelevanten Themen wie „Gesunde Ernährung“ oder „Positive Psychologie in der Arbeitswelt“ angeboten. Besonders erfolgreich war auch ein neues Kommunikationsformat für Führungskräfte, der sogenannte „Führungskräfte-Dialog“. Dieser wurde etabliert, um den Austausch zu fördern und das Netzwerk im Unternehmen zu stärken.

FRAUENFÖRDERUNG IN DER FMA

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet die Finanzmarktaufsicht FMA als ausgegliederte Bundesbehörde zur Gleichbehandlung all ihrer Mitarbeitenden. Sie hat Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, der Religion und Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung sicherzustellen. Darüber hinaus sieht das Gesetz positive Maßnahmen für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter vor, etwa ein besonderes Frauenförderungsgebot, solange die Geschlechterparität noch nicht in allen Bereichen sichergestellt ist. Dementsprechend hat die FMA 2016 einen ersten Frauenförderungsplan implementiert, der bereits mehrere Updates erfahren hat. Aktuell ist der „Frauenförderungsplan 2022 bis 2027“ in Kraft.

GLEICHBEHANDLUNG

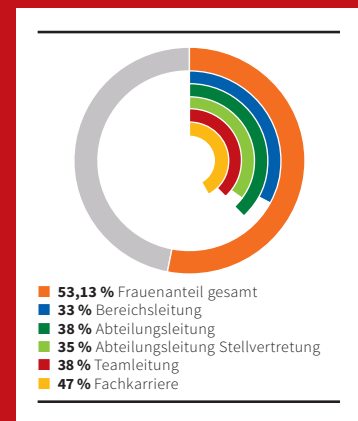
Als Ausdruck des Gleichbehandlungsgebots zielt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz insbesondere auf Geschlechterparität sowohl unter allen Beschäftigten als auch bei den Führungskräften und in der Fachkarriere ab.

Aufgrund der attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in der FMA sowie der laufenden Förderung von mehr Flexibilität am Arbeitsplatz wird das Ziel der Genderparität innerhalb der gesamten Belegschaft seit vielen Jahren erfüllt. So beträgt der Frauenanteil in der Gesamtbelegschaft der FMA zum Ende des Berichtsjahres 53,13 % (> *Grafik 45*). In den Führungspositionen hingegen gibt es nach wie vor Aufholbedarf. Hier ist der Frauenanteil nach einem langjährigen Aufholprozess 2023 wieder leicht gesunken und betrug 36,96 % aller Führungspositionen (Vorstand, Bereichs- und Abteilungsleitungen sowie Teamleitungen). Bei den Teamleitungen, wo in den Jahren 2019 bis 2021 bereits

Geschlechterparität erreicht wurde, ist der Frauenanteil aufgrund von Karenzen auf 38 % zurückgegangen. Ansonsten liegt er in den jeweiligen Führungsebenen unterhalb des Vorstands zwischen 33 % und 38 %.

Um dem Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen auf allen Ebenen in absehbarer Zeit gerecht zu werden, verstärkt die FMA in den kommenden Jahren die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungskarrieren noch weiter. Aber auch in der Fachkarriere ist die Förderung der Geschlechterparität ein wesentliches Anliegen der Personalentwicklung.

Grafik 45: Anteil von Frauen in Führungspositionen in der FMA



MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG

- Solange auf einer Hierarchieebene die Geschlechterparität nicht hergestellt ist, erhalten Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation bei Bestellungen den Vorzug.
- Bei Ausschreibungen für Führungspositionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden geeignete Mitarbeiterinnen aktiv angesprochen und ermutigt, sich zu bewerben.
- Es wird bei jeder ausgeschriebenen Stelle evaluiert, ob diese auch in Teilzeit erfüllbar ist.
- Nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion wird der Belegschaft offengelegt, wie viele weibliche und männliche Personen sich beworben haben.
- Bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in (inter)nationalen Gremien und Arbeitsgruppen werden Frauen bevorzugt berücksichtigt; selbst wenn sie in Teilzeit arbeiten.

Die seit Juli 2023 geltende sehr flexible Homeoffice-Regelung wird zudem nachhaltig zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. generell Privatleben beitragen. Sie ermöglicht es, spezifische Lebensumstände besser zu berücksichtigen, und erleichtert so die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten in der Fach- und in der Führungskarriere. Die Prinzipien Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion spiegeln sich auch in dem im Rahmen des Reformprojekts „Fit for Future – FMA 2025“ unter dem Titel „Unsere Werte des Miteinanders“ entwickelten neuen Leitbild der FMA wider. Einer der Arbeitsschwerpunkte 2024 wird auf der Aktivierung dieser Werte in der FMA und der Umsetzung und Weiterentwicklung in der FMA-Kultur liegen.

Im Rahmen einer digitalen Kommunikationsinitiative wurde das FMA-Intranet optimiert, um den Mitarbeitenden die Suche nach Informationen zu erleichtern. Dazu wurde vorab eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt, um deren konkrete Bedürfnisse zu erheben und Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen.

DIE FMA AUF DEM WEG ZUR NACHHALTIGKEIT

Als moderne und zukunftsorientierte Behörde unterstützt die FMA den Umstieg auf eine klimaneutrale Wirtschaft und bemüht sich, selbst als Vorbild zu wirken. Nachhaltigkeit beschäftigt uns als Finanzmarktaufsicht daher in zweierlei Hinsicht:

- Zum einen wird den Finanzmärkten bei der Bekämpfung des Klimawandels eine entscheidende Rolle zugeordnet: Sie sollen die Finanz- und Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft neu ausrichten, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement aller Marktteilnehmer einbetten und die Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördern. Uns als Aufsicht kommt dabei die wichtige Rolle zu, diesen Transformationsprozess zu unterstützen und die daraus erwachsenden Risiken zu begrenzen. Über unsere vielfältigen Initiativen in der Aufsichtstätigkeit legt dieser Jahresbericht aufschlussreich Zeugnis ab.
- Zum anderen anerkennt die FMA selbstverständlich die eigene Vorbildwirkung für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Finanzmarktteilnehmer im Besonderen. Sie hat daher seit vielen Jahren Nachhaltigkeit als Managementprinzip FMA-intern verankert.

So hat die FMA bereits vor Jahren ein eigenes bereichsübergreifend tätiges Nachhaltigkeitsteam zusammengestellt, das die etablierten Prozesse, Ressourcen und Infrastrukturen aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit hinterfragt und Initiativen für ein möglichst ressourcenschonendes Arbeiten entwickelt und vorantreibt. So konnte die FMA in den vergangenen Jahren etwa ihren CO₂-Ausstoß signifikant absenken.

Einige der Initiativen, die die FMA intern umgesetzt hat, seien hier nur beispielhaft kurz skizziert:

- Die Aktenverwaltung erfolgt zur Gänze vollelektronisch, was den Papierverbrauch massiv verringert hat.
- Zudem hat die FMA eine umweltbewusste Mobilitätsstrategie implementiert:
 - An transnationalen Meetings wird nach Möglichkeit virtuell in Form von Videokonferenzen teilgenommen. Das hat die Zahl der Flugreisen massiv reduziert.
 - Die Individualmobilität wurde auf Elektrofahrzeuge umgestellt.
 - Für den Pendelverkehr zum Arbeitsplatz wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie von Fahrrädern gefördert. So wird den Mitarbeitenden zum Beispiel ein Fahrradservice angeboten, damit sie störungs- und CO₂-frei zur Arbeit fahren können.
- Das Facility Management wird konsequent an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet: Der Verbrauch von Wasser, Strom und Heizenergie konnte so signifikant abgesenkt und die Abfallmengen konnten verringert werden. Um Energie zu sparen, werden unsere Arbeitsplätze mit sensorgesteuerten LED-Arbeitsplatzleuchten ausgestattet. Zudem kontrollieren wir täglich die Einhaltung unserer definierten FanCoil-Einstellungen (Heizung & Kühlung).
- Im zentralen Einkauf (Büromöbel und -materialien, Kopierpapier, Sanitärverbrauchsmaterialien) achtet die FMA auf nachhaltige Produktion, Umweltzertifizierung, Umweltfreundlichkeit und -verträglichkeit. Dementsprechend erfolgt die Beschaffung entsprechend dem „naBe-Aktionsplan“ sowie den BBG-Richtlinien für öffentliche Beschaffungen.
- Selbstverständlich legt die FMA auch großen Wert auf Mülltrennung.
- Das Betriebsrestaurant ist umweltzertifiziert, und es wird daher täglich regional eingekauft und nachhaltig gekocht.
- Als Beitrag zur Förderung der Biodiversität bietet die FMA seit dem Frühjahr 2022 fünf Bienenvölkern – betreut von professionellen Imkern, die biozertifiziert sind – auf dem Flachdach der FMA Lebensraum. 2022 produzierten diese 85 kg Biohonig, 2023 50 kg.

Ausführliche Informationen sowie aktuelle und detaillierte Zahlen, etwa wie stark die interne Nachhaltigkeitsstrategie der FMA ihren CO₂-Ausstoß reduziert hat, legt die FMA in ihrer Umweltbroschüre offen. Diese ist auch auf der FMA-Website (www.fma.gv.at) zu finden und steht als Download zur Verfügung.

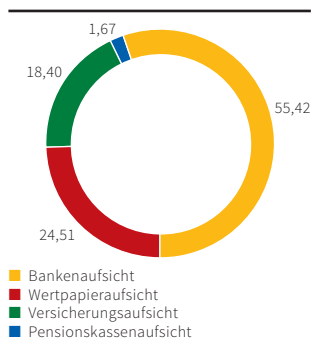
FINANZEN UND CONTROLLING

FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen:

Zum Ersten erhält die FMA aus dem Bundesbudget jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4,6 Mio. Zusätzlich steht ihr ein Bundesbeitrag für Aufwendungen der im Jahr 2020 etablierten Regulatory Sandbox zur Verfügung, der sich auf € 500.000,- beläuft. Zum Zweiten kann sie als Behörde für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben. Drittens ist der verbleibende Betrag verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen. Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) die vier Rechnungskreise Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht zu bilden, die sich ihrerseits wieder in Subrechnungskreise aufteilen (> *Grafik 46*). Die im Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA erfassten Daten stellen die Grundlage für eine verursachergerechte Aufteilung der Personalkosten auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise gemäß FMABG dar. Nach Abzug des Bundesanteils, der eingehobenen Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

Grafik 46: Aufsichtskosten 2023, Aufteilung auf die Rechnungskreise (in %)



KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG tragen die beaufsichtigten Unternehmen all jene Kosten der FMA, die nicht anderweitig gedeckt sind. Grundlage hierfür sind die Kosten gemäß Jahresabschluss und Kostenabrechnung. Der jeweilige von den beaufsichtigten Unternehmen zu tragende Kostenanteil errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder beispielsweise aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten. In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis bzw. Subrechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Im November 2023 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2022 sowie die Vorauszahlungen 2024 erlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist mit etwa 2.700 die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide angestiegen (2022: rund 2.500 Ist-

Kosten-Bescheide). Für das Jahr 2022 ergibt sich auf Basis der Kosten des Jahres 2022 und der geleisteten Vorauszahlung eine Rückzahlung an die Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 300.000,-.

JAHRESABSCHLUSS 2023

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2023 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung 2023 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds – Single Resolution Fund (SRF) wurden von der CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH durchgeführt; es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Die Jahresabschlüsse 2023 der FMA sowie der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wurden am 26. 4. 2024 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt. Der Anteil der Kostenpflichtigen stieg im Jahr 2023 verglichen mit dem Vorjahr um etwa € 10,4 Mio. auf rund € 76,2 Mio., vor allem aufgrund von Erhöhungen beim Personalaufwand und bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Der Personalaufwand stieg im Vergleich zu 2022 um € 7,5 Mio. auf € 58,5 Mio., einerseits aufgrund der um 22 VZÄ gestiegenen Mitarbeiterzahl und andererseits wegen der Gehaltstabellenvalorisierung und Stufensprünge.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im Berichtsjahr gegenüber 2022 um € 2,9 Mio. auf € 28,4 Mio.:

- Die Kosten bei den Positionen Miete (+€ 0,4 Mio.) und Sonstige fremdbezogene Leistungen (+€ 0,4 Mio.) im Facility-Bereich stiegen vor allem inflationsbedingt.
- Im Gegensatz zum Jahr davor gab es im Berichtsjahr 2023 keine Einschränkungen aufgrund von COVID-19, weshalb wieder mehr Dienstreisen (+€ 0,2 Mio.) und Ausbildungen (+€ 0,3 Mio.) getätigt wurden.
- Des Weiteren stiegen die Refundierungen für die Fremdbezogenen Aufsichtsleistungen an die OeNB, die die Rechnungskreise ESAEG und Versicherungsaufsicht betreffen, um € 0,3 Mio.

Aufgrund des geänderten Zinsumfelds und wegen der daraus resultierenden günstigeren Konditionen konnte das Finanzergebnis auf € 0,9 Mio. verbessert werden.

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises 24

Grafik 2: Entwicklung des CO₂-Preises..... 24

Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise..... 24

Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index 24

Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes 24

Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 24

Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 24

Grafik 8: Entwicklung der Inflation 24

Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 25

Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 25

Grafik 11: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP..... 27

Grafik 12: Internationale Aktienindizes 27

Grafik 13: Yield-Spread 28

Grafik 14: 10-jährige Staatsanleihen 28

Grafik 15: Verteilung des Bruttoemissionsvolumens verzinslicher Wertpapiere in Österreich 31

Grafik 16: Entwicklung des ATX 31

Grafik 17: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert 32

Grafik 18: Marktanteile der Sektoren inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten und Betriebliche Vorsorgekassen 34

Grafik 19: Eigenmittelausstattung 35

Grafik 20: Liquiditätsdeckungsquote 35

Grafik 21: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten 37

Grafik 22: SCR-Solvabilitätsgrad 37

Grafik 23: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 38

Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen..... 40

Grafik 25: Fondsvermögen der Investmentfonds..... 42

Grafik 26: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie 42

Grafik 27: Fondsvolumina nach Anlagekategorie 42

Grafik 28: Fondsvermögen der Immobilienfonds 42

Grafik 29: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 44

Grafik 30: Anzahl der Whistleblower-Hinweise..... 61

Grafik 31: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise 61

Grafik 32: FinTech-Anfragen 69

Grafik 33: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind 72

Grafik 34: Conduct-Risiko der Banken 76

Grafik 35: Anzahl österreichischer Fonds mit nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Fondsnamen 79

Grafik 36: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 87

Grafik 37: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 90

Grafik 38: Strafbescheide und Ermahnungen 95

Grafik 39: Sanktionierte Sachverhalte 95

Grafik 40: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 96

Grafik 41: Anteile der Bankensektoren zum Abwicklungsfonds 104

Grafik 42: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 104

Grafik 43: Personalstand 110

Grafik 44: Expertenorganisation FMA 111

Grafik 45: Anteil von Frauen in Führungspositionen in der FMA 113

Grafik 46: Aufteilung der Aufsichtskosten auf die Rechnungskreise 116

TABELLEN

Tabelle 1: Bestände verzinslicher Wertpapiere in Österreich 2019–2023 nach Gläubigersektoren 31

Tabelle 2: Entwicklung der Wiener Börse 32

Tabelle 3: Anzahl der Kreditinstitute 33

Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors 34

Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung des Versicherungssektors 36

Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt 38

Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 38

Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 39

Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager 40

Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 41

<i>Tabelle 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister</i>	43
<i>Tabelle 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	54
<i>Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	63
<i>Tabelle 14: Managementgespräche</i>	65
<i>Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren</i>	66
<i>Tabelle 16: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren</i>	68
<i>Tabelle 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen</i>	71
<i>Tabelle 18: SREP-Entscheidungen</i>	72
<i>Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich</i>	72
<i>Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	72
<i>Tabelle 21: Verfahren</i>	84
<i>Tabelle 22: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb</i>	85
<i>Tabelle 23: Gebilligte Prospekte</i>	86
<i>Tabelle 24: KMG-Verwaltungsstrafen</i>	87
<i>Tabelle 25: Marktaufsicht</i>	87
<i>Tabelle 26: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	88
<i>Tabelle 27: Emittentenaufsicht</i>	88
<i>Tabelle 28: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten</i>	89
<i>Tabelle 29: Prüfungen im Enforcement</i>	90
<i>Tabelle 30: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	110
<i>Tabelle 31: Jahresabschluss 2023 der FMA</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 32: Anlagevermögen 2023 der FMA</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 33: Gewinn- und Verlustrechnung 2023 der FMA</i>	A 8
<i>Tabelle 34: Jahresabschluss 2023 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds</i>	A 21
<i>Tabelle 35: Gewinn- und Verlustrechnung 2023 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds</i>	A 21

ABBILDUNGEN

<i>Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte 2023</i>	15
<i>Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage</i>	40
<i>Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	50
<i>Abbildung 4: Greenwashing-Screening</i>	80
<i>Abbildung 5: Aufsichtsrat der FMA</i>	107
<i>Abbildung 6: Organigramm der FMA</i>	109

AIF	Alternative Investmentfonds	ESG	Environmental, Social and Governance
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
AML	Anti-Money Laundering	ETF	Exchange Traded Fund
AMLA	Anti-Money Laundering Authority	EU	Europäische Union
APAB	Abschlussprüferaufsichtsbehörde	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
APP	Asset Purchase Programme	EuVECA	European Venture Capital Fund
ATX	Austrian Traded Index	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
AuvBZ	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	EXAA	Energy Exchange Austria
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	EZB	Europäische Zentralbank
AZP	Anlage zum Prüfbericht	F&P-Test	Fit-&-Proper-Test
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BCG	Basel Consultative Group	Fed	Federal Reserve System
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FinTech	Finanztechnologie
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FIU	Financial Intelligence Unit
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigen-vorsorgegesetz (nach Novelle)	FM-GWG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
BörseG	Börsegesetz	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	FMSG	Finanzmarktstabilitätsgremium
BWG	Bankwesengesetz	FSB	Financial Stability Board
CASP	Crypto Asset Service Provider	FTSE	Financial Times Stock Exchange Index
CCP	Central Counterparty	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
CCP.A	Central Counterparty Austria GmbH	GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	GTVO	Geldtransferverordnung
CRR	Capital Requirements Regulation	GW/TF	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
CSA	Common Supervisory Action	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CSD	Central Securities Depository	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
DAX	Deutscher Aktienindex	IAS	International Accounting Standards
DG	Directorate General; Generaldirektion der Europäischen Kommission	ICO / STO	Initial Coin Offering / Security Token Offering
DLT	Distributed Ledger Technology	IFRS	International Financial Reporting Standards; internationale Rechnungslegungsstandards
DLT Pilot Regime	Ein Regulierungsansatz für Marktinfrastruktur auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
DORA	Digital Operational Resilience Act	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
DSB	Datenschutzbehörde	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz	InvFG	Investmentfondsgesetz
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionsfondsaufseher
ECSP	European Crowdfunding Service Provider	IORP	Institution for Occupational Retirement Provision; Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
EDIS	European Deposit Insurance Scheme; Europäisches Einlagensicherungssystem	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
EFIF	European Forum for Innovation Facilitators	IRT	Internal Resolution Team
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	iVm	in Verbindung mit
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung	IWF	Internationaler Währungsfonds
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	JST	Joint Supervisory Team
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	KAG	Kapitalanlagegesellschaft
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz	KF	KA Finanz AG
ESAP	European Single Access Point	KGRL	Kapitalgarantierücklage
ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde	KIM-V	Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung
ESE	Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher	KMG	Kapitalmarktgesetz
ESEF	European Single Electronic Format	KVO	Kostenverordnung
ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem	LSI	Less Significant Institution

MAR	Marktmissbrauchsverordnung	RW-VO	Referenzwerte-Verordnung
MBA	Master of Business Administration	S&P	Standard & Poor's
MFI	Monetäre Finanzinstitute	SaaS	Software as a Service
MiCAR	Markets in Crypto Assets Regulation	SCR	Solvency Capital Requirement
MiCA-VO	Verordnung über Märkte für Kryptowerte	SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	SI	Significant Institution
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation	Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
MMIT	Market Manipulation Insider Tracer	SIEM	Security Information and Event Management
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen	SRB	Single Resolution Board
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
MSCI	Emerging Markets Index	SRF	Single Resolution Fund
MTF	Multilateral Trading Facility; multilaterales Handelssystem	SRM	Single Resolution Mechanism
NASDAQ	National Association of Securities Dealers Automated Quotations Stock Market; Börse mit Sitz in New York	SSM	Single Supervisory Mechanism
NCA	National Competent Authority	STOR	Suspicious-Transaction-and-Order-Reportingsysteme
NFRD	Non-Financial Reporting Directive	Sub-VG	Subveranlagungsgemeinschaften
NGFS	Network for Greening the Financial System	SupTech-Tool	Supervisory Technology Tool
NLP	Natural Language Processing	TIBER	Threat Intelligence-Based Ethical Red Teaming
NRA	National Resolution Authority	TREM	Transaction Reporting Exchange Mechanism
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG	VASP	Virtual Asset Service Provider
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	VERBA	Verbraucher-Beschwerden-Anfrage-Datenbank
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung	VfGH	Verfassungsgerichtshof
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	VGv	Vertraglich gebundener Vermittler
PEP	Politisch exponierte Person	VO	Verordnung
PEPP	Pandemic Emergency Purchase Programme	VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
PK	Pensionskasse	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
PM	Professional Master	VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
POG	Product Oversight and Governance	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	VZÄ	Vollzeitäquivalent
RCG	Regional Consultative Group	WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
rd.	rund	WKO	Wirtschaftskammer Österreich
RegTech-Tool	Regulatory Technology Tool	WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
RL	Richtlinie	WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz	WPF	Wertpapierfirma
RTS	Regulatory Technical Standards; technische Regulierungsstandards	WPV	Wertpapiervermittler
RWA	Risikogewichtete Aktiva	WU	Wirtschaftsuniversität Wien
		ZLES	Zeit- und Leistungserfassungssystem

